

# KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Aktuelle Themen

### Interview mit neuem Präsidenten der BRAK

Seit 14.09.2007 ist Herr Rechtsanwalt Axel C. Filges neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Interview äußert er sich u.a. zu Fragen der Neuregelung des Erfolgshonorars, Fachanwaltschaften, Fortbildung und Juristenausbildung.

Seite 5

### Kammerversammlung 2008

Die Kammerversammlung 2008 findet voraussichtlich in Zwickau statt. Bis zum 25.01.2008 können alle Mitglieder Tagesordnungspunkte vorschlagen bzw. Anträge ankündigen.

Seite 4

### Zur Reform der Juristenausbildung

Der Vorstand der RAK Sachsen ist für eine kürzere Ausbildungszeit für Juristen, einen strafferen juristischen Vorbereitungsdienst und die Einführung nur eines Staatsexamens für Volljuristen.

Seite 12

### Zulässigkeit werbender Zusätze

Durch die Änderungen der BRAO zum Juni 2007 sind Rechtsanwälte nicht mehr in einem bestimmten Gerichtsbezirk zugelassen, sondern Mitglied der regional zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Seite 10

### Bundesweites Anwaltsregister ist online

Seit 13.11.2007 steht das elektronische bundeseinheitliche Rechtsanwaltsverzeichnis unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) zur Verfügung.

Seite 12

## AUS DEM INHALT

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Ankündigung der Kammerversammlung	4
Interview mit dem neuen Präsidenten der BRAK	5
Zulässigkeit werbender Zusätze	10
Bundesweites Anwaltsregister ist online	12
Vorschlag der RAK Sachsen zur Reform der Juristenausbildung	12
ENTWICKLUNGEN	
Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	13
Neues Unterhaltsrecht tritt zum 01.01.2008 in Kraft	14
Neuregelung des Erfolgshonorars	14
BERICHTE	
Bericht von der CCBE-Vollversammlung	17
Reform des Versicherungsvertragsgesetzes	17
Konferenz in Prag zum berufsrechtlichen Verfahren	18
25 Jahrfeier der Rechtsberaterkammer Waldenburg (Polen)	19
Tag des Sächsischen Anwaltes	19
Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2007	20
Forum Zukunft: „Erfolgshonorar – Risiken und Chancen“	21
6. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Zgorzelec und Görlitz	22
Herbsttagung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern	23
Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern	24
FACHANWALTSCHAFT	25
MITTEILUNGEN	
Neues aus Europa	25
Schiedsgericht in familienrechtlichen Auseinandersetzungen	27
Die Schiedsgerichtsordnung der RAK Sachsen	28
Der Dresdner Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht	28
BERUFS- & GEBÜHRENRECHT	
Gebührensplittler	30
Hinweispflichten des Rechtsanwaltes auf PKH-/Beratungshilfe	32
RECHTSPRECHUNG	
Entscheidungen des OLG Dresden	32
AUS- & WEITERBILDUNG	33
Fortsetzung des Projektes BerufStart ReFA bis Ende 2008	35
Woche des offenen Unternehmens in Sachsen	35
Ausbildungsplatzübersicht 2008/ 2009 Berufsorientierung	35
Umfrage der BRAK zu den Berufsaussichten	36
Erfahrungen: Vorstellung des Berufes der Rechtsanwaltsfachangestellten	36
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	
Seminare der RAK Sachsen	37
Seminare anderer Anbieter	41
BUCHBESPRECHUNGEN	42
FORUM	43
PERSONALIEN	44
ANZEIGEN	48
IMPRESSUM / KONTAKT	54

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die letzten Tage des ausgehenden Jahres bieten Gelegenheit zum Resümee und zum Ausblick auf künftige Schwerpunkte und Ziele. Für die sächsischen Anwälte und die Rechtsanwaltskammer geht in Hinblick auf berufsrechtliche Entwicklungen ein ereignisreiches Jahr zu Ende. An seinem Beginn stand das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Die letzte Sitzung der 3. Satzungsversammlung beschloss im April 2007 weitere Fachanwaltschaftsbezeichnungen. Im Juni 2007 trat das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft in Kraft. Damit endete nicht nur die bisher beschränkte Postulationsfähigkeit in Berufungsverfahren vor Oberlandesgerichten, sondern auch das Zweigstellenverbot. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes vereidigt die Rechtsanwaltskammer Sachsen neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Beisein von Vertretern des Sächsischen Anwaltsverbandes. Diese Änderung im Zulassungsverfahren ermöglicht es der Anwaltschaft, mit den jungen Kolleginnen und Kollegen am Beginn ihrer Berufstätigkeit persönlich Kontakt aufzunehmen und sich kennenzulernen.

In diesem Jahr brachte der Gesetzgeber jedoch auch das Telekommunikationsüberwachungsgesetz ein. Mit ihm verstärkt sich die Zweiteilung der Anwaltschaft in Verteidiger und sonstige Rechtsanwälte. Ohne die nötige breit geführte Diskussion schränkt der Gesetzgeber die Grundfreiheiten weiter zugunsten einer sich damit angeblich verbessernden Sicherheitslage ein. Hier ist die Rechtsanwaltschaft als wichtige Stimme im Meinungsbildungsprozeß zur Stärkung des Bewusstseins für Eingriffe in bürgerliche Grundfreiheiten gefragt.

Das Jahr 2008 wird weitere Veränderungen für das anwaltliche Berufsrecht mit sich bringen. Spätestens am 1. Juli 2008 wird das Rechtsdienstleistungsgesetz in Kraft treten. Bis dahin wird der Gesetzgeber nach Anhörung der Rechtsanwaltskammern und Anwaltsverbände die Regelungen zum Erfolgshonorar novellieren. Die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Regierungsentwurf finden Sie in diesem Heft.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer bestrebt sein, im Sinne der Anwaltschaft auf die Gesetzgebung und die Entwicklung des Berufsrechts einzuwirken. Bereits im September 2007 veröffentlichte die Rechtsanwaltskammer Sachsen ihre Thesen zur Modernisierung der Anwaltsausbildung und beförderte damit die zwischen Kammern, Anwaltsverbänden und den Ländern geführte Diskussion. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich auch auf den weiteren Gebieten, die Gegenstand aktueller berufsrechtlicher Diskussionen sind, artikulieren.

In Hinblick auf die von der Europäischen Kommission und der deutschen Regierung geforderte Verbesserung des Verbraucherschutzes wird die Rechtsanwaltskammer die schon bisher bestehende Möglichkeit der Vermittlung zwischen Anwälten und ihren Mandanten sowie zwischen Anwälten untereinander gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2, 3 BRAO nutzen,



um in Auseinandersetzungen über die Erfüllung des Anwaltsvertrages ein einfaches und rasches Vermittlungsverfahren als Alternative zu einer Auseinandersetzung vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzubieten. Wir werden auch über die Verbesserung der Transparenz im Beschwerdeverfahren diskutieren müssen, um Beschwerdeführern den Verlauf dieses besonderen Verfahrens besser verständlich machen zu können. Ebenso im Zentrum der künftigen berufspolitischen Diskussion wird die Frage stehen, inwieweit die in § 43 a Abs. 6 BRAO enthaltene allgemeine Fortbildungspflicht mit einer Sanktionsmöglichkeit aufgewertet werden soll. Dies ist in anderen regulierten freien Berufen und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch für Rechtsanwälte bereits seit langem der Fall. Die Rechtsanwaltskammern und die Satzungsversammlung werden sich weiter mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Fachanwaltsordnung künftig ein zentrales, bundesweites Fachanwaltsexamen vorsehen soll.

Bitte beteiligen Sie sich an der Diskussion dieser und weiterer Themen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung. Dazu bietet sich in erster Linie die Kammerversammlung an, die am 4. April 2008 voraussichtlich in Zwickau stattfinden wird. Die anwaltliche Selbstverwaltung schöpft ihre Kraft aus den Stärken ihrer Mitglieder.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2008.

Ihr

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Martin Abend'.

Dr. Martin Abend  
Präsident

## Ankündigung der Kammerversammlung

Wir möchten alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen darauf hinweisen, dass die ordentliche Kammerversammlung am

**Freitag, dem 04.04.2008, um 14:00 Uhr**  
**voraussichtlich im August Horch Museum Zwickau,**  
**Audistraße 7, 08058 Zwickau**

stattfinden wird. Wir möchten Sie bitten, diesen Termin bereits vorzumerken.

- Vorläufige Tagesordnung:**
1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
  2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  3. Grußworte der Gäste
  4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2007
  5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
  6. Vortrag
  7. Kassenbericht des Schatzmeisters
  8. Rechnungsprüferbericht
  9. Beschlussfassung über
    - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2007
    - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
  10. Haushaltsplan 2009 und Beschlussfassung
  11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2009
  12. Beschlussfassung über
    - Änderung der Entschädigungsordnung der RAK Sachsen
    - Änderung des § 4 der Beitragsordnung der RAK Sachsen
    - Änderung der Gebührenordnung der RAK Sachsen
  13. Wahl der Rechnungsprüfer
  14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen bzw. Anträge anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 25.01.2008 eingehen und die erforderlichen Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

## Interview mit dem neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt Axel C. Filges

Herr Kollege Filges, Sie sind in der letzten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 14.09.2007 zum neuen Präsidenten der BRAK gewählt worden. Worin liegt für Sie der Reiz des neuen Amtes? Wo sehen Sie die Schwierigkeiten der Aufgabe?

Filges: Der Reiz des neuen Amtes liegt für mich schwerpunktmäßig darin, etwas für alle zu bewirken, also „einer für alle“ zu sein. Ich persönlich hatte nie ein „Berufswunsch-Problem“, denn ich wollte schon bei Aufnahme des Jurastudiums Anwalt werden und mache diese Arbeit nach wie vor sehr gerne, aber schon die alten Römer haben gewusst: „variatio delectat“.

Eine besondere Schwierigkeit für mich persönlich, der ich gern pointiert Interessen vertrete und gestalte, sehe ich darin, in dem neuen Amt jetzt mehr moderierend tätig sein zu müssen, also die Balance zu halten zwischen Durchsetzung eigener Gestaltungsvorstellungen und eben dieser Moderationsaufgabe.

**Welche Ziele haben Sie sich für Ihre Amtszeit gesetzt? Was am bisherigen Kurs der BRAK werden Sie beibehalten? Welches sind die Dinge, die Sie ändern wollen?**

Filges: Hier möchte ich nicht der Gefahr erliegen, zu pauschal zu sein. Die ehrlichste Antwort ist deshalb ein Verweis auf meine Positionierung zu den einzelnen von Ihnen gestellten Sachfragen. Daraus ergibt sich meine Position und meine Zielvorstellung. Ich werde mich daran orientieren und auf dem soliden Fundament, das uns unser ehemaliger Präsident Dr. Bernhard Dombek hinterlassen hat, aufbauen. Alles dient nur dem Ziel, die Arbeit der BRAK für die regionalen Kammern und die Kolleginnen und Kollegen noch effizienter zu machen und dafür zu sorgen, dass keine rechts- und justizpolitischen Entscheidungen ohne Einbeziehung der BRAK getroffen werden. Dies sichert den Rechtsstaat, eine freiheitliche Gesellschaft und damit auch den Kern unseres Anwaltsberufs.

Sie sind Partner von Taylor Wessing, also einer international operierenden Großkanzlei. Den Großkanzleien wird nachgesagt, dass sie sich aus den „Niederungen“ des anwaltlichen Berufsrechts verabschiedet hätten und die Rechtsanwaltskammern weder bräuchten noch sonderlich ernst nähmen. Stimmt das? Was kann man tun, um einem entsprechenden Trend entgegenzuwirken?



Rechtsanwalt Axel C. Filges

Filges: Die Belange der Großkanzleien sehen und ernst nehmen, was nicht heißt, überall nachzugeben. Sie sind und bleiben jedoch ein Teil einer einheitlichen Anwaltschaft mit der Besonderheit, dass sie in den vergangenen Jahren die Entwicklung maßgeblich geprägt haben und deshalb nicht aus den Augen verloren werden dürfen. Die ohne Zweifel vorhandene Segmentierung anwaltlicher Tätigkeitsformen darf nicht zu einer Segmentierung des „Anwaltsgefühls“ führen.

Ich stelle hier aber auch eine massive Änderung der Wahrnehmung bei allen Beteiligten fest: Noch vor wenigen Jahren wurden die Unterschiedlichkeiten der anwaltlichen Tätigkeitsform in den Vordergrund gestellt, die unterschiedlichen Segmente verstanden einander nicht und hielten jeweils den gewählten eigenen Weg in einer unsicheren Anwaltslandschaft für den richtigen. Das

eine Segment wehrte sich gegen eine nicht vermeidbare Liberalisierung und Ökonomisierung, das andere Segment stellte eben jene Liberalisierung und Ökonomisierung in das Zentrum seiner Überlegungen. Nicht zuletzt durch den von der Bundesrechtsanwaltskammer angestoßenen Dialog der Großkanzleien ist es gelungen, diese „Feindbilder“ abzubauen. Natürlich gibt es immer wieder fachliche Differenzen und unterschiedliche Einschätzungen der berufspolitischen Entwicklungen, aber es gibt einen von wechselseitigem Respekt getragenen Diskussionsprozess hierüber.

**Die Daseinsberechtigung der Berufskammern wird auch auf anderen Ebenen diskutiert. So ist immer wieder zu hören, in Brüssel denke man à la longue über eine Abschaffung der Kammern nach. Was ist dran an diesen Gerüchten? Worin liegt die wesentliche Funktion der Kammern und was wäre die Folge ihrer Abschaffung?**

Filges: Richtig ist, dass wir unser Berufsrecht immer wieder auf den Prüfstand stellen müssen und dass es hier und da immer noch gilt, Zöpfe abzuschneiden. Ich denke jedoch, wir sind insgesamt auf einem guten Weg und haben hier schon viel geleistet. Eine eigens eingerichtete BRAK-Arbeitsgruppe beschäftigt sich ständig mit allen Fragen der Deregulierung und des Wettbewerbs. In diesem Zusammenhang konnten viele Gespräche mit Entscheidungsträgern in Berlin und Brüssel zur Frage der Selbstverwaltung der Anwaltschaft geführt werden. Mir ist daher von keiner ernst zu nehmenden Meinung bekannt, die die Abschaffung der Rechtsanwaltskammern fordert. Im Gegenteil: Im Zusammenhang mit der europäischen Dienstleistungsrichtlinie wird erwogen, die Rechtsanwaltskammern als einheitliche Ansprechpartner für in- und ausländische Kollegen einzurichten. Rechtsanwaltskammern als Ausdruck der Selbstverwaltung sind zwingend notwendig, um neben der individuellen Unabhängigkeit des einzelnen Kollegen auch eine kollektive Unabhängigkeit zu gewährleisten. Anwaltliche Selbstverwaltung und freie Advokatur gehören

zusammen wie zwei Seiten einer Münze. Eine entsprechende Staatsferne – nicht Staatsfeindschaft – ist dabei für uns Lebens- und Arbeitselixier. Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist eine tragende Säule des Rechtsstaats und nichts zeigt dies besser, als die Tatsache, dass viele junge Demokratien im östlichen Europa gerade erst unser Kammersystem für ihre anwaltliche Selbstverwaltung übernommen und eingeführt haben.

**In Kürze wird das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten, das das bisherige Rechtsberatungsgesetz ablöst. Welche Risiken und vielleicht auch Chancen sind für die Anwaltschaft mit dem neuen Gesetz verbunden?**

Filges: Die Konzeption als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt wurde beibehalten, und es gibt weiterhin keinen Beraterberuf unterhalb der Anwaltschaft. Auch nach der neuen Definition ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Auf das unbestimmte Merkmal „besondere“ rechtliche Prüfung wurde verzichtet, sodass Rechtsauskünfte erlaubnisfrei sind und die Rechtsberatung dort anfängt, wo eine Subsumtion beginnt. Etwas erleichtert wurde die Annex-Rechtsberatungsbefugnis für nichtanwaltliche Dienstleister. Nach wie vor muss es sich aber um eine Nebenleistung zu einer nichtanwaltlichen Hauptleistung handeln, wobei die Befugnis zur Rechtsdienstleistung umso eher gegeben ist, wie der nichtjuristische Hauptberuf in der Ausbildung juristische Kenntnisse vermittelt. Ob die Praxis diese Grenzlinie halten wird, muss sich aber erst noch erweisen. Die Anwaltschaft muss also insbesondere darauf achten, Tätigkeitsfelder im Markt gegenüber Unternehmensberatern, aber auch Banken und Versicherungen und Steuerberatern zu behaupten.

Befürworter einer weitergehenden Öffnung des Rechtsberatungsmarktes behaupten, dass das RDG letztlich nur den derzeit bereits geltenden Stand der Rechtsprechung widerspiegeln. Inwieweit nichtjuristische Berufe künftig versuchen werden, zu Lasten des Verbrauchers unqualifizierten Rechtsrat zu erteilen, wird man sorgfältig beobachten müssen. Maßstab eines Verbotsgesetzes mit Erlaubnisvorbehalt kann aber immer

nur der Schutz des rechtsuchenden Bürgers vor unqualifizierter Rechtsberatung sein, sodass die Anwaltschaft in Grenzbereichen, wo auch andere Berufe qualifizierte Rechtsdienstleistungen anbieten können, besonderen Anlass hat, ihre Wettbewerbsvorteile herauszustellen. Die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes sollte für Anwälte eine noch stärkere Motivation sein, die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung, aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen.

**Ein wichtiges Thema, über das die Anwaltschaft zurzeit diskutiert, ist die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 erforderlich gewordene Neuregelung des Erfolgshonorars. Die hierzu vertretenen Meinungen reichen von einer Minimallösung, nach der das entsprechende Verbot nur in Fällen bedürftiger Mandanten nicht gelten soll, bis hin zu einer weitgehenden Öffnung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Welche Position vertreten Sie?**

Filges: Der BRAK-Vorschlag einer so genannten „kleinen Lösung“ zur Einführung des anwaltlichen Erfolgshonorars ist unter den gegebenen Umständen, insbesondere dem durch das Bundesverfassungsgericht gesetzten Zeitdruck richtig. Unser derzeitiges Kostenerstattungssystem hat zentrale Bedeutung für den Zugang zum Recht und ein undifferenzierter, hektischer Eingriff in dieses System birgt große Gefahren. Der BRAK-Vorschlag vermeidet, dass es aufgrund einer zu unbestimmten Regelung zu unübersichtlichen Einzelfallentscheidungen der Gerichte und damit zu einer Zersplitterung der Rechtsprechung kommt. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit nützt weder dem Verbraucher noch dem Anwalt.

Der jetzt vom BMJ vorgelegte Referentenentwurf geht über das, was die Anwaltsverbände vorgeschlagen haben, hinaus. Insbesondere die Regelung, dass der Rechtsanwalt bei Vertragsschluss die Erfolgsaussichten einschätzen und die seiner Einschätzung zugrunde liegenden Erwägungen in der Vergütungsvereinbarung dokumentieren muss, ist

unglücklich. Dies wird in der Praxis zu einer erheblichen Zahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Es ist zu befürchten, dass nicht mehr darüber gestritten wird, ob nach Erledigung der Angelegenheit die Vergütung angemessen ist, sondern darüber, ob der Rechtsanwalt schon bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch nicht alle Risiken kennen konnte, die Erfolgsaussichten richtig eingeschätzt hat. Diese Rechtsunsicherheit muss auf jeden Fall vermieden werden; wir sollten es bei der bisherigen Regelung einer Angemessenheitsprüfung im Nachhinein belassen.

Sollte sich dann in der Praxis zeigen, dass eine weitere Lockerung wünschenswert und ohne Systembruch zu implementieren ist, spricht nichts dagegen, später auch weitere Öffnungen zu diskutieren. Bei aller berechtigten Kritik an der Halbwertzeit von Gesetzen muss man im Einzelfall auch einmal den Mut haben, die Position zu vertreten, dass ein Gesetz nicht für alle Ewigkeit gemacht sein muss, sondern eben nur den gegenwärtigen Entwicklungsstand reflektiert.

**Zu den wichtigen Themen, die immer wieder Diskussionsstoff liefern, gehört die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen. Wie denken Sie über die Erweiterungsbeschlüsse der letzten Satzungsversammlung, die elf neue Fachanwaltschaften beschlossen hat? Gibt es noch weitere Rechtsgebiete, für die Sie eine Fachanwaltschaft begrüßen würden?**

Filges: Ich begrüße es sehr, dass sich die Satzungsversammlung in ihrer letzten Legislaturperiode auf insgesamt elf neue Fachanwaltschaften verständigen konnte. Das Anwaltsparlament hat mit diesen Entscheidungen dem zunehmenden Bedarf der Mandanten nach besonderem Rechtsrat vom geprüften Spezialisten Rechnung getragen.

Aus meiner persönlichen Sicht drängt sich zurzeit kein Rechtsgebiet unmittelbar auf, um als weitere Fachanwaltschaft vorgesehen zu werden. Es ist jedoch Aufgabe der jüngst neu gewählten 4. Satzungsversammlung und des zuständigen Ausschusses, sich hierüber Gedanken zu machen.

**Die Satzungsversammlung hat auch über eine Veränderung der Voraussetzungen für die Verleihung einer**



**Fachanwaltsbezeichnung nachgedacht. Die lebhaft und kontrovers geführte Diskussion in der letzten Sitzung führte zu der Anregung an den Gesetzgeber, in § 43c BRAO ein wirkliches Prüfungsrecht für die Kammern zu verankern. Was halten Sie von solchen Überlegungen? Können Sie etwas zur Reaktion des Gesetzgebers auf diesen Vorschlag sagen?**

Filges: Den Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Einführung einer einheitlichen Prüfung für angehende Fachanwälte unterstütze ich. Meiner Ansicht nach verlief die Diskussion über dieses Thema in der letzten Sitzung der Satzungsversammlung insbesondere deshalb so kontrovers, weil wohl viele das Gefühl hatten, dass mit einer Vereinheitlichung der Prüfung auch zwangsläufig ein erschwelter Zugang zur Fachanwaltschaft einhergehen soll. Dies ist aber gerade nicht geplant. Mit der Vereinheitlichung der Prüfungen soll verhindert werden, dass die teilweise doch sehr unterschiedlichen Qualitätsstandards der die Klausuren anbietenden Lehrgangsveranstalter darüber entscheiden, wer am Ende Fachanwalt wird. Bundeseinheitliche Bewertungsmaßstäbe in den jeweiligen Fachgebieten wären für alle Rechtsanwälte gerechter und würden flächendeckend die für den Verbraucher notwendige Qualität gewährleisten.

Hinsichtlich des Vorschlages der Satzungsversammlung, den Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungs-kompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen einzuräumen, bestand nahezu Konsens. Ich bedauere, dass das Bundesministerium der Justiz den Vorschlag zurzeit nicht aufgreifen will. Andererseits habe ich Verständnis, dass dieses Thema erst im Kontext einer größeren Reformierung der BRAO behandelt werden soll. Aufgeschoben heißt auch in diesem Zusammenhang nicht aufgehoben.

**In engem Zusammenhang mit dem Stichwort „Fachanwaltschaften“ steht auch das Stichwort „Fortbildung“. Während Fachanwälte sich regelmäßig fortbilden müssen, um den Titel weiterführen zu dürfen,**

**existiert für Anwälte allgemein nur die eher unverbindliche Fortbildungspflicht des § 43a Abs. 6 BRAO. Wie ist es aus Ihrer Sicht um die Fortbildung der Anwälte bestellt? Wie wird das Fortbildungszertifikat der BRAK unter dem Stichwort „Q – wie Qualität“ von der Anwaltschaft angenommen?**

Filges: Zwar gibt es keine exakten Zahlen über die Fortbildungsbemühungen der Rechtsanwälte. Ich gehe allerdings davon aus, dass der ganz überwiegende Anteil der Anwälte sich schon im eigenen Interesse regelmäßig fortbildet. Allerdings zeigt auch die Lebenserfahrung, dass der meist unter Arbeitsdruck stehende Mensch nur das tut, was er muss, mehr nicht. Deswegen bin ich persönlich auch nach wie vor ein Anhänger der Pflichtfortbildung. Wir sollten nie vergessen: Die Zukunft der Anwaltschaft entscheidet sich in der Qualität der von ihr erbrachten Leistung!

Nachdem der Gesetzgeber einen Vorschlag der Hauptversammlung zur Einführung einer überprüften und sanktionierten Fortbildungspflicht, wie sie in zahlreichen Ländern Europas bereits existiert, abgelehnt hat, hat die BRAK die Hände nicht in den Schoß gelegt, sondern der Anwaltschaft zwei unterschiedliche Anreize zur Fortbildung zur Verfügung gestellt. Sowohl die von uns für 19 verschiedene Rechtsgebiete angebotene Online-Fortbildung mit freiwilligem Abfragemodul als auch unser Fortbildungszertifikat „Q – Qualität durch Fortbildung“ wird von der Anwaltschaft sehr positiv angenommen. Ich werde mich dafür einsetzen, dass die BRAK ihre gesetzliche Aufgabe, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern, weiterhin sehr ernst nimmt.

**Vor der Fortbildung steht die Ausbildung. Seit der letzten Juristenausbildungsreform schreiben die Juristenausbildungsgesetze der Länder vor, dass in die Referendarausbildung und schon ins Studium verstärkt anwaltspezifische Inhalte integriert werden müssen. Wie erfolgreich vollzieht sich die Umsetzung dieser Vorgaben? Was tut die Anwaltschaft und insbesondere die BRAK, um die Universitäten, Oberlandesgerichte und Prüfungsämter bei der Umsetzung zu unterstützen?**

Filges: Die BRAK hat Anfang letzten Jahres den Stand der Umsetzung der Ausbildungsreform an den Universitäten abgefragt. Während an vielen Universitäten die Einbindung von anwaltsorientierten Lehrinhalten hervorragend funktioniert, steckt dies bei einigen leider noch in den Kinderschuhen. Die Rechtsanwaltskammern stehen in Kontakt zu den Universitäten in ihren Bezirken, an mehreren Universitäten gibt es Kooperationsverträge mit der regionalen Kammer. Viele Kollegen engagieren sich als Lehrbeauftragte und als Prüfer in beiden Staatsexamina. Die Reform hat im Vorbereitungsdienst dazu geführt, dass die Kammern Arbeitsgemeinschaften anbieten, die anwaltsorientiert sind. Bekanntlich war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hier Schrittmacher mit dem Beschluss einer Ausbildungumlage. Wir haben damit bis zum BGH – eine für alle – das Recht der Kammern zur auch finanziellen Unterstützung durchgekämpft. Die Referendare lernen in diesen Arbeitsgemeinschaften, Fälle aus Sicht eines Anwalts zu bearbeiten. Sie bekommen aber auch andere Dinge vermittelt, die für sie im späteren Berufsleben wichtig sein werden, wie das Berufs- und Gebührenrecht sowie auch ganz praktische Dinge wie Büromanagement. Die BRAK hatte bereits zur Einführung der Reform Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anwaltsstation veröffentlicht.

Im Übrigen braucht es hier einen langen Atem: Gewohnheiten zu verändern, ist schwer und geht nur langsam. Die Examensfixiertheit vieler Referendare ist enorm und nur schwer zu lockern. Sie hat wohl auch etwas mit der Bedeutung der Examensnote für die Jobsuche zu tun. Die Anwälte selbst können zur Entspannung beitragen, indem sie bei Einstellungen nicht zu notenfixiert sind, sondern auch auf andere Qualifikationen achten.

**Was würden Sie einem Abiturienten raten, der vor der Entscheidung steht, das Jurastudium zu beginnen? Welche Ratschläge geben Sie Studenten und Referendaren?**

Filges: Abiturienten, die sich für ein Jurastudium interessieren, würde ich persönlich raten, sich vorher eingehend über die Anforderungen sowohl im Studium als auch in den Berufen, auf die das Studium klassischerweise vorbereitet, zu

informieren. Auch ein Praktikum bei einem Anwalt ist vor Beginn des Jurastudiums zu empfehlen, um schon einmal in den Beruf hineinzuschmecken, den immerhin 80 % der Absolventen des Zweiten Staatsexamens ergreifen. Abraten würde ich vom Jurastudium als Verlegenheitslösung. Dafür ist das Studium zu hart und der Arbeitsmarkt für Juristen zu umkämpft.

Studenten würde ich empfehlen, auch einen Blick über den Tellerrand zu wagen, z. B. ein Auslandssemester einzulegen und sich einen eigenen Interessenschwerpunkt zu suchen. So früh wie möglich Praxiserfahrung durch Praktiker zu sammeln, ist ebenfalls ratsam. Referendare sollten ihre Anwaltsstation als Chance wahrnehmen, sich auf ihren späteren Beruf vorzubereiten. Nirgends lernt man so viel wie bei der täglichen Arbeit in einer Kanzlei. Dies bereitet sie auch auf das Examen vor, da immer mehr Klausuren aus Anwaltsicht gestellt werden.

Ganz wichtig ist aber auch, das durch Fernsehen verzerrte Bild des Anwaltsberufs als „Goldgrube“ zu beseitigen.

**Wenn man über Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten spricht, wird man sich unweigerlich des Konflikts bewusst, der in diesem Zusammenhang zwischen den beiden großen Anwaltsorganisationen, d. h. zwischen BRAK und DAV, besteht. Es geht hier sowohl um die Frage des richtigen Wegs der Ausbildung, also um die Stichworte „Einheitsjurist“ und „Spartenausbildung“, als auch um die Frage, ob die Rechtsanwaltskammern selbst Fortbildung betreiben dürfen. Um welche Meinungsverschiedenheiten geht es da im Einzelnen?**

Filges: Der Einheitsjurist ist ein ganz wesentliches Qualitätsmerkmal der deutschen Juristenausbildung. Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte werden bis zum Zweiten Staatsexamen gemeinsam ausgebildet und können sich deswegen im Beruf auf gleicher Augenhöhe begegnen. Diese gemeinsame Ausbildung darf aus Sicht der BRAK nicht aufgegeben werden. Der DAV möchte sie jedoch zu Gunsten einer Spartenausbildung aufgeben. Es soll dann nur derjenige Anwaltsreferendar werden können, der einen Ausbildungsplatz bei einem

Rechtsanwalt findet. Ziel soll hierbei auch eine Marktsteuerung durch den eigenen Berufsstand sein. Ich halte diesen Ansatz für falsch. Wir befürchten Qualitätseinbußen bei der Ausbildung sowie Missstände, insbesondere soziale Schieflagen bei der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.

BRAK und DAV sind aber gut beraten, wenn sie den ins Stocken geratenen Gedankenaustausch zum richtigen Weg einer Reform der Juristenausbildung im Interesse aller wieder aufnehmen. Ich sehe sonst die Gefahr, dass die Anwaltschaft nicht wirklich maßgebend auf die inhaltliche Gestaltung einer Bachelor-Master-Ausbildung Einfluss nehmen kann. Ich denke, es müsste möglich sein, in weiten Bereichen des Bologna-Modells einheitliche Positionen zwischen BRAK und DAV im Gespräch zu erarbeiten.

Zum Stichwort Fortbildung habe ich mich bereits oben grundsätzlich geäußert. Insofern weiß ich sicher aus meinen vielen Gesprächen mit den Kollegen aus dem DAV, dass wir alle einheitlich der Fortbildungspflicht höchste Priorität einräumen, um unserem eigenen Anspruch, die beste Qualität unseren Mandanten und im Wettbewerb mit den anderen Beratungsberufen zu bieten, gerecht zu werden. Beim Angebot der Fortbildungsmaßnahmen für die Anwaltschaft meint der DAV nun, dass dies nicht Angelegenheit der Selbstverwaltung sei. Dies sehe ich anders. Fortbildung ist eine Grundpflicht, die dem Gesamtinteresse der Anwaltschaft dient. Deshalb müssen die Rechtsanwaltskammern und die BRAK ein Angebot vorhalten, damit jeder einzelne Rechtsanwalt eine geeignete Möglichkeit der Fortbildung für sich findet. Dies kann auch im Wettbewerb mit Fortbildungsangeboten anderer Veranstalter, also auch denen des DAV, geschehen. Der DAV hat in seinem aktuellen BRAO-Entwurf eine Streichung von § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO, der die Förderung der Fortbildungspflicht durch die BRAK klarstellt, gefordert. Ich sehe hierfür keinen sachlichen Grund. Die BRAK ihrerseits hat ihre Rechtsposition gutachterlich klären lassen und sieht sich bestätigt, wobei sie sich natürlich an das Lauterkeitsrecht zu halten hat.

Lassen Sie mich klar sagen: Dies ist eine von den wenigen streitigen Sachfragen zwischen BRAK und DAV, der wir auch nicht ausweichen können. Wir können

sie aber im Interesse aller sachlich und ruhig führen, denn wenn wir selbst diese Meinungsverschiedenheiten nicht klären können, wird sonst womöglich die Politik entscheiden müssen.

**Wie steht es mit dem Verhältnis zwischen BRAK und DAV generell?**

Filges: Ich weiß, dass die offen ausgetragenen Differenzen zwischen BRAK und DAV in der Anwaltschaft und bei den Mitgliedern des DAV zu Irritationen geführt haben. Die große Mehrheit in der Anwaltschaft möchte diese Auseinandersetzung nicht und ist sie leid, was ich sehr gut verstehen kann. Sie schadet uns auch, denn in der Politik wird dies als Schwäche gesehen und kann gegen uns ausgenutzt werden. Wir können politisch nur etwas erreichen, wenn wir gemeinsam einen Standpunkt vertreten und dazu auch gemeinsam agieren. Beim RDG haben wir dies auch so praktiziert und deshalb ein sehr gutes Ergebnis erzielen können. Das war auch bei dem RVG so. Auf der anderen Seite muss es – wenn sachlich unvermeidbar – möglich sein, unterschiedliche Auffassungen zu haben und zu äußern. Niemand kann und wird verlangen, dass jeder Verband dem anderen bedingungslos folgt. Entscheidend ist deshalb, dass wir künftig besser miteinander kommunizieren und frühzeitig gemeinsame Lösungsansätze suchen. Dies ist in der Vergangenheit leider nicht immer so geschehen und die öffentlich geführte Auseinandersetzung wurde zu Recht von vielen als „Gezicke“ wahrgenommen. Wir werden auch in Zukunft nicht immer einer Meinung sein, wie z.B. bei einer etwaigen BRAO-Novelle oder wie oben dargestellt bei der Juristenausbildung. Dies entbindet uns allerdings nicht von der Pflicht, gemeinsam Kompromisse zu suchen, wenn wir etwas erreichen wollen. Es gilt der wiederholt von mir formulierte Dreisatz: Keine persönlichen Angriffe – Schulterchluss im Interesse der Anwaltschaft wo immer möglich – sachliche Auseinandersetzungen in kollegialem Ton, wenn unvermeidbar.

Im Übrigen: Persönlich verstehen sich die meisten Handelnden gut untereinander. Es ist so wie bei Gericht, wo unterschiedliche Standpunkte vertreten werden mit unterschiedlichen Strategien im kollegialen Umgang und man danach gemeinsam einen Kaffee trinken geht.



**Die von der BRAK durchgeführte Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ ist soeben ausgezeichnet worden. Um welche Auszeichnung handelt es sich? Worum geht es bei der BRAK-Initiative konkret und wie wird sie in der Kollegenschaft angenommen?**

Filges: Vor wenigen Wochen haben wir mit unserer Initiative den Deutschen PR-Preis in der Kategorie „Change Management“ erhalten. Der Preis, der von der Deutschen Public Relations Gesellschaft (DPRG) und dem FAZ-Institut vergeben wird, ist die höchste deutsche Auszeichnung im Bereich Kommunikationsmanagement. Das macht uns natürlich auch ein Stück weit stolz. Insbesondere, weil wir damit auch die anfänglichen Skeptiker überzeugen konnten.

Mit der Initiative wollen wir die Kollegen unterstützen, sich auf die wachsende Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt vorzubereiten. Eine Anzeigenkampagne im BRAKMagazin des vergangenen Jahres sollte dabei zunächst das Bewusstsein für die sich verändernde Situation schärfen. Mit Hilfe der herausgegebenen Leitfäden können dann insbesondere kleine und mittlere Kanzleien erste Schritte zur besseren Positionierung einleiten. In den insgesamt vier Leitfäden werden unter anderem Tipps zur Entwicklung einer klaren Kanzleistrategie, für eine effektive Öffentlichkeitsarbeit und für erfolgversprechende Methoden in der Mandantenbindung und Akquisition gegeben. Der vor wenigen Tagen erschienene vierte Leitfaden befasst sich mit der systematischen Führung einer Kanzlei. Dabei geht es insbesondere um Fragen der Personalführung, des Finanzmanagements, der inneren Organisation sowie des Qualitätsmanagements.

Die bisherige Reaktion aus der Anwaltschaft auf unsere Initiative ist überaus positiv. Obwohl die einzelnen Materialien ausschließlich im BRAKMagazin beworben werden, haben wir bereits mehrere tausend Bestellungen erhalten. Grob geschätzt kann man sagen, etwa jeder fünfte Anwalt hat eines oder mehrere unserer Angebote angenommen. Die Initiative soll daher auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

**Sie engagieren sich persönlich im Rahmen des Deutsch-Chinesischen**

**Rechtsstaatsdialogs. Worum geht es hier genau und welche Ergebnisse konnten bislang erzielt werden?**

Filges: Etwas verkürzt könnte man die Frage wie folgt beantworten: Wandel durch Annäherung. Nach meiner Erkenntnis hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die Rechtsordnung der Volksrepublik China als Folge der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung und der ebenso rasanten Intensivierung der internationalen Verflechtungen in einem Umbruch befindet. Hierdurch bedingt, sammeln inzwischen eine Vielzahl insbesondere jüngerer chinesischer Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Erfahrungen im Ausland sowohl durch dortige Ausbildung als auch durch praktische Tätigkeiten; diese Erfahrungen erstrecken sich auch auf die freiheitliche Verfassung der deutschen Anwaltschaft. Das war für uns im BRAK-Präsidium Anlass, an den Veranstaltungen zum deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog teilzunehmen. Zuletzt hatte ich beim 7. deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog in Xian Gelegenheit, mit chinesischen Juristen und den deutschen Vertretern der unterschiedlichen juristischen Berufe die politische Situation in China zu erörtern. Hierbei entstand das Bild einer Unumkehrbarkeit des Demokratisierungsprozesses in China. Einheitlich wurde von allen Gesprächsteilnehmern der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die weitere Entwicklung des chinesischen Rechtssystems und der chinesischen Anwaltschaft durch Öffnung und institutionalisierte Gesprächskontakte zu begleiten.

Uns erscheint es sinnvoll, einer Vielzahl insbesondere jüngerer chinesischer und deutscher Rechtsanwälte die Möglichkeit zu geben, wechselseitig Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen und dadurch Einfluss auf die weitere Entwicklung einer freiheitlichen Advokatur in der Volksrepublik China zu nehmen. Es ist deshalb nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer im Interesse der beteiligten Anwaltschaften, diesen Erfahrungsaustausch auch dadurch zu erleichtern und zu verbessern, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit im jeweils anderen Land hergestellt werden. Wir haben uns auch deshalb dafür ausgesprochen, China in den Kreis der Staaten nach § 206 BRAO aufzunehmen, was ja zwischenzeitlich geschehen ist. Die BRAK wird ihrerseits inhaltlich den Dialog der Anwaltschaften

intensivieren. Nach einem Besuch der BRAK bei der chinesischen Anwaltschaft im Sommer 2007 ist geplant, die ACLA für das Frühjahr 2008 nach Berlin einzuladen. Bei allen Gesprächen werden die aus deutscher Sicht wichtigen Grundwerte der Anwaltschaft im Zentrum stehen und Menschenrechtsfragen nicht ausgeklammert werden. Nach der Absage des diesjährigen Rechtsstaatsdialogs erscheint es umso wichtiger, dass die Anwaltschaft den Dialog nicht abreißen lässt, sondern fortsetzt und vertieft.

**Wie steht es mit sonstigen Auslandskontakten der BRAK?**

Filges: Die internationale Arbeit der BRAK wird mein besonderes Augenmerk haben. Die zunehmende Globalisierung der Welt bedeutet auch, dass Rechtsanwälte immer öfter und schneller in grenzüberschreitende Vorgänge eingebunden sind. Denken Sie nur an Rechtsgeschäfte im Internet. Vielfach ist man sich gar nicht mehr bewusst, in welchem Land der Vertragspartner eigentlich seinen Firmensitz hat. Im internationalen Bereich ist daher auch für eine Berufsorganisation unbedingt Handlungsbedarf. Wie Sie wissen, sind wir auf multilateraler europäischer Ebene stark in den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) eingebunden. Der CCBE ist aus unserer berufspolitischen Arbeit nicht mehr wegzudenken. Wir sind dort gut vertreten durch die deutsche CCBE-Delegation, die sich aus Vertretern der BRAK und des DAV zusammensetzt unter Vorsitz des Kollegen Kai-Thomas Pohl. Auf internationaler Ebene sind wir multilateral aktiv in der International Bar Association (IBA), vertreten durch unseren Councillor JR Heinz Weil, und in der Union Internationale des Avocats (UIA), vertreten durch das Comité Nationale unter Vorsitz unseres Kollegen Lutz Hartmann.

Ich würde gerne noch den Bereich Osteuropa und internationale bilaterale Beziehungen verstärken. Dort ist noch ein großes Handlungspotenzial der BRAK. Historisch bedingt sind die Verbindungen zu unseren östlichen Nachbarn tief verwurzelt und man ist teilweise überrascht, wie viele Gemeinsamkeiten trotz des Jahrzehnte lang bestehenden Eisernen Vorhangs noch existieren. Hier ist die BRAK gefordert, im Interesse der deutschen Anwälte die Selbstverwaltungen zu stärken, um mittelbar die Märkte

zu erschließen. Nur dort, wo Rechtssicherheit existiert, lohnen sich Investitionen. Und dort, wo es Investitionen gibt, ist auch die Arbeit der Kollegen gefragt. Denn nach wie vor gilt das Prinzip des Standortvorteils Recht!

**Sie sind nicht nur Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, sondern auch Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg und daneben aktiv im Beruf stehender Rechtsanwalt. Dies klingt nach einer erheblichen Arbeitsbelastung. Wie gehen Sie damit um? Denken Sie daran, mittelfristig das Amt des regionalen Kammerpräsidenten aufzugeben, so wie Ihre beiden Vorgänger bei der BRAK dies auch getan haben?**

Filges: Schon geschehen! Hamburg hat in der Vorstandssitzung im November mit dem bundesweit renommierten Strafverteidiger Otmar Kury einen neuen Präsidenten gewählt und damit einen hervorragenden Vertreter in der Präsidentenrunde. Hamburg spricht damit wieder mit einer eigenständigen Stimme. Dies dient auch der Klarheit der Position der Hamburger Kammer, denn – wie eingangs betont – ich werde mich mehr um Moderation bemühen.

**Bei den Präsidiumswahlen am 14.9.2007 hat nicht nur Herr Kollege Dr. Dombek, sondern auch Herr Kollege Dr. Scharf aus Celle, der bisher Vizepräsident der BRAK war, auf eine erneute Kandidatur verzichtet. Dr. Scharf war im Präsidium für das äußerst wichtige Ressort der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Wer wird hier an seine Stelle treten? Und wie geht es mit der Öffentlichkeitsarbeit der BRAK weiter?**

Filges: Die Öffentlichkeitsarbeit hat in der BRAK einen hohen Stellenwert. In den vergangenen Jahren wurde hier einiges bewegt. Mit Dr. Scharf hatten wir ein Präsidiumsmitglied, das die PR- und Öffentlichkeitsarbeit mit viel Leidenschaft betrieben hat. Nicht nur die bereits erwähnte Kampagne „Anwälte mit Recht im Markt“, sondern auch der alle zwei Jahre verliehene Karikaturpreis der Deutschen Anwaltschaft und das alljährliche Journalistenseminar gehen auf seine Initiative zurück. Dr. Scharf hat uns damit in der Öffentlichkeitsarbeit ein stabiles Fundament hinterlassen, auf dem wir in den kommenden Jahren aufbauen können. Im Präsidium ist hierfür Ekkehart Schäfer zuständig.

Angesichts der schwieriger werdenden Wettbewerbssituation für die Rechtsanwälte werden wir uns auch in der Öffentlichkeitsarbeit hohen Herausforderungen stellen müssen. Wir werden den Kollegen mit unserer Initiative weiterhin unterstützend zur Seite stehen, gleichzeitig ist es wichtig, die allgemeine Öffentlichkeit von den Kernqualitäten des Anwalts, die so kein anderer Beraterberuf vereinigt, zu überzeugen. Unsere Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und das ausschließliche Eintreten für die Mandanteninteressen sind Werte, die für unser rechtsstaatliches Gefüge unabdingbar sind. Dritte wichtige Säule unserer Öffentlichkeitsarbeit werden auch weiterhin die Bürgerrechte sein. In Zeiten, in denen die Rechte des Einzelnen immer mehr Gefahr laufen, auf dem Altar vermeintlicher Sicherheitsinteressen geopfert zu werden, sind auch wir Anwälte gefordert, unsere Stimme zu erheben. So wie wir es zum Beispiel bei dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Telekommunikationsüberwachung getan haben.

*Veröffentlichung  
mit freundlicher Genehmigung der  
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf*

## Sind werbende Zusätze wie „zugelassen beim OLG XY-Stadt“ und „zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ zulässig ?

Seit dem 01.06.2007 sind auf Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.03.2007<sup>1</sup> die Regelungen über die Zulassung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit entfallen. Es stellt sich - insbesondere unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten - die Frage, ob weiterhin mit dem Zusatz „zugelassen beim OLG XY-Stadt“ oder statt dessen mit „zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten“ auf Briefköpfen, in Telefonbüchern und im Internet geworben werden darf und welche Konsequenzen mögliche Verstöße haben können.

### Ist-Zustand

Die bis zum 31.05.2007 von der Justizverwaltung bei einem OLG zugelassenen

Kollegen haben ihre Zulassung nicht gemäß §§ 48, 49 VwVfG verloren. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Zulassung gegenstandslos im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG geworden ist. Die Aufhebung der §§ 18 ff BRAO, auf deren Grundlage die Zulassung bei einem ordentlichen Gericht erteilt wurde, lässt mangels ausdrücklicher entgegenstehender Regelung die Wirksamkeit der Zulassung nicht entfallen.<sup>2</sup>

### Wettbewerbsverstoß

Der DAV weist unter dem 28.08.2007<sup>3</sup> darauf hin, dass es „angreifbar sein dürfte“, den Zusatz „zugelassen beim OLG XY-Stadt“ zu verwenden. Die RAK Stuttgart sieht dies ebenfalls als unzulässig an.<sup>4</sup>

Der Hinweis auf die Zulassung könnte wettbewerbswidrig im Sinne der §§ 5, 3 UWG sein. Daneben kann auch ein Verstoß gegen §§ 4 Nr. 11, 3 UWG i. V. m. § 5 TMG in Betracht kommen, soweit die Werbung in den Anwendungsbereich des TMG fällt.

Die Werbung mit einem objektiv falschen Tatbestand ist regelmäßig als irreführend anzusehen.<sup>5</sup> Es spricht jedoch einiges dafür, dass die Angabe von bis zum 31.05.2007 zugelassenen Kollegen „zugelassen beim OLG XY-Stadt“ objektiv richtig ist (s. o.), so dass eine Irreführung nur dann vorliegen kann, wenn die angesprochenen Verkehrskreise damit eine unrichtige Vorstellung verbinden und diese Irreführung nicht hinzunehmen ist.

Es bestehen zwar Zweifel, ob und welche unrichtige Vorstellung die Angabe „*zugelassen beim OLG XY-Stadt*“ bei einem durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher hervorruft und somit eine Irreführung darstellt (wie über eine nicht erforderliche Zulassung). Zu Recht hat aber das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung<sup>6</sup> zur Frage der Wettbewerbswidrigkeit der Formulierung „*zugelassen an allen Amts- und Landgerichten*“ darauf abgestellt, dass die maßgeblichen Verkehrskreise dies zutreffend als „zugelassen zu Vertretung bei den Gerichten“ verstehen. Nach Änderung der Zulassungsregelungen<sup>7</sup> ist allerdings davon auszugehen, dass die Werbung mit den Zusätzen „*zugelassen beim OLG XY-Stadt*“ oder „*zugelassen bei allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten*“ dem Verbraucher eine spezielle Zulassung/Vertretungsbefugnis suggeriert, die nicht erforderlich ist<sup>8</sup>, und somit irreführend ist, insbesondere im Sinne der Werbung mit einer Selbstverständlichkeit.

Unterstellt man das Vorliegen einer Irreführung im Sinne des § 5 UWG, stellt sich die Frage, ob diese nicht – zumindest für eine Übergangsfrist – hinzunehmen ist.

Es sind diesbezüglich die wechselseitigen Schutzinteressen abzuwägen, § 5 UWG, und die Verhältnismäßigkeit des Verbots im Sinne des § 3 UWG zu prüfen. Darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob die Bagatellegrenze des § 3 UWG überschritten wird.

Nach Ansicht der RAK Hamburg<sup>9</sup> ist im Ergebnis jedenfalls für die Verwendung von noch vorhandenem Briefpapier eine Übergangsfrist hinzunehmen. Für andere vergleichbare Werbeträger, wie zum Beispiel Kanzleischilder, muss ähnliches gelten. Für Internetauftritte sollte allerdings eine deutlich kürzere Übergangsfrist angesetzt werden, da Änderungen kurzfristig vorgenommen werden können. Innerhalb von zwei Monaten sollte daher die Umstellung erfolgt sein. Bei werbenden Auftritten in Telefonbüchern (Gelbe Seiten u.a.) muss wohl auf den Zeitpunkt des Redaktionsschlusses abgestellt werden. Liegt dieser nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, spricht viel dafür, dies ohne Übergangsfristen im Zweifel als wettbewerbswidrig anzusehen.

Spätestens nach einer Übergangsfrist ist allerdings davon auszugehen, dass die Werbung mit dem Zusatz „*zugelassen beim OLG-XY-Stadt*“ oder „*zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten*“ irreführend im Sinne von §§ 5, 3 UWG ist. Die RAK Stuttgart kündigt dezidiert an, ab Januar 2008 gegen entsprechende Formulierungen vorzugehen.<sup>10</sup>

### Abmahnung

Geht man von einem Verstoß gegen § 5 i. V. m. § 3 UWG aus, so besteht die Gefahr der auf Unterlassung gerichteten Abmahnung. Unabhängig von der Frage, ob dies im Regelfall unter Berufskollegen eine angemessene Reaktion darstellt, bleibt die Frage, welchen Anspruch der Abmahnende neben der reinen Unterlassung des beanstandeten Verhaltens hat, insbesondere im Hinblick auf Auskunftspflichten.

Unter dem Gesichtspunkt des § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA würde jede Auskunftserteilung zu einem Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung führen. Gegenstand der Unterlassungserklärung kann zwar die Anerkennung eines Schadensersatzanspruches dem Grunde nach sein, nicht jedoch die Verpflichtung, darüber Auskunft zu geben, in welchem Umfang Kontakte zu späteren Mandanten entstanden sind und welche Honorareinnahmen erzielt wurden. Eine Auskunftsverpflichtung hierüber gegenüber dem Abmahnenden ist wegen der Verpflichtung zur anwaltlichen Verschwiegenheit nicht zumutbar.<sup>11</sup>

### Anwaltliche Gebühren

Die Geltendmachung von Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung im Sinne von § 12 I S. 2 UWG ist problematisch. Handelt es sich um einen unschwer zu erkennenden Wettbewerbsverstoß,<sup>12</sup> so sind Anwaltsgebühren im Falle der Fremd- und Selbstmandatierung keine erforderlichen Aufwendungen und somit nicht erstattungsfähig.<sup>13</sup>

### Ergebnis

Trotz bestehender Zweifel an der Wettbewerbswidrigkeit der Werbung mit einer OLG-Zulassung oder mit „*zugelassen an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten*“ ist davon auszugehen, dass

nach einer Übergangsfrist, die spätestens mit Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Neuregelung enden sollte (30.11.2007), die Wettbewerbswidrigkeit zu bejahen ist und dann ein Unterlassungsanspruch besteht. Dann könnte auch ein Verstoß gegen § 43 b BRAO und § 6 BORA vorliegen, den die zuständige Rechtsanwaltskammer ahnden müsste. Es ist daher allen Kollegen anzuraten, alsbald die gesetzlichen Neuregelungen umzusetzen. Alternativ könnte stattdessen auf die Mitgliedschaft in der zuständigen Rechtsanwaltskammer hingewiesen werden.

*Rechtsanwalt Volker Backs, LL. M.  
Vorstandsmitglied der RAK Sachsen*

<sup>1</sup> BGBl. 2007 Teil I Nr. 11 vom 30.03.2007

<sup>2</sup> vgl. VG Leipzig, Urteil vom 03.09.2003 – 6 K 1486/01; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Aufl., § 43, Rn. 44

<sup>3</sup> DAV vom 28.08.2007, Hinweise auf Postulationsfähigkeit und Gerichtszulassungen <http://www.anwaltverein.de/downloads/praxis/eigene-kanzlei/postulationsfaehigkeit.pdf>

<sup>4</sup> <http://www.rak-stuttgart.de/rechtsanwaelte.html>

<sup>5</sup> Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 5 Rn. 2.70.

<sup>6</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2002 – 20 U 59/02

<sup>7</sup> s.o. Fn. 1.

<sup>8</sup> Im Hinblick auf das neue RDG, das zum 01.07.2008 in Kraft treten soll, könnte sich dies allerdings wieder ändern.

<sup>9</sup> RAK Hamburg in Kammerreport-Schnellbrief 5/2007 vom 12.04.2007, Punkt 2.

<sup>10</sup> <http://www.rak-stuttgart.de/rechtsanwaelte.html>

<sup>11</sup> Vgl. BGH Urteil vom 11.04.2002 – I ZR 317/99.

<sup>12</sup> BGH, Urteil vom 06.05.2004 – I ZR 2/03

<sup>13</sup> ders. ebd.

## Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur grundlegenden Reform der Juristenausbildung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen schlägt eine grundlegende Reform der Juristenausbildung anlässlich der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Universitäten der EU-Mitgliedstaaten (Bologna-Prozess) vor. Damit reagiert sie auf das Goll-Mackenroth bzw. Stuttgarter Modell, das die gänzliche Abschaffung des juristischen Vorbereitungsdienstes vorsieht. Die vom Vorstand eingesetzte Arbeitsgruppe befürwortet eine Kürzung der Ausbildungszeit, Straffung des praktischen juristischen Vorbereitungsdienstes und die Einführung nur eines Staatsexamens für Volljuristen.

### Kernthesen des Vorschlags sind:

1. Die universitäre, rechtswissenschaftliche Ausbildung beginnt mit einem 3-jährigen Bachelor-Studium, das in einem berufsqualifizierenden Abschluss endet. Daran schließt sich ein 1- bis 2-jähriges Master-Studium an, das sich den guten Absolventen des Bachelor-Studiums eröffnet.
2. Den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen – den Organen der Rechtspflege wie Richter, Rechts- und Staatsanwälte sowie Notare – ermöglicht ein anschließendes Staatsexamen, das wie bisher vor den Landesprüfungsämtern abgelegt wird. In dieses könnten auch die

Ergebnisse (Noten) des Masterstudiums einfließen.

3. An das Staatsexamen schließt sich eine mindestens 1-jährige, staatlich alimentierte Justizgrundausbildung bei Gerichten, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft an.
4. Nach absolvierter Justizgrundausbildung kann sich jeder Kandidat für eine weitere Ausbildung in den Bereichen Justiz, Anwaltschaft oder Verwaltung entscheiden. Die Wahl bestimmt sich dabei auch nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze in den jeweiligen Berufszweigen. Dieser letzte Ausbildungsabschnitt endet in einer berufsspezifischen Prüfung, die allerdings nicht mit dem bisherigen Staatsexamen vergleichbar sein soll, sondern für den Bereich „Anwaltschaft“ von künftigen Rechtsanwälten bei den Anwaltskammern abzulegen ist. Offen ist noch, ob diese Prüfung unmittelbar nach der Justizgrundausbildung abgelegt werden kann oder zwingend eine praktische Ausbildungszeit (in dem jeweiligen Berufszweig) voraussetzt.
5. Hat ein Kandidat das Examen für einen der Berufszweige abgelegt, muss er die Befugnis haben, auch ohne weitere Ausbildung oder Examen in den jeweils anderen reglementierten juristischen Berufen tätig zu werden.

Der Vorschlag der RAK Sachsen behält vor allem den Einheitsjuristen für die Organe der Rechtspflege bei, nutzt zugleich aber die Möglichkeiten des Bachelor-/Master-Studiums. Er verkürzt die bisher rund 8- bis 9-jährige Ausbildung ganz erheblich – im günstigsten Fall auf knapp 6 Jahre. Besonders hervorzuheben ist, dass der Vorschlag der RAK Sachsen bereits nach rund 3 Jahren berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht. Zugleich sichert dieser Aufbau die Qualität der juristischen Ausbildung und trägt dazu bei, dass in der Rechtspflege die nach Neigung und Fähigkeit Besten eines Jahrgangs tätig werden können.

Die Arbeitsgruppe sieht diese Thesen als Diskussionsansatz, um die Juristenausbildung vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen auch im rechtswissenschaftlichen Bereich weiterzuentwickeln.

Das aktuelle vollständige Diskussionspapier finden Sie unter [www.rak-sachsen.de/Aktuell](http://www.rak-sachsen.de/Aktuell).

*Die Arbeitsgruppe Anwaltsaus-/fortbildung (RAe Merbecks, Vorsitzender, Häntzschel, Dr. Möllers, Dr. Munz, von Raven, Sailer, Dr. Schweppe)*

## Bundesweites Anwaltsregister ist online

Seit dem 13.11.2007 steht das elektronische bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister unter:

[www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org) zur Verfügung.

Das bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister ersetzt die zahlreichen bislang von den Gerichten geführten Anwaltslisten. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe durch die Neuregelung des § 31 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Das bundeseinheitliche Register, in das die Mitgliedsdaten aller Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte der 28 Kammern tagesaktuell übertragen werden, wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführt. Dieses Register ist nicht dazu bestimmt, dem Rechtsuchenden geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vermitteln. Vielmehr soll das Register Auskunft darüber geben, ob eine Person als Rechtsanwalt zugelassen ist, wo ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz hat und welche Rechtsanwaltskammer für ihn zuständig ist. Das bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister bietet Verbrauchern, Gerichten und Behörden eine

einfache und unentgeltliche Suchfunktion an. Im Hinblick auf die Daten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet.

Für die Aktualität und Richtigkeit der im Verzeichnis erfassten Daten sind die regionalen Rechtsanwaltskammern zuständig. (Quelle: BRAK)

Für die in Sachsen zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen führt die RAK Sachsen ein tagaktuelles regionales Rechtsanwaltsverzeichnis unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

## Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

Der Bundesrat hat am 09.11.2007 beschlossen, gegen das neue Rechtsdienstleistungsgesetz und das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts keinen Antrag zu stellen.

Die Eckpunkte des neuen RDG im Einzelnen:

### 1. Keine umfassende Rechtsdienstleistungsbefugnis unterhalb der Rechtsanwaltschaft

Wer umfassend rechtlich beraten will, muss auch künftig als Rechtsanwalt zugelassen sein. Eine umfassende Rechtsberatungsbefugnis für Absolventen des 1. Juristischen Staatsexamens und für Fachhochschulabsolventen wird es damit auch in Zukunft nicht geben.

### 2. Geltungsbereich

Das RDG ersetzt die bisher konturenlose Begriffsvielfalt des Rechtsberatungsgesetzes durch den einheitlichen, in § 2 Abs. 1 RDG definierten Begriff der Rechtsdienstleistung. Rechtsdienstleistung ist danach jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Nur die Fälle der echten Rechtsanwendung bleiben allein dem Anwalt vorbehalten. Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, gelten dagegen künftig nicht mehr als Rechtsdienstleistung.

Bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eröffnet den Anwendungsbereich des RDG. In diesen Fällen kann die Rechtsdienstleistung aber durch Nichtanwältinnen erfolgen, wenn es sich um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung handelt.

### 3. Rechtsdienstleistung als Nebenleistung

Um den geänderten Anforderungen des Wirtschaftslebens gerecht zu werden, erweitert § 5 Abs. 1 RDG die Möglichkeit, im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es reicht aus, dass die Tätigkeit eine zum Berufs-

oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt. Voraussetzung ist nicht mehr, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann.

Um von vornherein Klarheit zu schaffen, hebt der Gesetzentwurf in § 5 Abs. 2 einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen ausdrücklich hervor. Dies betrifft die Testamentsvollstreckung, die Haus- und Wohnungsverwaltung sowie die Fördermittelberatung.

### 4. Unentgeltliche Rechtsdienstleistung

Nach § 6 Abs. 1 RDG sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen für nahe stehende Personen wie Verwandte, Freunde, Bekannte oder Arbeitskollegen grundsätzlich erlaubt. Der Begriff der Unentgeltlichkeit wird enger als im Bürgerlichen Recht definiert. „Kostenlose“ Serviceangebote sind danach nicht unentgeltlich i. S. d. RDG, weil sie im Zusammenhang mit dem entgeltlichen Geschäft stehen, für das geworben werden soll.

Die Qualität der Dienstleistung muss dadurch sichergestellt sein, dass eine juristisch qualifizierte Person daran beteiligt wird. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamen bestanden hat. Die vor Ort beratende Person muss entsprechend geschult und fortgebildet werden.

### 5. Mitgliederberatung durch Vereine

Während nach geltendem Recht nur berufsständische und berufsstandsähnliche Vereinigungen ihre Mitglieder rechtlich beraten dürfen, soll dies nach § 7 RDG zukünftig jeder Vereinigung erlaubt sein. Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht Hauptzweck einer Vereinigung sein.

### 6. Forderungsinkasso

Wie bisher fällt das gesamte klassische Inkassogeschäft unter den Anwendungsbereich des RDG. Der Vollerwerb einer Forderung (Forderungsinkasso)

soll demgegenüber auch ohne eine Inkassoregistrierung zulässig sein. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Forderungen gerade im heutigen Wirtschaftsleben schnell und leicht übertragbar sein und grundsätzlich auch als Refinanzierungsinstrument zur Verfügung stehen müssen.

Hier wird nunmehr auch die Abtretbarkeit anwaltlicher Honorarforderungen geklärt. Dies soll möglich sein, wenn der Mandant der Abtretung nach vorheriger Aufklärung ausdrücklich zugestimmt hat. Nach dem Vorbild der ärztlichen und zahnärztlichen Verrechnungsstellen können nunmehr auch anwaltliche Verrechnungsstellen tätig werden.

### 7. Angleichung der Prozessordnungen

Anders als das RBERG beschränkt sich das RDG auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Die einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO) werden um Regelungen zur Prozessvertretung ergänzt und vereinheitlicht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, in allen Gerichtsverfahren, in denen kein Anwaltszwang besteht, neben der Vertretung durch Rechtsanwälte grundsätzlich nur die Vertretung durch

- Beschäftigte der Prozesspartei
  - unentgeltlich tätige Familienangehörige der Prozesspartei
  - unentgeltlich tätige Volljuristen
  - unentgeltlich tätige Streitgenossen
- zuzulassen. Registrierte Inkassounternehmen dürfen künftig das gerichtliche Mahnverfahren betreiben. Personen, die nach den neuen Regelungen nicht zur Prozessvertretung zugelassen sind, können vom Gericht künftig als Beistand in der Verhandlung zugelassen werden.

(Quelle: BMJ)

Der Bundespräsident wird das Gesetz voraussichtlich im Dezember 2007 ausfertigen und verkünden, so dass es zum 01.07.2008 in Kraft treten kann.



## Neues Unterhaltsrecht tritt zum 01.01.2008 in Kraft

Der Deutsche Bundestag hat am 09.11.2007 die Reform des Unterhaltsrechtes verabschiedet. Nun bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates und der Unterschrift durch den Bundespräsidenten.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen kommen:

### Änderung der Rangfolge unterhaltsberechtigter Personen

**1. Rang:** minderjährige unterhaltsberechtigte Kinder, völlig egal, ob ehelich oder nichtehelich geboren

**2. Rang:** kinderbetreuende Mütter oder Väter. Dabei ist es völlig gleichgültig, ob es sich um verheiratete oder nichtverheiratete Mütter oder Väter handelt. Der Kinderbetreuungsunterhalt gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren nach Geburt des Kindes und kann sich im Einzelfall verlängern, soweit und solange dies der Billigkeit entspricht.

Dabei sind bestehende Kinderbetreuungs-möglichkeiten zu berücksichtigen. Im gleichen Rang befinden sich dann auch langjährig verheiratete Ehefrauen oder Ehemänner.

**3. Rang:** sonstige verheiratete oder geschiedene Ehegatten

**4. Rang:** volljährige Kinder

**5. Rang:** Eltern

**6. Rang:** Enkelkinder

**7. Rang:** Großeltern

Damit hat der Gesetzgeber der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach der Gleichbehandlung der Betreuung ehelicher oder nichtehelicher Kinder Folge geleistet.

Die geänderte Rangfolge wirkt sich vor allem im Mangelfall aus.

### Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung

Der Grundsatz der Eigenverantwortung wurde nun vorrangig im Gesetz verankert. Nachehelicher Unterhalt kann einfacher befristet und/oder abgesenkt werden. Der während der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine Erwerbstätigkeit nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Es sollen vor allem die kinderbedingten bzw. ehebedingten Nachteile ausgeglichen werden. Es gibt keine unbegrenzte Lebensstandardgarantie mehr.

Weitere Einzelheiten können im aktuellen Newsletter des BMJ nachgelesen werden unter [presse@bmj.bund.de](mailto:presse@bmj.bund.de).

*Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz  
Fachanwältin für Familienrecht*

## Neuregelung des Erfolgshonorars

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren des BMJ sieht vor, dass an dem Verbot von Erfolgshonoraren in § 49 b Abs. 2 BRAO grundsätzlich festgehalten werden soll. Es soll den Berufsangehörigen aber gestattet werden, für den Einzelfall mit Ihren Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Die Ausnahme wird in § 4 a RVG geregelt. (siehe auch Bericht zum „Forum Zukunft“)

Die BRAK hat zu dem Referentenentwurf Stellung genommen. Die Änderungsvorschläge können Sie der Synopse entnehmen:

Gesetz	Referentenentwurf	Stellungnahme und Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer
<b>Änderung der BRAO</b>		
<b>§ 49b Abs. 2 BRAO-E</b>	(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.	unverändert



Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes		
<p><b>§ 3a RVG-E (neu)</b></p>	<p><b>§ 3a Vergütungsvereinbarungen</b>                      (1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, dass der Gegner im Fall des Unterliegens regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.</p> <p>(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.</p> <p>(3) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.</p> <p>(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 3a Vergütungsvereinbarungen</b>                      (1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein; die Vereinbarung per Telefax genügt der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, dass im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstattet wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.</p> <p>(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Dabei ist das vom Rechtsanwalt übernommene Risiko angemessen zu berücksichtigen. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p>
<p><b>§ 4 RVG-E</b></p>	<p><b>§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung</b>                      (1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.</p>	<p><b>§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung</b>                      (1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Die vereinbarte Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.</p> <p>(2) unverändert</p>

<p><b>§ 4 RVG-E</b></p>	<p>(3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p><b>§ 4a RVG-E (neu)</b></p>	<p><b>§ 4a Erfolgshonorar</b>                  (1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.</p> <p>(2) In einem gerichtlichen Verfahren darf für den Fall des Misserfolgs eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.</p> <p>(3) Die Vereinbarung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,</li> <li>2. die Höhe des Erfolgszuschlages,</li> <li>3. eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht,</li> <li>4. die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll und</li> <li>5. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat.</li> </ol>	<p><b>§ 4a Erfolgshonorar</b>                  (1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner von ihm dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe abgehalten würde. Der Auftraggeber schuldet bei teilweisem Erfolg mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vergütung bis zur Höhe eines erlangten Betrages und/oder eines Kostenerstattungsanspruchs.</p> <p>(2) In gerichtlichen Angelegenheiten darf die vereinbarte Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung im Misserfolgssfall nicht größer sein als die Überschreitung der gesetzlichen Vergütung im Erfolgsfall.</p> <p>(3) Die Vereinbarung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Angabe, für welche erfolgsunabhängige Vergütung der Rechtsanwalt bereit ist, den Auftrag zu übernehmen,</li> </ol> <p>(Ziffer 2 und 3 streichen)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die Bedingungen, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll und</li> <li>3. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens eventuell Gerichtskosten und gegnerische Kosten zu tragen hat.</li> </ol>
<p><b>§ 4b RVG-E (neu)</b></p>	<p><b>§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung</b>                  Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 oder des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.</p>	<p><b>§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung</b>                  (1) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.</p> <p>(2) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern, wenn er den Verstoß zu vertreten hat. Hat der Auftraggeber den Verstoß der Vergütungsvereinbarung gegen die Erfordernisse des § 4a zu vertreten, ist er verpflichtet, im Erfolgsfall die vereinbarte Vergütung zu entrichten, im Misserfolgssfall schuldet er die gesetzliche Vergütung.</p>

§ 4b RVG-E (neu)		(3) Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.
------------------	--	--

## Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

Der Bundestag hat am 05.07.2007 die Reform des Versicherungsvertragsrechts verabschiedet, die am 01.01.2008 in Kraft treten wird.

Aus anwaltlicher Sicht ist von besonderer Bedeutung, dass der geplante Direktan-

spruch in der Pflichtversicherung doch nicht generell, sondern nur für die Fälle der Insolvenz und der Unauffindbarkeit des Versicherten eingeführt wird.

Im ursprünglichen Gesetzesentwurf war vorgesehen, bei allen Pflichtversicherun-

gen, das heißt auch bei der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte einen umfassenden Direktanspruch des Geschädigten festzuschreiben.

## BERICHTE 04/2007

### Bericht von der Vollversammlung des CCBE vom 22. bis 24. November 2007

Wesentliche Punkte auf der Agenda der Herbstvollversammlung des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE, Council of Bars and Law Societies of Europe) vom 22. bis 24. November 2007 waren die Auswirkungen europäischer Gesetzgebungsinitiativen und sonstiger grenzüberschreitender Entwicklungen auf die anwaltliche Tätigkeit und die Berufsregeln. Die Vollversammlung des CCBE, der über 700.000 Rechtsanwälte in Europa vertritt und dem die Anwaltskammern und -verbände aus 31 Mitgliedstaaten sowie aus sechs Beobachterstaaten angehören, beschäftigte sich u. a. mit den möglichen Auswirkungen der Transparenzinitiative der Europäischen Kommission zur Lobbytätigkeit auf die anwaltliche Berufstätigkeit, mit den Empfehlungen des CCBE zu den Aus- und Fortbildungszielen für europäische Rechtsanwälte und die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichts 1. Instanz im Verfahren Akzo

Nobel (siehe „Kammer aktuell“ 03/ 07, S. 24) sowie aus dem Verfahren vor dem belgischen Verfassungsgericht über die zweite Geldwäscherichtlinie. Die einzelnen Arbeitsgruppen des CCBE befassten sich u. a. mit den aktuellen Entwicklungen im europäischen Vertragsrecht (Verbraucheracquis und CFR), den Auswirkungen des Kartellrechts auf das anwaltliche Berufsrecht, Besonderheiten anwaltlichen Berufsrechts bei der Berufsausübung in internationalen Anwaltskanzleien (multijurisdictional law firms), der Entwicklung der Menschenrechte und der Förderung rechtsstaatlicher Prinzipien in (Ost-)Europa und angrenzenden Gebieten.

Die Vollversammlung wählte den ungarischen Rechtsanwalt Péter Köves zum neuen Präsidenten, die dänische Rechtsanwältin Anne Birgitte Gammeljord zur ersten Vizepräsidentin sowie den spanischen Rechtsanwalt Jose Maria Davó

Fernández zum zweiten Vizepräsidenten. Bei der Wahl des zweiten Vizepräsidenten setzten die südeuropäischen Delegationen ihren Kandidaten durch, nachdem das diesjährige Präsidium unter dem scheidenden Präsidenten, dem Schotten Colin Tyre, für einige Delegationen zu mittel- bzw. nordeuropäisch geprägt war.

Auf der Hauptversammlung verlieh der CCBE erstmals seinen Menschenrechtspreis an die Anwaltsorganisation Avocats sans Frontières (ASF), eine international anerkannte NGO zum Aufbau und zur Unterstützung rechtsstaatlicher Prinzipien. ASF engagierte sich in den letzten Jahren in erster Linie im Kongo, in Burundi, in Ruanda, Osttimor und im Sudan. Durchaus wichtige weitere Informationen zum ASF und seinen Projekten sind unter [www.asf.be](http://www.asf.be) nachzulesen.

*Dr. Martin Abend  
Präsident der RAK Sachsen*



RA Schaffrath, Dr. Onusseit und Dr. Scholz (v. r.) in der Diskussion mit den tschechischen Kollegen



Konferenzöffnung durch den Präsidenten der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Dr. Vladimír Jirousek

## Konferenz in Prag zum berufsrechtlichen Verfahren

Am 15. und 16. November 2007 wurde durch die Tschechische Rechtsanwaltskammer eine Konferenz zu der Problematik der berufsrechtlichen Verfahren für Rechtsanwälte durchgeführt. Hintergrund dieser Konferenz war, dass in Tschechien ein Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte eingeführt werden soll. Die Erfahrungen aus Deutschland waren Gegenstand der Tagung, die reges Interesse bei den tschechischen Kollegen hervorrief.

In dem Konferenzgebäude der Rechtsanwaltskammer Tschechien eröffnete Herr Dr. Vladimír Jirousek, der Vorsitzende der Tschechischen Rechtsanwaltskammer die Konferenz. Im Anschluss führte Herr Dr. Sedlatý, der Vorsitzende der Disziplinarkommission der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, in die Problematik in der Tschechischen Republik ein. Dabei verwies er auch auf das bevorstehende Gesetzgebungsverfahren für die Disziplinarverfahren in Tschechien gegenüber Rechtsanwälten. Rechtsanwältin Bruns, Vorstandsmitglied der RAK Sachsen, sprach im Anschluss zur Disziplinaraufsicht der Rechtsanwaltskammern in Deutschland über die Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit. In der

anschließenden Diskussion wurde reges Interesse der tschechischen Kollegen das Verfahren bei der Sächsischen Rechtsanwaltskammer diskutiert.

Im Folgenden stellte Dr. Lothar Scholz, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Freistaates Sachsen in Dresden, die Rolle der Generalstaatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren vor. Daran schloss sich das Referat von Rechtsanwalt Peter Schaffrath aus Dresden an, der das Disziplinarverfahren vor dem Anwaltsgerichtshof den tschechischen Kollegen erläuterte.

Die daran anschließende Diskussion war aus deutscher Sicht höchst interessant, da für die tschechischen Rechtsanwälte die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft insbesondere hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes von höchster Brisanz war. Die Vorbehalte gegenüber staatlichen Organen in Tschechien kam dabei intensiv zur Sprache.

Den Abschluss der Konferenz bildete Dr. Dietmar Onusseit, Vorsitzender Richter am OLG Dresden mit seiner Darstellung

des Disziplinarverfahrens vor dem Gerichtshof.

In der Abschlussdiskussion und den anschließenden informellen Fragen konnte viel Substanz für die Fragen des berufsrechtlichen Verfahrens in Deutschland gewonnen werden. Insgesamt gibt es bei den tschechischen Kollegen höchste Verwunderung, dass in Deutschland Staatsanwaltschaft, Richter und Rechtsanwälte bei berufsrechtlichen Verfahren mehr oder weniger Hand in Hand arbeiten können und die anwaltliche Verschwiegenheit durch diese Verfahren aufs höchste gewahrt wird. Die Berufspflichten des Rechtsanwaltes haben in Tschechien einen besonders hohen Stellenwert. Dieses – insbesondere die Verschwiegenheitspflicht – wollen sich die tschechischen Kollegen nicht durch ein Disziplinarrecht negativ verkürzen lassen.

Durch die Referenten wurde insgesamt zum Ausdruck gebracht, dass wir den tschechischen Rechtsanwälten ein ihren Ansprüchen entsprechendes Berufsrecht empfehlen und hoffen, dass wir uns auch in Zukunft in enger Zusammenarbeit austauschen können.

## 25 Jahrfeier der Rechtsberaterkammer Waldenburg (Polen)

Die Rechtsberaterkammer Waldenburg erinnerte mit einem Festakt am 28. September 2007 an ihren 25. Jahrestag. 1982 erließ die polnische Regierung ein Gesetz zur Einsetzung eines Organisationskomitees für die Umsetzung der Selbstverwaltung der Rechtsberater. Kurz darauf setzte dieses Komitee 19 Kreisgebiete für die Rechtsberaterkammern fest. Die Waldenburger Kammer ist seitdem für die ehemaligen Woiwodschafte Hirschberg, Waldenburg und Liegnitz zuständig.

Von der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind der Ehrenpräsident Dr. Kröber, Herr Rechtsanwalt Reichardt (Auslandsabteilung des Kammervorstandes) und die Referentin der Kammergeschäftsstelle Bianca Śliwińska der Einladung gefolgt. Die Veranstaltung fand in Karczowiska bei Liegnitz statt. Etwa 80 polnische Kolleginnen und Kollegen folgten der Einladung, darunter auch einige Rechtsanwälte.

Dekanin Walaszczyk-Borek begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste vor. Im Anschluss daran blickte der Eh-

renpräsident der Kammer Waldenburg, Aleksander Szpilarewicz, zurück auf die Geschichte der Kammer. Er wies u. a. auf die gute Zusammenarbeit mit der RAK Sachsen seit 1995 hin und dankte dafür in Vertretung für den Kammervorstand Herrn Kollegen Dr. Kröber.

Es folgten weitere Reden z. B. des Präsidenten des Kreisgerichts in Liegnitz und eines Vertreters der Anwaltschaft. Eindrucksvoll war die Rede von Herrn Dr. Kröber. Er erinnerte an die Zeit von 1982, in der die Juristen in der DDR von solch bedeutenden Ereignissen in Polen nichts erfahren haben. Er ermutigte die polnischen Kollegen, auch in Zukunft ihre Selbstverwaltungsrechte zu verteidigen. Außerdem wies er darauf hin, dass es ihn nachdenklich stimme, dass der polnische Justizminister Ziobro und Vizejustizminister Kryże ein Treffen mit der Delegation vom CCBE und der IBA am 06. September 2007 in Warschau abgelehnt hatten. Zum Abschluss des offiziellen Teiles der Veranstaltung erhielten einige Kollegen der polnischen Kammer für besondere Verdienste Medaillen überreicht.

Das anschließende feierliche Bankett wurde durch eine Polonaise einer Tanzgruppe in traditionellen Kleidern eröffnet. Es folgte ein typischer polnischer Festabend, begleitet von Live-Musik, Gesangseinlagen einzelner Gäste und Speisen in großer Auswahl.

In den Tischgesprächen mit den polnischen Kollegen wurden die Regierungspläne, neben den Rechtsberatern und Anwälten eine dritte Rechtsdienstleistungsgruppe sowie eine Höchstgebühr für Anwälte von 70 Euro pro Stunde einzuführen stark kritisiert. Auf Unverständnis stieß auch eine aktuelle Verordnung, wonach die Notargebühren mit sofortiger Wirkung auf 50 % herabgesetzt wurden. Hintergrund dieser Gesetzesvorhaben ist das Ziel, der Mehrheit der Bürger (und somit Wähler) den Gang zum Rechtsberater oder Notar zu erleichtern.

*Rechtsanwalt Christian Reichardt,  
Vorstandsmitglied der RAK Sachsen  
Bianca Śliwińska  
Referentin RAK Sachsen*

## Tag des Sächsischen Anwaltes

Am 23. November 2007 wurde nunmehr zum zweiten Mal der Tag des Sächsischen Anwaltes begangen. Hierzu veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern und den Sächsischen Medien Telefonforen zu verschiedenen Rechtsthemen.

Im Vordergrund standen dabei das Arbeitsrecht, Fragen des Mietrechts, Familien- und Erbrechts sowie des Sozialrechts. Des Weiteren wurde ein Interview mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Dr. Martin Abend, in der Tagespresse veröffentlicht. Darin wies er auf die Besonderheit des Rechtsanwaltes und seine Tätigkeit hin (Interview unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)).

Mit dem Tag des Sächsischen Anwaltes sollen die Verdienste der Anwaltschaft bei der Verwirklichung des Rechtsstaates in den Blickpunkt gerückt werden.

Wir danken allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die uns bei den Telefonforen unterstützt haben und ebenso den Tageszeitungen für ihre Zusammenarbeit.



*RA Maak,  
RAin Neff,  
RA Wittig (v.r.)  
beim  
Telefonforum  
in Dresden*



*RA Braun,  
RAin Bruns,  
RA Schulte (v.r.)  
beim FREIE  
PRESSE-Telefon-  
forum in  
Chemnitz  
(Foto: FP)*





JUDr. Lenka Brádačová, Stellv. Staatsanwältin Kreisstaatsanwaltschaft, Ústí nad Labem über den Europäischen Haftbefehl



Dr. Abend eröffnet die Konferenz

## Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2007

Zum Deutsch-Tschechischen Anwaltsforum am 9. und 10. November 2007 konnten die Rechtsanwaltskammern Tschechien, Bamberg und Sachsen über 50 Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Tschechien begrüßen. Die Tagung hat in diesem Jahr die RAK Sachsen ausgerichtet. Themenschwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung war „Das europäische Straf- und Strafprozessrecht“.

### Referate

#### Die Umsetzung des europäischen Haftbefehls in Deutschland

Rechtsanwalt Michael Sturm, Sturm Rechtsanwälte, Dresden

#### Die Umsetzung des europäischen Haftbefehls in der Tschechischen Republik

JUDr. Lenka Brádačová, Stellv. Staatsanwältin Kreisstaatsanwaltschaft, Ústí nad Labem

#### Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht aus Sicht eines deutschen Strafverteidigers

Rechtsanwalt Hartwig Pieler, Rechtsanwälte Trabert, Peichl, Pieler, Bamberg

#### Die Tätigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in Brüssel (OLAF)

Dr. Wolfgang Hetzer, Berater für Korruptionsbekämpfung, OLAF, Brüssel

#### Die Tätigkeit der Rechtsmittelkammer des Ruanda- und Jugoslawientribunals in Den Haag mit praktischen Bezügen zur Tätigkeit der Strafverteidiger vor internationalen Strafgerichtshöfen

Dr. Jan Christoph Nemitz, Legal Officer in the ICTY Appeals Chambers, Den Haag

Besonders interessant waren die Referate des Herrn Dr. Hetzer über die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie des Herrn Dr. Nemitz über seine Tätigkeit als Legal Officer bei der Rechtsmittelkammer des Jugoslawientribunals. Herr Dr. Hetzer berichtete, dass OLAF seine Untersuchungsbefugnisse bei der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften der EU in „voller Unabhängigkeit“

ausübt. Der Direktor dieses Amtes kann daher Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten. Ein Überwachungsausschuss, dem die regelmäßige Kontrolle der Untersuchungstätigkeit des Amtes obliegt, hat die Unabhängigkeit von OLAF sicherzustellen.

Herr Dr. Nemitz berichtete von der Herausforderung, wie man überhaupt Strafverteidiger vor dem Jugoslawientribunal wird und ein Mandat bekommt. Interessant war, dass die Anklagebehörde selbst Partei ist (anglo-amerikanisch dominiertes Prozessrecht) und nicht zu Gunsten des Angeklagten ermitteln muss.

Das Forum bot, z.B. auch beim Begrüßungsabend im Sophienkeller in Dresden, eine günstige Plattform, persönliche Kontakte zu tschechischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen.

Die Tagungsunterlagen können auf Wunsch per E-MAIL übersandt werden. Bitte wenden Sie sich hierfür an die Geschäftsstelle der RAK Sachsen unter 0351/ 318 59 0 oder per E-MAIL an [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de).



Justizminister Mackenroth und Herr Dr. Hetzer (OLAF)



## Forum Zukunft: „Erfolgshonorar – Risiken und Chancen“



Das diesjährige „Forum Zukunft“ am 06.11.2007 richtete seinen Fokus auf das Erfolgshonorar. Das „Forum Zukunft“ ist eine Veranstaltung, die sich mit aktuellen berufspolitischen Themen auseinandersetzt. Es wurde über die Risiken, aber auch Chancen des Erfolgshonorars debattiert. Eine Bereicherung waren die Beiträge der tschechischen Kollegschaft, die seit zwei Jahren Erfahrungen mit dem Erfolgshonorar sammeln konnten.

Die sächsischen Anwälte diskutierten insbesondere die Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 zum Erfolgshonorar in Deutschland.

Folgende Beiträge wurden referiert:

**Erfolgshonorar in Tschechien – Voraussetzungen und Erfahrungen**  
RA David Štros, Prag

*Im Podium: RAe Gross, Abtmeyer, Štros, Brieske und Stephan (v.r.)*

**Plädoyer für weitgehende Zulassung des Erfolgshonorars in Deutschland**  
RA Roland Gross, Leipzig, Mitglied des Präsidiums der RAK Sachsen

**Plädoyer für enge Begrenzung des Erfolgshonorars in Deutschland**  
RA Michael Stephan, Dresden, Vorsitzender der Strafverteidigervereinigung Sachsen und Sachsen Anhalt e.V.

**„Die Aufgabenstellung durch das BVerfG, Verbraucherschutz und Deregulierung durch Europa“**  
RA Rembert Brieske, Bremen, Vizepräsident des DAV

RA Hans H. Abtmeyer, Dresden, Vorsitzender des Dresdner Anwaltvereins, moderierte die Veranstaltung. Die Plädoyers von RA Roland Gross und RA Michael Stephan finden Sie unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).



## 6. Deutsch-Polnisches Anwaltsforum in Zgorzelec und Görlitz



*RAin Dr. Marcella Prunbauer, Mitglied des Vorstandes der RAK Wien, zum „Europäischen Code of Conduct“*

Bereits zum sechsten Mal organisierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen ein deutsch-polnisches Anwaltsforum. Die Veranstaltung fand am 19. und 20. Oktober 2007 statt und wurde gemeinsam mit den Rechtsberaterkammern Zielona Góra und Wałbrych sowie der Rechtsanwaltskammer Wrocław organisiert. Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Trennung von Rechtsberatern und Rechtsanwälten in Polen historisch bedingt ist, in der Praxis sich diese beiden Berufe aber nicht wesentlich voneinander unterscheiden.

Eröffnet wurde die Tagung am 19. Oktober mit einem Empfang des Oberbürgermeisters der Stadt Görlitz, Joachim Paulick, und des Bürgermeisters der Stadt Zgorzelec, Rafał Gronicz. Um die Bedeutung dieser grenzüberschreitenden Veranstaltung zu unterstreichen, wählten die Organisatoren dieses Mal bewusst einen Ort in der Zwillingstadt von Görlitz. So bildete das Dom Kultury, die Ruhmeshalle, in Zgorzelec den festlichen Rahmen für den Empfang der deutschen und polnischen Juristen. Höhepunkt des Abends bildet ein Referat von Frau Dr. Prunbauer. Sie ist Leiterin der österreichischen CCBE-Delegation und Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Wien. In ihrem Vortrag

zum Thema „Europäischer Code of Conduct“ ging sie der Frage nach, ob es bald einheitliche europäische Berufsregeln für Rechtsanwälte geben wird.

Während der Tagung am 20. Oktober in Görlitz stand für die rund 90 deutschen und polnischen Teilnehmer das Insolvenzrecht und Fragen der Zwangsvollstreckung in ihren jeweiligen Heimatländern im Mittelpunkt. Zu dem Thema „Arten und Anerkennung der Zwangsvollstreckung in Deutschland bzw. Polen“ referierten Frau Uta Zesch, Bürovorsteherin der Kanzlei Rechtsanwälte Dr. Zesch aus Leipzig sowie Frau Dr. Izabella Gil, Rechtsberaterin und Wissenschaftliche Assistentin der Juristischen Fakultät der Universität Wrocław. Frau Zesch trug ebenfalls vor, inwieweit die theoretischen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung in der Praxis

tatsächlich zum Erfolg führen. Über die Erfahrungen zu diesem Thema in Polen referierte Rechtsanwalt Dr. Piotr Marcin Wiórek, LL.M., ebenfalls Wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Wrocław. Einen Überblick über das „Internationale Insolvenzrecht in Deutschland bzw. Polen“ gaben den interessierten Zuhörern Richter Erwin Gerster, Richter am Insolvenzgericht



*Dr. Christoph Munz, Präsidiumsmitglied der RAK Sachsen, zum Insolvenzrecht*



*RAin Nadin Pöschel und RAe Lutz Janikus sowie Christian Reichardt (v.r.) im Gespräch*



*RAe Stępkowski, Perzanowski, Pawlinow mit der Referentin Dr. Anna Hrycaj (v.r.)*

Dresden und Richterin Dr. Anna Hrycaj, Richterin am Amtsgericht in Poznań. Zum Abschluss standen die jeweiligen Gläubigerrechte in der Insolvenz im Mittelpunkt der Vortragenden. Es referierten Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen und noch einmal Herr Rechtsanwalt Dr. Wiórek.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten während der Tagung viele praktische Hinweise für ihre anwaltliche Tätigkeit im grenzüberschreitenden Bereich gewinnen. Zudem knüpften die zahlreichen Juristen viele neue Kontakte auf der jeweils anderen Neiß-Seite und erfuhren mehr über das andere Rechtssystem. Dies soll im Ergebnis auch den Mandanten in beiden Ländern zugute kommen. Mehrere Teilnehmer äußerten den Wunsch, das nächste deutsch-polnische Anwaltsforum in Wrocław zu veranstalten. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen steht dem sehr aufgeschlossen gegenüber.

*Bianca Śliwińska*

## Herbsttagung des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern vom 11. Oktober bis 13. Oktober 2007 in Strassburg

Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern veranstaltete seine Herbsttagung diesmal in Strassburg.

### 1. Kongresstag

Der erste Tag war Aus- und Weiterbildungsfragen gewidmet und begann mit Berichten aus verschiedenen europäischen Ländern.

#### Schweiz

In der Schweiz verleiht der Schweizer Anwaltverein seit 2007 Fachanwaltschaften auf den Gebieten des Arbeitsrechts, Erbrechts, Bau- und Immobilienrechts, des Versicherungs- und des Familienrechts.

Voraussetzung für die Verleihung des Fachanwaltstitels ist eine fünfjährige Mitgliedschaft in dem Schweizerischen Anwaltverein, eine überdurchschnittliche Praxis auf dem jeweiligen Fachgebiet sowie die Teilnahme an einem 120-stündigen Lehrgang mit anschließender Prüfung und an einem obligatorischen Fachgespräch.

Interessant ist dabei, dass der Schweizerische Anwaltverein die Lehrgänge selbst durchführt und dabei auf hohe Qualität achtet. Hierfür wurde die Zahl der Kursteilnehmer auf 25 beschränkt; die Kursteilnehmer werden in die Unterrichtsgestaltung aktiv eingebunden, indem sie ihrerseits jeweils zwei Stunden unterrichten müssen. Die Prüfung besteht aus drei- bis fünfständigen Arbeiten, wobei entsprechend der Tätigkeit in der Praxis Hilfsmittel, z.B. Kommentare genutzt werden dürfen.

Bestandteil der Prüfung ist auch das dreißig- bis sechzigminütige Fachgespräch, welches sich im Regelfall auf die von den Kandidaten eingereichten Fälle bezieht.

In die Gestaltung der Lehrgänge werden auch die Hochschulen eingebunden.

Der Kollege des Schweizerischen Anwaltvereins aus Zürich berichtete, dass rege Nachfrage nach den Fachanwaltstiteln bestehe und dies obwohl der Kostenaufwand für den Erwerb der Fachanwaltschaft erheblich ist; der Kollege schätzte die Investition in den

Erwerb des Fachanwaltstitels auf ca. 30.000,00 Euro.

#### Spanien

Aus Spanien wurde berichtet über das neue Gesetz über den Zugang zur Anwaltschaft, welches am 31.10.2006 verabschiedet wurde und am 01.11.2011 in Kraft tritt.

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Rechtsanwalt.

Grundvoraussetzung ist der Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums, an welches sich eine Ausbildung zum Rechtsanwalt durch Kurse mit Abschlussprüfung anschließt. Diese Kurse werden getragen durch die Universitäten oder durch die Rechtsschulen der Rechtsanwaltskammern. Daneben ist eine kursbegleitende Praxis erforderlich; der Kandidat wird während dieser Zeit im Praktikantenstatus tätig.

Anschließend ist eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss des Justizministeriums abzulegen, in etwa entsprechend unserem Staatsexamen.

Die nachuniversitäre Ausbildung dauert zwischen 12 und 24 Monaten, je nachdem in welchem Umfang die Kandidaten an den Lehrgängen teilnehmen. Die Kosten für die nachuniversitäre Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer zu tragen.

#### Belgien

Aus Belgien wurde ein ähnliches System vorgestellt. Demnach ist Grundvoraussetzung ein fünfjähriges juristisches Studium, an welches sich eine dreijährige praktische Ausbildung anschließen soll.

Während dieser praktischen Ausbildung sind Kurse zu belegen. Der Lernerfolg ist durch eine Abschlussprüfung, die innerhalb der ersten zwei Jahre der Praktikantenzeit stattfindet, zu dokumentieren.

Auch in Belgien hat der Praktikant die Kosten der Ausbildungskurse während des Praktikums zumindest teilweise selbst zu tragen.

Der Blick in die anderen Länder zeigt immer wieder, dass die deutsche Referendarausbildung in Europa Exotenstatus genießt, da sich keines der Nachbarländer den Luxus leistet, Referendare in eine alimentierte Ausbildung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis auf das von der Rechtsanwaltskammer Sachsen entwickelte Modell zur Juristenausbildung, das in dieser Ausgabe vorgestellt wird, verwiesen.

### 2. Kongresstag

Der zweite Tag der Veranstaltung befasste sich mit der besonderen Rechtsstellung des Anwaltes und dem Schutz seiner beruflichen Funktionen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die nationalen Gerichte.

Nach einem grundlegenden Referat der früheren Präsidentin der schwedischen Rechtsanwaltskammer und derzeitigen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau Fura-Sandström informierte Herr Prof. Dr. Arnold über die Schwierigkeiten der Strafverteidigung bei grenzüberschreitender Kriminalität. Er stellte dabei heraus, dass zwar einerseits die Strafermittlungs- und Verfolgungsbehörden (Polizeien, Staatsanwaltschaften) in zunehmendem Maße grenzüberschreitend zusammen arbeiten, wohingegen aber die Verfahrensrechte der Strafverteidiger im Wesentlichen national geschützt werden. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, im Rahmen der zukünftigen Tätigkeit der Vereinigung die Verteidigerrechte bei grenzüberschreitender Kriminalität verstärkt ins Blickfeld zu rücken mit dem Ziel, eine „Waffengleichheit“ zwischen Strafverfolgungsbehörden einerseits und Verteidigung andererseits herzustellen.

Als deutscher Referent wurde Herr RA Dr. Kleine-Cosack vorgestellt, der seine sehr kritische Position zum System der Rechtsanwaltskammern in Deutschland sowie zu wesentlichen berufsrechtlichen Fragen in gewohnt pointierter und polemischer Art darlegte. Leider wurde für die ausländischen Teilnehmer der Konferenz nicht deutlich, dass der Kollege vielfach Außenseiterpositionen vertritt,

die von der Mehrheit der deutschen Anwaltschaft, wie auch der Berufsvertreter in den Kammern und im DAV nicht geteilt werden.

Hervorzuheben bleibt als Abschluss des zweiten Konferenztages ein Bericht einer Vertreterin der Rechtsanwaltskammer von Cluj in Rumänien. Die Kollegin berichtete sehr anschaulich, mit welchen praktischen Schwierigkeiten die Anwaltschaft in Rumänien weiterhin zu kämpfen hat. Der Aufbau eines rechtsstaatlichen Rechtssystems und einer starken, selbst verwalteten Anwaltschaft als Vertreter der Interessen der Bürger im Streit untereinander und gegenüber staatlichen Autoritäten befindet sich dort noch in den Anfängen.

### Generalversammlung

Die Tagung schloss am Samstag, den 13. Oktober mit der Generalversammlung.

Neben dem Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes wurden dort die Weichen für eine im kommenden Frühjahr zu beschließende Satzungsänderung gestellt. Gegenstand der Satzungsänderung werden insbesondere die Beschränkung der Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung sowie die Beschränkung des Stimmgewichts eines Landes innerhalb der Generalversammlung auf höchstens 20 Prozent sein.

Weiterhin soll die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung des Vorstandes der Vereinigung sowie die Einrichtung einer professionalisierten Geschäftsführung beschlossen werden, um die Effektivität der Arbeit des Verbandes Europäischer Rechtsanwaltskammern zu erhöhen.

Nach der turbulenten Frühjahrsversammlung in Neapel wurden die Diskussionen in Strassburg wieder sachlich geführt. Es

entwickelte sich insgesamt eine intensive Arbeitsatmosphäre, in der zwar unterschiedliche Standpunkte ausgetauscht, nicht aber persönliche Animositäten und Eitelkeiten ausgetragen wurden.

Insgesamt kamen 89 Vertreter aus 13 europäischen Staaten und etwa 70 Rechtsanwaltskammern zusammen. Dies zeigt, dass die Vereinigung ein breites Spektrum der europäischen Rechtsanwaltschaft vertritt und ein entsprechendes Gewicht in die berufspolitische Diskussion auf europäischer Ebene einbringen kann.

*Dr. Christoph Munz  
Präsidiumsmitglied der RAK Sachsen*

## Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern am 12. und 13. Oktober in Verona

Am 12. und 13. Oktober 2007 setzten sich die Vertreter der benachbarten und befreundeten Kammern auf ihrer Tagung in Verona mit den Auswirkungen der italienischen Notstandsgesetzgebung unter dem ehemaligen Kommissionspräsidenten Prodi auf das anwaltliche Berufsrecht in Italien sowie mit Fragen des anwaltlichen Berufs- und Gebührenrechts in den einzelnen Jurisdiktionen unter dem Einfluss der jüngeren Rechtsprechung des EuGH auseinander. In knappen, kurz aufeinanderfolgenden Referaten stellten die Berichterstatter die jeweils jüngsten Entwicklungen in den einzelnen Mitgliedstaaten dar. Hervorzuheben sind die verfassungsrechtlichen Argumente der italienischen Kollegen gegen die Eingriffe des italienischen Gesetzgebers in das anwaltliche Berufsrecht. Dabei verteidigten die italienischen Kollegen die Kernwerte anwaltlichen Berufsrechts auf der Grundlage des in der italienischen Verfassung verankerten Rechts auf Arbeit und nicht etwa auf einen verfassungsrechtlichen Schutz der freien Berufsausübung. Damit wenden

sich die italienischen Rechtsanwälte auf der Grundlage italienischen Verfassungsrechts zugleich gegen die vom EuGH als unternehmerische Tätigkeit qualifizierte Berufsausübung des Rechtsanwalts. Dies fand Beifall bei den österreichischen Kollegen.

Die Referenten der deutschen Regionalkammern berichteten über die jüngsten Entwicklungen im deutschen Gebührenrecht, insbesondere die Auswirkungen des Urteils über das Verbot des Erfolgshonorars sowie über die Probleme bei der Zulassung der englischen LLP als Rechtsanwaltsgesellschaft in Deutschland: Da es sich bei der LLP um eine Partnerschaftsgesellschaft handelt, dürfte sie erst nach Eintragung im Partnerschaftsregister ihrer Hauptniederlassung in Deutschland zugelassen werden. Ihre einzelnen Partner mit Kanzleisitz in Deutschland wären auch erst dann vor deutschen Gerichten postulationsfähig.

Die im kirchenrechtlichen Seminar des Doms zu Verona stattfindende Tagung

zeigte den zunehmenden Einfluss grenzüberschreitender anwaltlicher Dienstleistungen auf die Entwicklung des Berufsrechts in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Neben den prägnanten Referaten sind die hervorragenden Deutschkenntnisse der veroneser Kolleginnen und Kollegen zu würdigen: beste Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Mandatsbearbeitung.

Der Kreis der benachbarten und befreundeten Kammern setzt sich aus den regionalen Rechtsanwaltskammern St. Gallen, München, Nürnberg, Bamberg, Tübingen, Stuttgart, Sachsen, Tschechien, Slowakei, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Kroatien, und Verona zusammen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen war in Verona durch ihren Präsidenten, Dr. Martin Abend, und ihren Schriftführer, Roland Gross, vertreten. Im Jahr 2008 wird das Treffen in Bamberg stattfinden.

*Dr. Martin Abend  
Präsident der RAK Sachsen*

## Neue Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand der RAK Sachsen hat in seiner Sitzung im November diesen Jahres die Mitglieder für die neu einzurichtenden Fachausschüsse Transport- und Speditionsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht berufen. Die Fachausschüsse werden sich noch in diesem Jahr konstituieren und ihre Arbeit aufnehmen.

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

### Transport- und Speditionsrecht

RAin Katja Beck, Dresden  
 RA Enrico Engelhardt, Reichenbach  
 RA Thomas Neuhaus, Leipzig  
 RA Kay Stolle, Leipzig

### Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Thomas B. Günther, Leipzig  
 RAin Ronny Pühn, Zwickau  
 RA Oliver Scheuffler, Dresden  
 RA Dr. Christian Zwade, Dresden

Sobald die entsprechenden Antragsformulare vorliegen, können diese in der Geschäftsstelle angefordert bzw. von unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) heruntergeladen werden.

## Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 FAO

*Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,*

im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel möchte ich alle Kolleginnen und Kollegen, die ihre jährliche Fortbildung bisher noch nicht nachgewiesen bzw. diese noch nicht im erforderlichen Umfang absolviert haben, an die Erledigung bis Anfang 2008 erinnern und um Vorlage der entsprechenden Teilnahmebescheinigungen bitten.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Fachanwaltschaften finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

*Rechtsanwältin Meyer-Götz  
 Vorsitzende Abt. Fachanwaltschaften*

## MITTEILUNGEN 04/2007

## Neues aus Europa

### Vertrag von Lissabon

Die Staats- und Regierungschefs einigten sich beim EU-Gipfel in Lissabon am 18./ 19. Oktober 2007 auf den endgültigen Vertragstext des Reformvertrags. Dieser „Vertrag von Lissabon“, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und bis Mitte 2009 von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden soll, um rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) im Juni 2009 in Kraft treten zu können, baut in weiten Teilen auf den Verfassungsvertragsentwurf auf. Durch den Vertrag von Lissabon wird das Nebeneinander von EG und EU durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU ersetzt und die bestehende Säulenstruktur aufgehoben. Allerdings wird die EU wie bisher auf zwei Verträgen beruhen, dem EU-Vertrag sowie EG-Vertrag, der nun in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wird. Der Vertrag von Lissabon nimmt eine Vielzahl von institutionellen Änderungen

vor: Der Europäische Rat wird Organ der Union werden, sein Präsident wird auf 2,5 Jahre gewählt. Erstmals wird es einen sog. Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geben, der sowohl Vizepräsident der Kommission als auch Vorsitzender des Rates der Außenminister sein wird („Doppelhut“). Kommission und EP werden verkleinert: Die Zahl der Kommissionsmitglieder beträgt ab 2014 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten (somit 18 statt 27), die Zahl der Sitze im EP wird auf 750 zuzüglich dem Präsidenten beschränkt.

Das Mitentscheidungsverfahren wird zum Regelverfahren der Rechtssetzung. Für die Beschlussfassung im Rat wird ab November 2014 (auf Antrag eines Mitgliedstaats im Einzelfall erst ab April 2017) das Prinzip der doppelten Mehrheit gelten (55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bürger repräsentieren). Dies gilt nun auch für den Bereich der Polizeilichen und Justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der weitgehend „vergemeinschaftet“

wird. Die Gerichtsbarkeit des EuGH wird erweitert. Obwohl die Grundrechtecharta nicht Teil des Vertrags sein wird, wird sie durch einen Verweis im EU-Vertrag in das Primärrecht einbezogen werden, so dass sie dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge haben wird. Allerdings wird es eine Ausnahme (opt-out) für Großbritannien und Polen geben: Vor britischen und polnischen Gerichten können sich Kläger nicht auf die Charta berufen.

Der Vertrag von Lissabon wird zudem eine Bestimmung zum Austritt aus der Union enthalten.

### EP befürwortet Verordnung zur vorläufigen Kontenpfändung

Im Rahmen der von der Kommission mit dem Grünbuch Vorläufige Kontenpfändung eingeleiteten Konsultation hat sich das EP am 25. Oktober 2007 zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen



in der EU durch vorläufige Kontenpfändung positioniert. Es befürwortet die Verabschiedung einer Verordnung, mit der ein einheitliches europäisches Verfahren der vorläufigen Kontenpfändung für grenzüberschreitende Fälle eingeführt wird, das zusätzlich neben die nationalen Vorschriften treten soll. Diese Auffassung vertritt auch die BRAK. Die Einleitung des - summarischen - EU-Verfahrens, in dem der Gläubiger seinen Anspruch glaubhaft machen sowie die Dringlichkeit und die Gefährdung seiner Rechte darlegen soll, soll vor Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens möglich sein. Die Verordnung soll, das betont das EP, ausschließlich die Möglichkeiten zum Einfrieren von Bankguthaben geben, keinesfalls soll der Gläubiger bereits hier befriedigt werden. Dem Schuldnerschutz soll auf verschiedene Weise Rechnung getragen werden: Zum einen soll Missbrauch durch den Gläubiger durch seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, solange kein rechtskräftiger Titel vorliegt, Rechnung getragen werden. Zum anderen soll der Schuldner die Pfändung durch Sicherheitsleistung beenden sowie Rechtsmittel einlegen können.

#### Konferenz zu kollektiver Rechtsdurchsetzung

Am 9. und 10. November 2007 fand eine von der Europäischen Kommission und der portugiesischen Ratspräsidentschaft organisierte Konferenz mit dem Titel „Towards European Collective Redress for Consumers?“ statt. Hintergrund sind Überlegungen der GD Verbraucherschutz, aber auch GD Wettbewerb, zur Notwendigkeit und den Herausforderungen kollektiver Rechtsdurchsetzung. Von vielen der Konferenzteilnehmer wurde - wie von der BRAK - ein grundsätzlicher Bedarf eines Instruments der kollektiven Rechtsdurchsetzung für Fälle anerkannt, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern gleichgerichtete Ansprüche haben, deren individuelle Durchsetzung für den einzelnen aus Kosten-Nutzen-Überlegungen unattraktiv ist. Die Diskussion

spann sich um die mögliche Form und Ausgestaltung eines entsprechenden Instruments. Einigkeit bestand darüber, dass die im amerikanischen System der „class action“ bestehenden Probleme vermieden werden müssen.

Die Kommission hat für Anfang 2008 eine Konsultation zu kollektiver Rechtsdurchsetzung für Verbraucher und ein Weißbuch zu Schadensersatzklagen im Wettbewerbsrecht angekündigt.

#### Politische Einigung über Mediationsrichtlinie

Die Justiz- und Innenminister erzielten am 8. November 2007 eine politische Einigung bzgl. der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen. Die Richtlinie, mit der der Zugang zur Mediation vereinfacht und eine attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden soll, wird nur in grenzüberschreitenden Streitigkeiten gelten. Es wird den Mitgliedstaaten aber freistehen, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden.

Um das Instrument nicht zu einem zahnlosen zu machen, sollen die Mitgliedstaaten nach dem Willen ihrer Justiz- und Innenminister für die Vollstreckbarkeit der schriftlichen Einigung der Parteien sorgen. Nur im Fall, dass sie dem Recht des Mitgliedstaates zuwider läuft oder nach dem Recht des Mitgliedstaates nicht vollstreckbar ist, wäre die Durchsetzung dann vom Goodwill der Parteien abhängig. Um zu vermeiden, dass Parteien aus Sorge eintretender Verjährung vor dem Versuch einer Mediation zurückschrecken, soll gewährleistet werden, dass die Mediation zu einer Verjährungshemmung führt. Beim Scheitern der Mediation bleibt es damit möglich, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Zudem ist die Einführung einer Vorschrift zur Vertraulichkeit der Mediation vorgesehen. Auch die BRAK hat sich in ihrer Stellungnahme für eine Verpflichtung des Mediators zur Verschwiegenheit ausgesprochen.

#### Bewährungsüberwachung

Der Rat der Justiz- und Innenminister erzielte am 9. November 2007 in Brüssel eine grundlegende Einigung über die noch offenen Fragen des von Deutschland und Frankreich vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen. Der Rahmenbeschluss soll gewährleisten, dass die Verhängung von Bewährungsaufgaben nicht auf im Urteilsstaat ansässige Straftäter beschränkt bleibt, sondern es verurteilten Personen ermöglicht wird, in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Gleichzeitig sollen Bewährungsaufgaben oder alternative Sanktionen, die durch einen anderen Mitgliedstaat verhängt wurden, vom Heimatstaat des Verurteilten anerkannt und überwacht werden können.

Welche Behörde für die Bewährungsüberwachung zuständig sein wird, soll nach der Einigung der Minister jedem Mitgliedstaat selbst überlassen bleiben. Die umstrittene Kompetenzfrage bei Folgeentscheidungen zu Bewährungsanordnungen entschieden die Minister - vorbehaltlich weiterer Arbeiten zur beiderseitigen Strafbarkeit - im Hinblick auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung grundsätzlich zugunsten des Vollstreckungsstaates. Es wird ihm jedoch offen stehen, die Verantwortung für Folgeentscheidungen abzulehnen. Hinsichtlich der Sprachenregelung konnten sich die Minister darauf einigen, dass ausschließlich die als Formblatt ausgestaltete Bescheinigung und nicht das Urteil selbst in die bzw. eine der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates übersetzt werden soll.

Die BRAK betont, dass im Rahmenbeschluss gesichert sein muss, dass dem Verurteilten vor allem in ihn betreffenden, mit eventuellen Nachteilen verbundenen Entscheidungen umfassendes rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem muss ihm gegen belastende Entscheidungen ein effektiver Rechtsweg zur Verfügung stehen.

Quelle: BRAK, „Nachrichten aus Brüssel“



## Schiedsgericht in familienrechtlichen Auseinandersetzungen

Streitigkeiten in komplexen Familiensachen ziehen sich häufig über Jahre und mehrere Instanzen hin und kosten alle Beteiligten viel Zeit, Nerven und vor allem auch Geld. Müssen neben den „klassischen“ Streitigkeiten, wie Unterhalt oder Zugewinnausgleich, zusätzlich Vermögen auseinandergesetzt und gemeinsame Schulden ausgeglichen werden, sind noch dazu parallele Prozesse vor dem Familiengericht und dem allgemeinen Zivilgericht zu führen.

Das neu gegründete Schiedsgericht der CoopeRAtion Ehe, Familien- und Erbrecht bietet demgegenüber jetzt eine schnelle, effektive und kostengünstige Möglichkeit, Streitigkeiten in einer Instanz umfassend und geräuschlos zu erledigen.

Die CoopeRAtion ist ein 1997 gegründeter Verbund von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich auf das Familien-, Erb- und Steuerrecht spezialisiert haben und seit 10 Jahren bundesweit erfolgreich zusammenarbeiten.

Alle Mitglieder sind Fachanwälte für Familienrecht und verfügen häufig über Zusatzqualifikationen.

Das jetzt aus der Taufe gehobene Schiedsgericht der CoopeRAtion befasst sich zum einen mit sämtlichen Streitigkeiten, die im Familienrecht (im weitesten Sinn) anfallen, nämlich Unterhalts- und Zugewinnausgleichsfragen, Vermögensauseinandersetzung und Gesamtschuldnerausgleich, aber etwa auch mit Ansprüchen aus der Abwicklung nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Lediglich Ehescheidungen, die Durchführung des gesetzlichen Versorgungsausgleichs und Kindschaftssachen sind ausgenommen. Somit werden Prozesse vor verschiedenen Gerichten entbehrl.

Zum Zweiten wird das Schiedsverfahren rasch und sehr professionell geführt und zügig beendet, so dass ein jahrelanges und teures Prozessieren entfällt.

Die Schiedsrichter bestehen aus einem Team von in der CoopeRAtion zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und renommierten, erfahrenen Familienrichtern, ganz überwiegend aus der 2. Instanz.

Die CoopeRAtionspartnerinnen und -partner sind in Augsburg, Berlin, Detmold, Dresden, Düsseldorf, Euskirchen, Hamburg, Köln, Limburg, Nürnberg, Offenbach, Oldenburg, Pinneberg, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart tätig.

Weitere Informationen über die CoopeRAtion und das Schiedsgericht sowie die Namen der beteiligten Richter finden sich im Internet unter [www.cooperation-fam.de](http://www.cooperation-fam.de).

Weitere Informationen sind erhältlich entweder direkt unter [www.cooperation-fam.de](http://www.cooperation-fam.de) oder bei RAin Karin Meyer-Götz Königstraße 5a, 01097 Dresden Tel. 0351/808 180 [www.info@meyer-götz.de](mailto:www.info@meyer-götz.de)

## Farbenfrohe Graffiti „Neben der Spur“

Die meisten Besucher sind überrascht – zum einen über die Kunst selbst, zum anderen über die unkonventionelle Hängung der Werke. Denn wer die neue Ausstellung „Neben der Spur“ in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden besucht, muss sich strecken.

Seit Mitte Oktober sind die Werke von Juckowski und dK76 in den Räumen der Kammer zu sehen. Die Ausstellung zeigt, wie mit Acryl, Aerosol und Marker unkonventionelle Bilder eher konventionelle Räume farbenfroh verändern. Die Graffiti der beiden Leipziger findet man in den Gängen sowie im Konferenzraum der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Zahlreiche Gäste erschienen zu der Vernissage und bestätigten, dass Graffiti auch schöne Wandgemälde sein können.

Bis zum 18. Januar 2008 kann jeder Gast die Werke während der Geschäftszeiten in der Rechtsanwaltskammer Sachsen kostenlos besichtigen und auch erwerben. Wir laden Sie gern dazu ein.

Für Rückfragen und weitere Informationen: Bianca Śliwińska: 0351 - 31 85 9 24, E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)



## „Trennung ohne Rosenkrieg“ - Die Schiedsgerichtsordnung der RAK Sachsen

Bei der Trennung von Sozietäten oder anderen beruflichen Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten sind Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten oft nicht zu vermeiden. Häufig kommt es dann aber zwischen den ehemaligen Sozietäten zu einer Art „Rosenkrieg“, in den dann auch die Berufsrechtsabteilungen des Vorstandes der RAK Sachsen wegen gegenseitig erhobener berufsrechtlicher Vorwürfe involviert werden. Oftmals werden zwischen den Kollegen auch Verfahren vor den ordentlichen Gerichten geführt, die das Bild der Anwaltschaft nach innen und außen nicht unbedingt positiv beeinflussen.

Eine alternative Lösung dazu bietet das Schiedsverfahren. Mit diesem Verfahren

können nicht nur berufsrechtliche Verfahren vor der Kammer und Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vermieden werden, sondern es erleichtert letztendlich allen Beteiligten die Trennung und die berufliche Weiterentwicklung.

Bereits seit dem Jahr 2002 ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS e. V.). Die Kammerversammlung hat im März 2002 eine eigene Schiedsgerichtsordnung beschlossen, die im Wesentlichen auf die Schiedsgerichtsordnung der DIS e. V. Bezug nimmt.

Die Kammer empfiehlt allen Kolleginnen und Kollegen, in ihre Sozietätsverträge

oder sonstigen Verträgen, die die gemeinschaftliche Berufsausübung regeln, eine Schiedsklausel aufzunehmen. Einen praktikablen Vorschlag für eine solche Schiedsklausel und einen gesonderten Schiedsvertrag stellen wir unseren Mitgliedern mit der Schiedsgerichtsordnung der Kammer zur Verfügung.

Die Schiedsgerichtsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen steht zum Download unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) zur Verfügung. Die aktuelle Schiedsgerichtsordnung der DIS e. V. mit Kostentabelle kann unter [www.dis-arb.de](http://www.dis-arb.de) abgefragt werden.

*RA M. Merbecks, Vizepräsident  
I. Koker, Geschäftsführerin*

## Der Dresdner Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht – Eine erste Zwischenbilanz

Im September 2006 trafen sich zum ersten Mal mehrere Dresdner Fachanwälte für Verwaltungsrecht. Man stellte schnell fest, dass sich die Probleme des beruflichen Alltags glichen. Deswegen verabredete man, zukünftig gemeinsam nach konstruktiven Lösungen zu suchen und deren Umsetzung zu versuchen. Man gründete den Verein der Fachanwälte für Verwaltungsrecht im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden – der sperrige Name ist beinahe länger als die gesamte Vereinsatzung. Auf eine Rechtsfähigkeit wurde bewusst verzichtet. Es sollte um Sacharbeit gehen. Da galt es angesichts knapper zeitlicher Reserven aller Kollegen, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Die Ziele waren hoch gesteckt, ging es doch vorrangig um die Verkürzung der Verfahrensdauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren und die Vereinfachung der Akteneinsicht bei Behörden und Gerichten. Außerdem sollte der Fachanwaltstitel durch fachkundige Stellungnahmen vor allem in den Medien aufgewertet werden.

Die Medienresonanz auf die Vereinsgründung war unerwartet groß. In loka-

len und regionalen Fernseh- und Radioprogrammen wurde darüber berichtet. Auch den Tageszeitungen war die Gründung zumindest eine Notiz wert.

Seitdem ist ein gutes Jahr vergangen. Was wurde erreicht? Man konnte inzwischen fast alle im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden ansässigen Fachanwaltskollegen zur mehr oder minder aktiven Mitarbeit bewegen. Man trifft sich nach wie vor in monatlichen Abständen zum Erfahrungsaustausch. Von fachkundigen Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit nahm man – von wenigen Ausnahmen abgesehen – schnell Abstand. Es hatte sich recht bald gezeigt, dass in vielen von der Medienöffentlichkeit heiß und kontrovers diskutierten verwaltungsrechtlichen Fragen auch innerhalb des Vereins eine einheitliche Meinung nicht zu erreichen war. Das war teilweise auch dem Umstand geschuldet, dass sich gegnerische Prozessbevollmächtigte nunmehr an einem Tisch wiederfanden. Immerhin ermöglichte diese Interessendivergenz interessante Diskussionen im Rahmen der regelmäßigen Treffen, welche von den Kollegen stets mit großer

Sachlichkeit und auf einem hohen juristischen Niveau geführt wurden.

Die Fachanwälte sind einhellig der Meinung, dass das mit weitem Abstand dringlichste Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den überlangen und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum mehr zu vereinbarenden Verfahrensdauern vor der sächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Zur Lösung dieses Problems schlagen die Fachanwälte u. a.

- die regelmäßige Durchführung von vorgezogenen Erörterungsterminen,
- die Verschlinkung des Prozessstoffes durch frühzeitige richterliche Hinweisverfügungen,
- die telefonische Vorabstimmung von Verhandlungsterminen und
- den strikteren und konsequenteren Umgang mit Ausschlussfristen

vor. Unter anderem mit diesen Zielsetzungen führte der Vorstand des Vereins Gespräche mit dem Präsidium

des Verwaltungsgerichts Dresden, dem Präsidium des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts und mit dem Sächsischen Justizministerium.

Die erste große Bewährungsprobe hatte der Verein am 30.03.2007. Im Fachgerichtszentrum Hans - Oster - Straße trafen sich über zwanzig Verwaltungsrichterinnen, Verwaltungsrichter und Fachanwälte auf Einladung des Vereins und des Verbandes sächsischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter. Es kam eine sehr offene Diskussion zustande. Heftig debattiert wurde über die Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen und kurzfristigen Ladungen zu Gerichtsterminen. Mit dem Ergebnis war man zufrieden. Es zeigte sich, dass die Spezialisierung von Richtern in Fachgerichtsbarkeiten und Rechtsanwälten in Fachanwaltschaften der effektiven Rechtspflege dienen kann. Man kam überein, solche Treffen nunmehr regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Mitte Juni 2007 referierte der Vereinsvorstand auf einer Fachtagung der sächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter zum Thema „Erwartungen der Fachanwaltschaft an die Verwaltungsrichter“. Hier zeigten sich schon erste Erfolge der Tätigkeit des Vereins. Die Anregungen des Vereins wurden gerne zur Kenntnis, teilweise auch bereits zum Anlass von Änderungen an der Verhaltenspraxis genommen. Im Nachgang der Tagung war eine ausschließlich positive Resonanz zu verzeichnen. Ein dauernder Austausch wurde allseits als wünschenswert empfunden.

In der Tat zeigen sich Wirkungen. Die Mitglieder des Vereins stellen zunehmend fest, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren effizienter geführt werden. Richterliche Hinweise in frühen Verfahrensstadien und Erörterungstermine scheinen sich zu häufen. Es zeigt sich auch, dass einfache und/oder eilige Verfahren vorrangig behandelt werden. Natürlich sind längst noch nicht alle Ziele erreicht. Noch immer dauern Verwal-

tungsverfahren nicht selten viel zu lang. Doch der Anfang ist gemacht.

Von Anbeginn verstand sich der Verein nicht als Konkurrenz zu hergebrachten anwaltlichen Vertretungen wie der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder dem Deutschen Anwaltsverein, sondern als lokale Ergänzung. Man war und ist bemüht, an diesen Organisationen nicht vorbei zu agieren, sondern sie einzubeziehen. Als Vorteil erwies sich dabei, dass nicht wenige Kollegen in verschiedenen Organisationen tätig sind. Insoweit fungiert der Verein auch als Bindeglied.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein doch recht gut funktionierendes Netzwerk entstanden ist. Man vermag nicht nur mit gebündelter Fachkompetenz aufzutreten und verwaltungsanwaltliche Interessen effektiv gegenüber Gerichten und Behörden zu vertreten. Geschätzt wird auch der gegenseitige Erfahrungsaustausch. Besonders zu erwähnen ist dabei, dass die Vereinsmitglieder die Tätigkeitsschwerpunkte und Interessengebiete ihrer Kollegen kennen. Hierfür wurde eine sehr feingliedrige Aufstellung gefertigt. Das ermöglicht es, Mandanten im Einzelfall an einen thematisch spezialisierten Kollegen zu vermitteln. Es versteht sich von selbst, dass dieses Modell auf Gegenseitigkeit beruht und auch angewandt wird.

Der Verein kommt noch immer mit einer sieben Ziffern umfassenden Satzung auf einem DIN - A4 - Blatt aus. Jeder Fachanwalt für Verwaltungsrecht im Verwaltungsgerichtsbezirk Dresden kann aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist unentgeltlich.

Ansprechpartner:  
 Rechtsanwalt Robert Matthes (Vorsitzender), Tel.: 0351 816 60 21  
 Rechtsanwalt Jan Weidemann (stellv. Vorsitzender), Tel.: 0351 319 08 40  
 Rechtsanwalt Dr. Daniel Brückl (Pressearbeit), Tel.: 0351 318 14 28

*Rechtsanwälte und  
 Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
 Robert Matthes und Dr. Daniel Brückl*

## Unterlassungserklärungen September – November 2007

Gegenüber der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurden von folgenden Personen Unterlassungserklärungen abgegeben:

### **Anke Schmidt**

Inh. des Maklerbüros Anke Schmidt  
 Chemnitz  
 10.9.2007

Rechtsberatend oder rechtsbesorgend tätig zu sein, insbesondere an Dritte gerichtete Rechnungen auf inhaltliche und rechtliche Richtigkeit zu prüfen oder sich mit dem Rechnungsgläubiger über die inhaltliche und rechtliche Richtigkeit auseinanderzusetzen.

### **Katrin Hielscher**

Schönbach  
 27.09.2007

Beratungen in Erbaueinandersetzung in Bezug auf Immobilien anzubieten oder hierfür zu werben.

### **Hajo Kraft**

Plauen  
 24.9.2007

Rechtsberatend oder rechtsbesorgend auf dem Gebiet des Mietrechts tätig zu sein, sich als Prozessagent nach § 157 Abs. 3 ZPO vor dem LG Koblenz zu bezeichnen und im Geschäfts- und Rechtsverkehr für Dienstleistungen auf den Gebieten: Bau-, Miet-, Zwangsversteigerungsrecht, Allgemeines Recht und Insolvenzberatung zu werben.

## Gebührensplitter

1. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erstellt Gutachten zur Angemessenheit von Rahmengebühren. Satzungsgemäß ist mit Erstellung der Gutachten die Vergütungsrechtsabteilung beauftragt. Durch diese Begutachtung soll dem erkennenden Gericht in einem Rechtsstreit praxisnahe Hilfestellung geboten werden.

Eine sachgerechte Begutachtung ist nur möglich, wenn im Verfahren zu den Kriterien der Gebührenbemessung gemäß § 14 Abs. 1 RVG auch vorgetragen wird. Darlegungs- und beweisbelastet ist der gebührenerhebende Anwalt.

Vorzutragen ist insbesondere zum Umfang und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung ebenfalls herangezogen werden. Die Berücksichtigung weiterer Kriterien ist keineswegs ausgeschlossen.

Kein Anwalt sollte sich die Gebührenabrechnung zu einfach machen: Es lohnt sich, die Bemessung anhand der tatbestandlichen Kriterien von § 14 Abs. 1 RVG vorzunehmen, statt standardisiert von einer Mittelgebühr oder gar nur Schwellengebühr auszugehen. Kommt es zu Auseinandersetzungen muss zu den Kriterien vorgetragen werden, schon um darzulegen, dass der Anwalt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht hat.

2. Das einschränkungslose Verbot des Erfolgshonorars wurde vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 12.12.2006 (NJW 2007, 979) für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 30.06.2008 aufgegeben.

Das Handlungsspektrum des Gesetzgebers ist weit: Möglich ist die vollständige Aufhebung von Erfolgshonorar, wie aber auch die Beibehaltung eines Verbots mit Ausnahmeregelungen.

In dem Wegfall des Verbots läge eine Chance – für Anwaltschaft und Rechtsuchende. Im Rahmen der Vertragsfreiheit könnte eine sachangemessene und faire

Vergütung verhandelt werden. Immerhin konnte die Anwaltschaft schon Erfahrungen mit Gebührenvereinbarungen sammeln, seit Beratungsgebühren mangels gesetzlicher Regelung mit dem Mandanten vereinbart werden müssen.

Aber die Stimmung in der Anwaltschaft ist konservativ (=bewahrend): Sowohl BRAK als auch DAV haben sich mit ihren Vorschlägen zur gesetzlichen Neuregelung auf die sogenannte „kleine Lösung“ beschränkt. Grundsätzlich soll das Verbot bestehen bleiben. Nur in Ausnahmefällen, bei zudem strengen formellen Vorschriften, soll das Verbot durchbrochen werden dürfen. Als Ausnahme wird vor allem der Einzelfall gesehen, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers über seine wirtschaftliche Situation erst durch die Vereinbarung des Erfolgshonorars dem Auftraggeber die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ermöglicht ist. Nur der sonst schutzlose Rechtssuchende soll mit seinem Anwalt ein „Erfolgshonorar“ vereinbaren dürfen. Das ist kein Anreiz für den Anwalt, sondern Vermeidung dessen Sanktionierung, wenn er sich gebührenverzichtend um sonst schutzlose Rechtssuchende kümmert. Stattdessen könnte der Staat auch großzügiger Prozesskostenhilfe bewilligen. Der Gesetzgeber scheint dieser „kleinen Lösung“ zuzuneigen.

Kleine Lösungen sind selten große Würfe. Eine Chance wird vertan.

3. Die Bundesregierung hat eine Stellungnahme zum Hauptgutachten der Monopolkommission abgegeben (Bundestagsdrucksache 16/5881, Rn. 37 – 58): Zu den Mindestvergütungen führt die Bundesregierung aus, dass das anwaltliche Vergütungsrecht ein wichtiger Bestandteil der Justizgesetze sei und den Zugang zum Recht sichere. Durch eine einheitliche Gebührenberechnung, die sich in der Regel am Gegenstandswert orientiere, solle im Zusammenspiel mit dem System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe der gleiche Zugang zum Recht für alle garantiert werden. Das Vergütungsrecht solle auch dazu beitragen, dass die Rechtsanwälte in die Lage versetzt werden, qualitativ hochwertige Rechtsdienstleistung anzubieten.

Zur Frage, ob das Gebührenunterschreitungsverbot zu einer Preissenkung führen würde, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies Einfluss auf die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen haben könnte. Niedrigere Gebühren dürften tendenziell zu einer Qualitätseinschränkung führen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlich geregelten deutschen Gebühren im unteren Drittel der Gebühren der Vergleichsländer liegen.

4. Zu warnen ist vor immer noch verwendeten, wenn auch offenbar unreflektierten, Formulierungen wie: „Für die Kosten stehe ich persönlich ein.“, „Die Kosten mögen uns aufgegeben werden.“ etc. Solche Formulierungen finden sich oft bei Akteneinsichtsgesuchen, kostenpflichtigen Auskunftersuchen etc. Wenn die erhobenen Kosten dann an den Mandanten weiterberechnet werden sollen, sind sie umsatzsteuerpflichtig. Wenn es sich lediglich um durchlaufende Posten handeln würde, fällt die Mehrwertsteuer nicht an.

Der Begriff der durchlaufenden Posten ist in § 10 Abs. 1 UStG definiert als ein Betrag, den der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Ein solcher Betrag gehört nicht zum Entgelt, ist also nicht umsatzsteuerpflichtig. Ergänzend wird in Artikel 11 Teil A Abs. 3 c der 6. EG-Richtlinie der Begriff verwandt, wonach ein Wahlrecht besteht, ob im fremden Namen und für Rechnung eines Dritten getätigte Ausgaben als durchlaufende Posten angesetzt werden sollen oder nicht.

Entscheidend kommt es also darauf an, ob der Rechtsanwalt, der die Beträge vereinnahmt oder verausgabt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne seinerseits zur Zahlung verpflichtet zu sein oder einen Zahlungsanspruch zu haben. Es kommt nicht auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise an, sondern darauf, dass unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Zahlungsverpflichteten und der den Anspruch auf die Zahlung erhebenden Stelle bestehen. Das Kriterium sind also die unmittelbaren Rechtsbeziehungen; Erstattungsansprüche

che gegen den Mandanten sind für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung unerheblich.

Als Konsequenz sollte der Rechtsanwalt stets deutlich machen, dass er Anträge, die Kosten auslösen können, „ausschließlich als Vertreter und im Namen des Mandanten“ stellt. Er sollte zusätzlich beantragen, dass ihm eine Rechnung, auch wenn er deren Zahlung vermittelt oder selbst den Betrag vorlegt, an den Mandanten adressiert, zugeleitet wird.

Anders ist dies bei Auslagen für die Aktenversendung oder Aktenübermittlung. Die Pauschale von € 12,00 gemäß Nr. 9003 KV schuldet nur, wer die Versendung beantragt hat. Dies ist in der Regel der Prozessbevollmächtigte, dem gemäß § 475 StPO die Akte übersandt werden kann, nicht aber unmittelbar seinem Mandanten. Schuldner der Kosten ist deshalb nicht der Mandant, sodass der Rechtsanwalt die Kosten gemäß § 675 i. V. m. § 670 BGB, Vorbem. 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG dem Mandanten zusätzlich mit gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung stellen kann.

5. Und noch einmal zur Umsatzsteuer: Bei Beratungshilfe kann der Rechtsanwalt von seinem Mandanten eine Beratungshilfegebühr gemäß Nr. 2500 VV RVG i. V. m. § 44 RVG in Höhe von € 10,00 verlangen, wobei die Gebühr auch erlassen werden kann. Auf diesen Betrag ist keine Umsatzsteuer zu erheben, sondern diese ist in dem Betrag enthalten, sodass die Gebühr sich nur auf € 8,40 beläuft. Neben der Gebühr sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Nr. 2500 VV RVG keine Auslagen zu erheben. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um Auslagen, da diese in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses geregelt werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die sonstigen Gebühren aus dem Bereich der Beratungshilfe sind zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

6. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 07.03.2007 – VIII ZR 86/06 – entsteht eine äußerst schwierige Situation für Anwälte, die nach vorgeordnetem Verfahren ein Klageverfahren betreiben:

*„Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.“ (so der BGH)*

In der Konsequenz kann nur empfohlen werden, im Klageantrag die Hauptforderung wie üblich zu begehren und zusätzlich die Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in voller Höhe, nicht gekürzt, zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer – wenn der Mandant nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. In Kostenfestsetzungsverfahren wird die Verfahrensgebühr Nr. 3100, 3101, 3102, 3103 VV RVG festgesetzt, und zwar reduziert um die anzurechnende Gebühr gemäß Vorbemerkung 3 Abs. 4.

Ein Problem besteht darin, dass die Geschäftsgebühr zwar entstanden sein mag, aber nicht erstattungsfähig ist, weil beispielsweise kein Verzug oder kein Schadensersatzanspruch vorliegt. Trotzdem muss die Ermäßigung nach dem Wortlaut der Vorbemerkung 3 Abs. 4 bei der festzusetzenden Verfahrensgebühr vorgenommen werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Änderung der Regelung. Solange diese aber nicht in Kraft getreten ist, muss wohl nach vorstehender Empfehlung verfahren werden.

7. Im Bundesjustizministerium gibt es Planungen, § 4 Abs. 5 RVG zu ändern. Es seien an das BMJ Beschwerden herangetragen worden, wonach Rechtsanwälte Mandanten trotz bewilligter Prozesskostenhilfe eine Vergütung in Rechnung gestellt haben sollen.

Der vorgesehenen Änderung bedarf es nicht, da die Rechtslage bereits derzeit eindeutig ist:

Grundsätzlich darf der beigeordnete Rechtsanwalt nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe keine Vergütungsansprüche gegen seine Partei geltend machen, die in dem Verfahren anfallen, für das die Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf der Rechtsanwalt von seinem Mandanten oder Dritten daher Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist (§ 16 Abs. 2 BORA). Möglich ist es allerdings, die Vergütung für eine Tätigkeit vor Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu fordern, soweit nicht Beratungshilfe gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn der Partei im Verfahren nur für einen Teil des Streitgegenstandes die Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Für Vergütungsvereinbarungen gilt, dass auch der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt mit seinem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung abschließen kann. Durch eine solche Vereinbarung wird aber gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 RVG eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat jedoch der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 4 Abs. 5 S. 1 RVG).

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat Vorstehendes der Bundesjustizministerin als einheitliche Auffassung der Rechtsanwaltskammern übermittelt. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen die Regelung als Berufsrechtsverstoß zu verfolgen ist.

*RA Roland Gross  
Mitglied von Vorstand und Präsidium  
der RAK-Sachsen, Vorsitzender der  
Vergütungsrechtsabteilung*



## Hinweispflichten des Rechtsanwaltes gegenüber den Mandanten auf PKH- und Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt ist aus § 16 Abs. 1 BORA verpflichtet, den Mandanten bei „begründetem Anlass“ auf die Möglichkeiten der Beantragung von Prozesskosten- und Beratungshilfe hinzuweisen und aufzuklären. Dieser Hinweis muss in einer Art und Weise erfolgen, dass der jeweilige Mandant selbst in die Lage versetzt wird, es einzuschätzen, ob er zum Kreis der Berechtigten gehören könnte. Dabei reicht es regelmäßig nicht aus, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten

gegenüber lediglich die Institute der Beratungs- und Prozesskostenhilfe erwähnt. Es wird vielmehr verlangt, dass der Rechtsanwalt zugleich auf das entsprechende Verfahren unter Darlegung der Voraussetzungen hinweist sowie die Rechtsfolgen einer Bewilligung aufklärt.

Dabei besteht nach der Rechtsprechung der „begründete Anlass“ bereits dann, wenn aus den Umständen des ange-tragenen Mandats erkennbar wird, dass

der Mandant zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören könnte, wobei der Rechtsanwalt für die von ihm vorzunehmende notwendige Bewertung alle ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen muss. Verletzt der Rechtsanwalt diese Hinweis- und Aufklärungspflichten, liegt hierin eine Pflichtverletzung im Sinne des § 280 I BGB und kann einen Schadenersatzanspruch des Mandanten entstehen lassen.

### RECHTSPRECHUNG 04/2007

## Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

#### Leitsätze:

1. Eine TEP-Operation nach der Methode „Robodoc“ stellte auch im Jahre 2000 noch eine Neulandmethode dar, so dass der Arzt auch darüber aufzuklären hatte, dass unbekannte Risiken bei Anwendung dieser Methode nicht auszuschließen sind.

2. Verwirklicht sich ein Risiko, über das der Patient aufgeklärt worden ist (hier: Beschädigung des nervus fibularis), kann er sich dann nicht auf ein Aufklärungs-versäumnis über unbekannte Risiken berufen, wenn die Wahrscheinlichkeit des konkret eingetretenen Schadens auch bei einer Operation nach einer Standardmethode gleich hoch gewesen wäre.

3. Bei einer TEP-Operation ist die Art der Lagerung nicht gesondert zu dokumentieren.

Urteil des 4. Zivilsenats des OLG Dresden vom 13.09.2007  
 Aktenzeichen: 4 U 601/06  
 4-O-376/01 LG Görlitz

#### Leitsätze:

1. Nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid und Versäumung einer im schriftlichen Vorverfahren gesetzten Frist zur Verteidigungsanzeige darf gegen den Beklagten ein auf § 331 Abs. 3 ZPO gestütztes (zweites) Versäumnisurteil nicht ergehen.

2. Ein gleichwohl in dieser Weise erlassenes zweites Versäumnisurteil kann nicht mit dem Einspruch angegriffen werden, sondern unterliegt allein der Berufung.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 18.07.2007  
 Aktenzeichen: 8 U 730/07  
 10 O 396/07 LG Leipzig

#### Leitsatz:

Die Anordnung der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungen eines Presseangehörigen in einem nicht gegen ihn gerichteten Ermittlungsver-

fahren wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und deshalb rechtswidrig.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 11.09.2007  
 Aktenzeichen: 2 Ws 164/07  
 4 KLS 340 Js 25898 LG Dresden  
 340 Js 25898/05 StA Chemnitz  
 34 G Ws 206/07 GenStA Dresden

#### Leitsätze:

1. Der zusätzliche Antrag festzustellen, dass das Zahlungsbegehren wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung des Beklagten begründet ist, erhöht den Streitwert – allenfalls – um höchstens 5 % der bezifferten Klageforderung.

2. Legt das im Zuständigkeitskonflikt zwischen Amts- und Landgericht angerufene Oberlandesgericht der Bestimmung des (sachlich) zuständigen Gerichtes einen bestimmten Streitwert

zugrunde, ist diese "Festsetzung" später grundsätzlich auch für die Berechnung der Gebühren maßgeblich.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 26.10.2007

Aktenzeichen: 8 W 1224/07  
3 O 1470/06 LG Leipzig

**Leitsatz:**

Ein Amtsträger, der ein Geheimnis durch eine eigene Entscheidung erst schafft,

erfüllt bei einem Offenbaren dieses Geheimnisses nicht den objektiven Tatbestand des § 353 b Abs. 1 StGB, weil ihm das Geheimnis weder „anvertraut“ worden noch „sonst bekanntgeworden“ ist.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 11.09.2007

Aktenzeichen: 2 Ws 163/07  
4 KLS 340 Js 25898/05 LG Dresden  
340 Js 25898/05 StA Chemnitz  
34 G Ws 205/07 GenStA Dresden

**Rechtsanwälte dürfen nicht in Cafés beraten**

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 17.07.2007, I-20 U 54/07, eine angekündigte Veranstaltung untersagt, die unter der Bezeichnung „coffee and law“ veranstaltet werden sollte. Hier sollten in der lockeren Atmosphäre eines Cafés anwaltliche Erstberatungen vorgenommen werden. Nach der Ansicht des OLG Düsseldorf lag hierin eine Werbeveranstaltung, die für Rechtsanwälte verboten ist. Des Weiteren kann die anwaltliche Verschwiegenheit in einem Café nicht eingehalten werden. Insgesamt liegt auch ein Verstoß gegen Wettbewerbsrecht vor.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 17.07.2007

AUS- & WEITERBILDUNG 04/2007

**Ergebnisse 1. Wiederholungsprüfung 2007**

Prüflinge insgesamt: 20

nicht bestanden: 5 (25,0 %)

nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 5

nach mündlicher Prüfung nicht bestanden: 0

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	3	10	4	2	4,15
Rechnungswesen	0	2	2	7	7	2	4,25
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	9	6	4	0	0	2,65
Zivilprozessrecht	0	2	4	8	5	1	3,95
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	5	5	7	2	0	3,20
Mündliche Prüfung	1	5	2	7	0	0	2,25
Gesamtergebnis	3	24	22	43	18	5	3,24

## Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2008

Folgende Repetitorien in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten 2008 werden von kompetenten Bildungsträgern in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen angeboten:

### Berufsschule Leipzig

Ort: IAW-Institut, Querstraße 18, 04103 Leipzig

Veranstalter: IAW Leipzig GmbH, Tel.: 03 41/86 29 209, Fax: 03 41/87 80 303

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
12.04.2008	08:00 – 11:00 Uhr	Herr Richter Peter Thieme (Richter am LG Leipzig)	Verfahrensrecht
	11:15 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Zwangsvollstreckung
19.04.2008	08:00 – 14:00 Uhr	Frau Uta Zesch (Bürovorsteherin)	Rechtsanwaltsgebührenrecht
26.04.2008	08:00 – 11:00 Uhr	Herr Holger Richter (freiberuflicher Mitarbeiter)	Rechnungswesen
03.05.2008	08:00 – 14:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Arbeitsrecht, HGB

### Berufsschule Chemnitz

Ort: EUROPARK Chemnitz, Schulstraße 38, 09125 Chemnitz

Veranstalter: LES GmbH, Hellerstraße 43, 01109 Dresden, Tel. 01 77/58 86 716

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
12.04.2008	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Dr. Rüdiger Heinemann (freiberuflicher Mitarbeiter)	Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
19.04.2008	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Pape (LES GmbH)	Zivilprozessrecht
26.04.2008	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Pape (LES GmbH)	Kosten- und Gebührenrecht
17.05.2008	09:00 – 15:00 Uhr	Herr Holger Richter (Bürovorsteherin)	Rechnungswesen

### Berufsschulen Dresden und Görlitz

Ort: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Blasewitzer Str. 82, 01307 Dresden

Veranstalter: WAD Kaufmännisches Aus- und Fortbildungszentrum, Tel. 03 51/46 67 888

Datum	Uhrzeit	Dozent	Fach
12.04.2008	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Kleinerüschkamp	Zivilprozessrecht
19.04.2008	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Kunz	Bürgerliches Recht
		Frau Dr. Michel	Wirtschafts- und Sozialkunde
26.04.2008	08:00 – 15:00 Uhr	Frau Dr. Michel	Rechnungswesen
03.05.2008	08:00 – 15:00 Uhr	Herr Rechtsanwalt Wahn	Kosten- und Gebührenrecht

Gemäß § 3 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31.03.2006, beträgt die Gebühr je Repetitorium 15,00 €.

## Fortsetzung des Projektes Berufstart ReFA bis Ende 2008

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt das JOBSTARTER-Projekt „Berufstart ReFA“ auch über das Jahr 2007 hinaus fort. Sie hat somit auch im kommenden Ausbildungsjahr die Möglichkeit, ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfassend zu unterstützen. Insbesondere erstmalig auszubildende Rechtsanwältinnen sollen so entlastet werden und zeitliche Freiräume bei Suche und Auswahl von Bewerbern um eine Ausbildungsstelle erhalten. Darüber hi-

naus steht die Rechtsanwaltskammer allen Rechtsanwälten als Ansprechpartnerin in Ausbildungsfragen zur Verfügung. Mithilfe der Bewerberdatenbank und die Ausbildungsplatzübersicht können Kontakte zwischen Rechtsanwaltskanzleien und qualifizierten Schulabgängern vermittelt werden.

Ausbilderseminare bereiten die zukünftigen Ausbilder auf die vielfältigen Aufgaben bei der Betreuung der Auszubildenden vor.



## Woche des offenen Unternehmens in Sachsen

Das politische Interesse an einer frühzeitigen Berufsorientierung für die Schüler ist groß. So unterstützen Minister Jurk vom Sächsischen Wirtschafts- und Minister Flath vom Sächsischen Kultusministerium die Woche der offenen Unternehmen in Sachsen im Jahr 2008. Sächsische Unternehmen öffnen ihre Tore und gewähren einen Einblick in den Berufsalltag.

nehmen beitragen. Hierfür benötigt sie die Unterstützung ihrer Mitglieder. Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich an der Woche des offenen Unternehmens beteiligen. In der Ausgestaltung sind sie hierbei vollkommen frei. Von einem Vortrag bis hin zu Probearbeit ist alles möglich.

Die Woche der offenen Unternehmen findet vom 10. bis 15.03.2008 statt. Interessierte Kanzleien können sich bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen anmelden. Ansprechpartner ist Herr Grund, Telefonnummer 0351 - 31 859 31.



Es ist aber nicht nur von politischem Interesse, den Schülern Möglichkeiten und Wege für ein späteres berufliches Leben aufzuzeigen. Für die Anwaltschaft geht es darum, geeignete, gut qualifizierte Interessenten für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zu gewinnen. Die Woche der offenen Unternehmen in Sachsen trägt dazu bei. Den interessierten Schülern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den Unternehmen vor Ort Erfahrungen im Arbeitsalltag zu sammeln. Die Rechtsanwaltskammer möchte zu einem Gelingen der Woche der offenen Unter-

### Änderung Prüfungstermine 2008 - Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Die Termine für die mündliche Prüfung 04./05.04.2008 und 11./12.04.2008 zum „Geprüfter Rechtsfachwirt“ und zur „Geprüfte Rechtsfachwirtin“ wurden verlegt. Die neuen Termine für die mündliche Prüfung lauten nunmehr:

**03./04.04.2008**  
**10./11.04.2008**

## Ausbildungsplatzübersicht 2008/2009 und Berufsorientierung

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen erstellt für das kommende Ausbildungsjahr eine Ausbildungsplatzübersicht. In diese können sich alle Kanzleien eintragen lassen, die geeignete Bewerber für die Ausbildung zu Rechtsanwaltsfachangestellten suchen. Die Übersicht veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf ihrer Homepage. Interessierte Kanzleien schicken bitte den beiliegenden Antwortbogen an die Rechtsanwaltskammer zurück.

Die Kammer bittet darüber hinaus ihre Mitglieder um Unterstützung bei Berufsorientierungsveranstaltungen. Ziel ist, das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen und Interesse für die Ausbildung zu wecken. Wenn Sie sich an Berufsorientierungsveranstaltungen in Schulen Ihrer Region beteiligen möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir nehmen mit Ihnen rechtzeitig Kontakt auf und stimmen die Termine mit Ihnen ab.

## Aufstiegsfortbildung zum Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH  
Querstraße 18, 04103 Leipzig  
Ansprechpartnerin: Frau Enders  
Tel.: 0341/8629209  
Fax: 0341/8780303  
E-Mail: info@iaw-leipzig.de  
Beginn: 26. April 2008 in Leipzig
- Euro Education carrière GmbH – Institut für Recht  
Zwickauer Straße 16, FalkeForum,  
09112 Chemnitz,  
Tel.: 03 71/63 13 76 o. -79  
Fax: 03 71/63 13 78  
E-Mail: bildung@euro-education.net  
Beginn: 27. August 2008 in Chemnitz
- Volkshochschule Radebeul e.V. Institut für Recht  
Bernhard-Voß-Straße 27  
01445 Radebeul  
Ansprechpartner: Frau Tarnowski  
Tel.: 03 51/83 97 97 71  
Fax: 03 51/83 01 476  
E-Mail: tarnowski@vhs-radebeul.de  
Beginn: 03. März 2008 in Radebeul

## Umfrage der BRAK zu den Berufsaussichten der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Rechtsanwaltskammern haben im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Anschluss an die Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2007 die Absolventen nach deren beruflichen Perspektiven befragt. Damit hat die BRAK erstmalig Daten zu den Berufsaussichten der Absolventen bundesweit erhoben. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt

eine solche regelmäßige Befragung der Absolventen schon bereits seit dem Jahr 2003 durch. Die Ergebnisse zeigen, dass die beruflichen Aussichten der in Sachsen ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten sehr gut sind. Im Vergleich mit den anderen Kammern haben die Absolventen überdurchschnittlich gute Berufsaussichten.

**Dies bedeutet:** 65 % der sächsischen Absolventen findet eine Anstellung als Rechtsanwaltsfachangestellte, sei es in der ausbildenden oder in einer anderen Kanzlei. Der Bundesdurchschnitt beträgt hier lediglich rund 45 %. Der Anteil derjenigen, die nach der Ausbildung noch keine Stelle gefunden haben (Ziffern 4 und 5), ist mit 17,5 % nur halb so hoch wie der Bundesdurchschnitt.

Frage	Bundesdurchschnitt ohne RAK Sachsen	RAK Sachsen
1. Ich werde von der Ausbildungskanzlei übernommen.	34,3 %	45 %
2. Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten.	10,3 %	20 %
3. Ich werde nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten.	9,4 %	2,5 %
4. Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle.	18,2 %	16,7 %
5. Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde.	16,2 %	0,8 %
6. Ich strebe eine weitere Ausbildung an.	11,6 %	15 %

## Die Praxis der Berufsorientierung: Erfahrungen bei der Vorstellung des Berufes der Rechtsanwaltsfachangestellten

Als ausbildende Anwaltskanzlei wollen wir einen aktiven Beitrag leisten, den Jugendlichen und Schülern eine berufliche Perspektive aufzuzeigen, indem wir ihnen den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten auf verschiedenen Veranstaltungen vorstellen.

Seit 2003 beteiligen wir uns am Berufsorientierungsmarkt (BOM) in Zwickau, der jedes Jahr im September stattfindet. Bei unseren Aktivitäten erfahren wir die tatkräftige Unterstützung der Firma Richter & Schimmang aus Oberlungwitz, die am Messtag die komplette Technik zur Verfügung stellt, sodass Interessierte den Umgang mit dem Anwaltsprogramm RA Micro testen können. Bei unserer ersten Teilnahme waren wir höchst erstaunt, wie wenige diesen Beruf überhaupt ken-

nen oder auch nur davon gehört haben. Leider hat sich an dieser Tatsache nichts geändert.

Geändert hat sich jedoch dramatisch die Zahl derer, die auf die Messe kommen. Dies hat nichts mit Unlust der Schüler zu tun, sondern die demographische Entwicklung ist hier stark spürbar. Die Hälfte der Schulen wurde in der Region geschlossen und die Schülerzahlen sind so stark gesunken, dass statt drei 9. oder 10. Klassen mit je 30 Schülern eben nur noch eine 9. oder 10. Klasse mit 18 Schülern vorhanden ist. Nichtsdestotrotz war unser Stand auch in diesem Jahr stark frequentiert, was wohl anfangs auch an den Gummibärchen und anderen Süßigkeiten lag.

Herrn Lang von der Firma Richter & Schimmang und unserer Mitarbeiterin Anja Flechsig gelingt es jedes Jahr aufs Neue, die Schüler auf den interessanten Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten neugierig zu machen. Durch Gespräche und die Veranschaulichung durch Prospekte werden das Tätigkeitsfeld, die Berufsfelder sowie die Möglichkeiten der Weiterbildung vorgestellt. Auch dieses Jahr kamen zahlreiche Besucher, die uns gezielt aufsuchten. Eltern sowie Schüler informierten wir ausgiebig und versorgten sie mit den von der Rechtsanwaltskammer Sachsen bereit gestellten Prospekten.

Wir konnten über die Jahre hinweg eine zunehmende Verstärkung der Bewerbungen feststellen. Auch ist die Tendenz



zum Schülerpraktikum, das auch in den Ferien durchgeführt werden kann, zunehmend festzustellen. Es wäre wünschenswert, wenn sich weitere Kanzleien dazu bereit erklärten, Praktikantenstellen für Schüler zur Verfügung zu stellen. Wir haben durchweg nur positive Erfahrungen mit Praktika gemacht.

Erstmals haben wir auch als Vertreter eines Ausbildungsbetriebes auf dem Berufsorientierungselternabend in der Puschkinschule in Zwickau teilgenommen. Auch hier konnten wir das Berufs-

bild der Rechtsanwaltsfachangestellten den anwesenden Eltern und Schülern vorstellen.

Wir sind uns sicher, dass noch mehr derartige Veranstaltungen stattfinden sollten, um das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten weiter bekannt zu machen. Es gibt zwar noch viel zu tun, aber wir sind auf dem richtigen Weg.

*Anwaltskanzlei Stitz und Adler, Zwickau*

## Ausbilder-ABC

**A - Ausbildungsplan;** der Ausbilder ist gesetzlich angehalten, für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen. Er soll den grundlegenden Ablauf der dreijährigen Ausbildung enthalten sowie Ausbildungsschwerpunkte und -ziele benennen. Er kann sich hierbei am Lehrplan der Berufsschule orientieren. Das ist jedoch nicht zwingend. Der Ausbildungsplan kann an den Bedürfnissen der Kanzlei ausgerichtet werden. Auf Anforderung kann die Rechtsanwaltskammer Einsicht in ihn nehmen.

## TERMINE & VERANSTALTUNGEN 04/2007

### Seminare der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt. Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.**

#### „Wer klar schreibt, denkt auch klar“ - Stilseminar (Kurs-Nr.: 30801)

Termin:	Freitag, 25.01.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers Rechtsanwälte Möllers, Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	„Klare Formulierungen statt Wortschwall“

**Ziel:** Aufbau, Methodik und Stil schriftlicher Korrespondenz mit Mandanten, Gegnern bzw. Gerichten und Behörden zu verbessern. Dabei geht es nicht um Rechtschreibung („richtiges Deutsch“), sondern um gutes, stilsicheres Deutsch. Einprägsame Fallbeispiele und die Analyse eigener Schriftstücke der Teilnehmer vermitteln Bedeutung von Stil und Methodik für den Anwalt. Stilregeln, Stilmittel und Stilfragen werden erläutert. Lassen Sie sich von vielen Tipps und Tricks überraschen, damit Sie erfolgreiche, adressatenbezogene Korrespondenz führen können.

**Wer klar schreibt, denkt auch klar!**

Anmeldefrist: Freitag 11.01.2008

#### „Datenschutz in Anwaltskanzleien“ (Kurs-Nr.: 30806)

Termin:	Freitag, 14.03.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dr. Ralph Wagner, LL.M. Eur. Integ., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht, Dresden
Kosten:	140,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Grundlagen</li> <li>• Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten in Kanzleien</li> <li>• Inhalte und Umfang der datenschutzrechtlichen Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer</li> <li>• Datenverwaltung</li> <li>• Datensicherung, insbesondere im Internetverkehr</li> </ul>

Anmeldefrist: Montag 18.02.2008

**Für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!**

**„Medientraining“**  
(Kurs-Nr.: 30802)  
(maximal 8 Teilnehmer)

Termin:	Samstag, 02.02.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dr. Daniela Burkhardt, burcom, München
Kosten:	270,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<p>Das Training zeigt auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• was speziell in Funk und Fernsehen zum Thema „Recht“ erwartet wird</li> <li>• wie Fachthemen in medienwirksame Botschaften „verpackt“ werden können</li> <li>• wie Medienauftritte imageprägend und zielgruppengerecht gelingen können</li> <li>• welche Fallen bei Funk- und TV-Auftritten lauern</li> <li>• wie man vor Mikrofon und Kamera entspannt wirken kann</li> <li>• wie Botschaften auf den Punkt formuliert werden können</li> <li>• wie man kritischen Fragen standhalten kann</li> <li>• wie man mit Faktor „Zeit“ umgehen muss</li> <li>• was ein gutes, „knackiges“ Interview im Radio ausmacht</li> </ul> <p><b>Teil 1: Das TV-Statement</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte/Botschaften kurz fassen und auf den Punkt bringen</li> <li>• Die eigene Wirkung (Mimik/Gestik/Artikulation)</li> <li>• Typische Fragetechnik</li> </ul> <p><b>Teil 2: TV-Experteninterview</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachsprache, Rechtsthemen mediengerecht aufbereiten</li> <li>• Richtig antworten in Krisensituationen</li> </ul> <p><b>Teil 3: Telefoninterview im Radio</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilder im Kopf entwickeln: Radiofragen und –antworten</li> </ul> <p><b>Individuelles Coaching</b></p> <p>Thematisch werden die Trainingseinheiten auf Ihre persönlichen Anforderungen abgestimmt. D. h., vor dem Seminar werden dazu Ihre Bedürfnisse per Fragebogen erfragt. Das Trainingsprogramm wird daraufhin an die speziellen Anliegen inhaltlich angepasst. Die Übungen werden so gestaltet, dass Sie die Möglichkeit haben, Statements und Stellungnahmen passend zu Ihrer Thematik zu trainieren.</p> <p><b>Training mit Audio- und Videoanalyse.</b></p>

Anmeldefrist: Freitag 11.01.2008

**„Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht“**  
(Kurs-Nr.: 30804)

Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für  
Fachanwälte für Insolvenzrecht über 6 Zeitstunden

Termin:	Samstag, 23.02.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Erwin Gerster, Richter am Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht, Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<p><b>I. Gesetzliche Regelungen:</b></p> <p><b>1. Nationales Insolvenzrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Zwecke der Insolvenzordnung (InsO)</li> <li>• b) Neuerungen der InsO gegenüber GesO und KO</li> <li>• c) Verfahrensarten</li> <li>• d) Verfahrensablauf eines Regelinsolvenzverfahrens einschließlich             <ul style="list-style-type: none"> <li>• aa) Abgrenzung                 <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorläufiger Insolvenzverwalter mit Verfügungsbefugnis</li> <li>• vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungserfordernis</li> </ul> </li> <li>• „Einzelermächtigung“ (BGH)</li> <li>• Voraussetzungen der „Zahlungsunfähigkeit“ i.S.d. § 17 InsO nach neuerer Rechtsprechung</li> </ul> </li> <li>• bb) Insolvenzgeld / Insolvenzgeldvorfinanzierung</li> <li>• cc) Anforderungen an eine Forderungsanmeldung</li> <li>• dd) Gesetzliche Neuregelungen der InsO             <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 21 II Nr. 5 InsO</li> <li>• § 35 II n. F. InsO</li> <li>• § 5 II InsO (schriftliches Verfahren)</li> <li>• anfechtungsrechtliche Erweiterungen</li> <li>• insolvenzrechtliche Bekanntmachungen</li> </ul> </li> <li>• ee) Insolvenzplanverfahren</li> </ul> <p><b>2. Internationales Insolvenzrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) internat. Insolvenzrecht innerhalb der EU</li> <li>• b) internat. Insolvenzrecht außerhalb der EU</li> </ul> <p><b>II. Rechtsprechung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Ausgewählte neuere Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht</li> <li>• b) Ausgewählte neuere Rechtsprechung zum Arbeitsrecht in der Insolvenz</li> <li>• c) Ausgewählte sonstige wichtige Entscheidungen</li> </ul> <p><b>III. „de lege ferenda“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen“</li> <li>• „MoMiG“</li> <li>• beabsichtigte Einführung „P-Konto“</li> </ul>

Darüber hinaus können auch gern andere Fragen problematisiert werden.

Anmeldefrist: Mittwoch 06.02.2008

**„Aktuelle Entwicklung im Gesellschaftsrecht“**

(Kurs-Nr.: 30805)

Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Handels- und GesellschaftsR über 5 Zeitstunden

Termin:	Samstag, 01.03.2008 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ort:	Dresden (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Dr. Heribert Heckschen, Notar Notariat Heckschen & van de Loo, Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)

Inhalte:	<p><b>Teil 1: Personengesellschaftsrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulässigkeit und Grenzen von Mehrheitsentscheidungen</li> <li>• Kommanditistenhaftung</li> <li>• Haftung des eintretenden Kommanditisten</li> <li>• Nachschusspflichten</li> <li>• Einheits-GmbH &amp; Co. KG</li> <li>• Simultaninsolvenz</li> <li>• Haftung des eintretenden GbR-Gesellschafters</li> <li>• Hinauskündigungsklauseln</li> <li>• Kündigungsbeschränkung</li> <li>• Nachvertragliches Wettbewerbsverbot</li> </ul>
----------	--

**Teil 2: Aktuelle Entwicklungen im Firmenrecht**

- Firmenarten
- Der zwingende Rechtsformzusatz
- Firmengrundsätze
- Haftung bei Firmenfortführung
- Sonderfragen bei Auslandsbezug
- Firmenverwertung

**Teil 3: Aktuelle Rechtsprechung zur GmbH**

- Neues zur Leistung der Stammeinlagen
- Wirtschaftliche Neugründung
- Kapitalerhaltung
- Aktuelle Rechtsprechung zum Eigenkapitalersatz
- Existenzvernichtungshaftung
- Haftungsfragen
- Einziehungs- und Ausschlussklauseln – Konsequenzen aus der BGH-Rechtsprechung
- Vinkulierungsklauseln
- Allein- oder Einzelvertretung des einzigen Geschäftsführers?
- Anteilsveräußerungen
- Gesellschafterversammlungen
- Die Insolvenz der GmbH
- Haftung des Vertreters einer ausländischen Gesellschaft bei Fortlassen des Rechtsformzusatzes
- Sitzverlegung ins Ausland

**Teil 4: Die GmbH-Reform (MoMiG)**

- Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmen Gründungen
- Erleichterung der Kapitalaufbringung
- Kapitalerhaltung

- Geschäftsanteile
- Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer
- Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens
- Haftung bei „Ausplünderung“ der Gesellschaft
- Bekämpfung von Missbräuchen

**Teil 5: Aktienrecht aktuell**

- Gründungsphase
- Der Aufsichtsrat
- Hauptversammlung und Hauptversammlungsbeschlüsse
- Neue EU-Richtlinie zur Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung

**Teil 6: Umwandlungsrecht aktuell**

**Teil 7: Aktuelle Fragen zur Limited**

Anmeldefrist: Donnerstag 31.01.2008

**„Gesellschaftsrecht für Anfänger“**

(Kurs-Nr.: 30808)

Termin:	Freitag, 11.04.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Chemnitz (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers Rechtsanwälte Möllers, Dresden
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematik des deutschen Gesellschaftsrechtes</li> <li>• Exkurs: Europäischer Kontext (auch Ltd.)</li> </ul>

**Aktuelle Gesetzesentwicklungen**

- einzelne Gesellschaftstypen
- Gründung einer Gesellschaft
- Handelsregister (Aufbau und Bedeutung)
- Auftritt im Geschäftsverkehr
- Alltagsprobleme einer Gesellschaft
  - Sitz
  - Haftung der Vertretungsorgane (auch Aufsichtsrat/Beirat)
  - Vollstreckung
  - Insolvenz u.s.w.

... und noch etwas Bilanz- und Steuerrecht

Anmeldefrist: Montag 17.03.2008

<b>„Zwangsvollstreckung“</b> (Kurs-Nr.: 30807)	
Termin:	Samstag, 15.03.2008 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Karin Scheungrab, Leipzig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<p><b>Einführung des Gesetzes zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziele und Grundsätze des neuen Gesetzes</li> <li>• Die wesentlichen Änderungen im Überblick</li> </ul> <p><b>Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung</li> <li>• Auskunftsrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners</li> </ul> <p><b>Neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbevollmächtigung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan</li> </ul> <p><b>Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektronische Führung – zentrale Verwaltung</li> <li>• Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte</li> </ul> </li> <li>• Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer</li> </ul> <p><b>Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!</li> </ul> <p><b>Die Neuerungen in der Kontopfändung und des Pfändungsschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten und Umfang der Vorab- und Dauerfreigabe</li> <li>• Auswirkungen auf die Pfändung von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitseinkommen</li> <li>• Sozialleistungen</li> <li>• Einmalzahlungen – vermögenswerte Vorteile</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Das neue Pfändungsschutzkonto</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inhalte – Umfang des Pfändungsschutzes – die neue Rolle der Kreditinstitute</li> </ul> <p><b>Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger</b></p>
Anmeldefrist: Montag 18.02.2008	

<b>„Arzthaftungsrecht“</b> (Kurs-Nr.: 30809)	
Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO für Fachanwälte für Medizinrecht über 5 Zeitstunden	
Termin:	Samstag, 19.04.2008 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Ort:	Leipzig (genauer Veranstaltungsort in Seminarbestätigung)
Referent/in:	Wolfgang Frahm, Richter am Schleswig-Holsteinischen OLG, Schleswig
Kosten:	150,00 € (einschließlich Verpflegung und Tagungsgetränke)
Inhalte:	<p>Das Seminar wendet sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen.</p> <p>Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis zunehmend an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. Daher werden in dieser Veranstaltung zunächst die rechtlichen Grundlagen und Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist (ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt). Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers aufgezeigt; dazu gehört auch die Frage, inwieweit Leitlinien und Richtlinien den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab beeinflussen. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich und bei Anfängereingriffen.</p> <p>Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar (wirtschaftliche, therapeutische und Eingriffs-/Risikoaufklärung).</p> <p>Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall aufgezeigt und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt (Substantiierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten).</p> <p>Den Abschluss bilden das „Kind als Schaden“ und eine umfassende Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht.</p>
Anmeldefrist: Dienstag 25.03.2008	

**Für die Anmeldung zu den vorgenannten Seminaren benutzen Sie bitte beiliegende Anmeldeformulare!**

## Seminare anderer Anbieter

<b>Symposium</b> „Drogengrenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit – eine Utopie?“	
Termin:	Freitag, 11.04.2008
Ort:	Congress Center in Leipzig
Veranstalter:	BUND GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR E. V.
Referenten:	Detlef Otto Bönke, Ministerialrat BMJ Prof. Dr. Dipl. Chem. Thomas Daldrup Prof. Dr. Dr. Wolfgang Eisenmenger Prof. Dr. Dr. Gerold Kauert Kurt Rüdiger Maatz, Richter am BGH Prof. Dr. Rainer Mattern Kai Nehm, Generalbundesanwalt a. D.
Kosten:	kostenlos
Ansprechpartner:	Dr. Erwin Grosse, Tel.: 040/440716, E-Mail: zentrale@bads.de

## Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt

Die Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu den nachfolgenden Veranstaltungen ein:

- entsprechend unserer Planung findet am 23.01.2008 der Neujahrsempfang der Strafverteidigervereinigung ab 18:00 Uhr statt.
- am Mittwoch, dem 27.02.2008, 19.30 Uhr, findet im Schillergarten (Schillerplatz 9, 01309 Dresden) eine Veranstaltung über die Grundzüge des anwaltschaftlichen Verfahrens statt.
- am Mittwoch, dem 26.03.2008, 19:30 Uhr, findet im Schillergarten (Schillerplatz 9, 01309 Dresden) eine Veranstaltung über die aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden statt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage [www.strafverteidiger-sachsen.de](http://www.strafverteidiger-sachsen.de) regelmäßig aktuelle Entscheidungen veröffentlicht werden. Wir möchten alle Kolleginnen und Kollegen bitten, insbesondere Entscheidungen zu Haftfragen, Kosten, Beschwerdeentscheidungen bezüglich der Beordnung von Verteidigern usw. einzusenden, damit diese veröffentlicht werden können.

Anfragen richten Sie bitte an die Geschäftsstelle der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt, c/o Rechtsanwältin Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden, Tel.: 0351/839450, Fax.: 0351/8394545.

## 16. Leipziger Juristenball am 01. März 2008

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Leipziger Anwaltverein führt im kommenden Jahr seinen 16. Juristenball unter dem Motto „Dabei sein ist alles“ durch. Wir möchten die sächsischen und die in der Hallenser Region tätigen Juristinnen und Juristen zum Tanz, aber auch zu Gesprächen und Gedankenaustausch zusammenführen. Wir laden Sie schon jetzt recht herzlich ein „Dabei zu sein“ und bitten Sie, sich den Termin bereits fest zu notieren.

Der Kartenpreis beträgt 90 €. Frühbucher (Geldeingang bis zum 31.12.2007 auf dem Vereinskonto DKB Bank, BLZ 12030000, Kto.-Nr. 1376466) erhalten die Karte zum Preis von 80 €.

Neben der mitreißenden Danceclubparty- und Galaband sorgen faszinierende Showeinlagen und natürlich in gewohnter überzeugender Weise die kulinarischen Köstlichkeiten des Hotel The Westin Leipzig für Ihre gute Unterhaltung. Als Ehrengast erwarten wir den Behindertensportler Rico Glagla, dem die Erlöse der Tombola zu Gute kommen sollen.

*Rechtsanwalt Dr. Daniel Fingerle*

## Fußball spielende Rechtsanwälte gesucht!!!

Der Leipziger Rechtsanwaltsfußballverein sucht Fußball interessierte Kollegen.

Anfang des Jahres 2001 haben einige Anwälte aus Leipzig den Leipziger Rechtsanwaltsfußballverein Sachsen e. V. gegründet. Die Gründung des Vereins hatte wesentlich zum Ziel, regelmäßig an Turnieren von Freizeitmannschaften und Justizturnieren teilzunehmen, nicht aber in einer Liga des Fußballverbandes mitzuspielen. Zwischenzeitlich finden jährlich Fußballturniere für Rechtsanwälte innerhalb von Deutschland (ELFCUP-Deutschland) und Europa- sowie Weltmeisterschaften (u.a. MUNDIAVOCAT) statt.

Einige der Gründungsmitglieder des Vereins waren bereits Spieler bei entsprechenden Turnieren zur Weltmeisterschaft (MUNDIAVOCAT). Im Jahr 2008 wird vom 13. bis 15.06.2008 der ELFCUP-Deutschland in Hennef/Sieg und in der Zeit vom 30.05. bis 08.06.2008 die nächste Weltmeisterschaft (MUNDIAVOCAT) in Spanien stattfinden. Nachdem unser Verein in der Vergangenheit leider nur aufgrund der Anzahl aktiver Spieler an regionalen Justizturnieren teilnehmen konnte, sind wir nunmehr wieder auf der Suche nach fußballbegeisterten Kollegen. Jeder, der Spaß am Fußball hat, sollte sich melden. Wir sind keine „Profis“, sondern eine bunte Mischung aus Vereinsfußballern, Nichtvereinsfußballern und Ehemaligen.

Leipziger Rechtsanwaltsfußballverein, c/o RA Curt-Matthias Engel, Otto-Schill-Straße 7, 04109 Leipzig, Tel.: 0341/9614024, Fax.: 0341/9614026, e-mail: kontakt@anwalt-engel.de



## Verteidigung an den Internationalen Strafgerichtshöfen

Am Samstag den 19.01.2008 veranstaltet der Verein „ICDL“ (International Criminal defence lawyers“) seine Jahrestagung im Hotel Intercontinental in Berlin. Nachdem bereits im vergangenen Jahr eine hochkarätig besetzte Veranstaltung stattfinden konnte unter anderem mit Didier Pereira, Head of the Defence-Unit am ICC und Jean Flamme, Verteidiger im Lubanga-Case, dem allerersten Verfahren am ICC, gelang erneut die

Zusammenstellung einer hervorragend besetzten Veranstaltung.

Referieren werden unter anderem Michael Karnavas, New York/ Den Haag über die Lehren für die Verteidigung aus den Verfahren vor dem Jugoslawien Tribunal, Prof. Schomburg über die Bedeutung von „Erfahrung“ in Verfahren vor dem ICC oder auch Andrew Cayley, London/DenHaag über Erfahrungen im

Taylor Case (Taylor ist der Ex Staatspräsident von Nigeria)

Weiter referieren werden Prof. Albin Eser, die Rechtsanwälte Diekmann und Kirsch sowie Staatsanwalt Sauter.

Nähere Informationen sind zu erhalten unter [www.icdl-germany.org](http://www.icdl-germany.org) oder bei RA und FASr Michael Sturm, Dresden, Telefon 0351 2606883, E-Mail: [sturm@sturmrechtsanwaelt.de](mailto:sturm@sturmrechtsanwaelt.de)

## BUCHBESPRECHUNGEN

### Anwaltsstrategien bei der Zwangsvollstreckung Anspruchsdurchsetzung und Vollstreckungsmaßnahmen von Carmen Rothenbacher, Rechtsfachwirtin, Konstanz, und Josef Dörndorfer, Fachhochschullehrer, Starnberg

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München 2007, 140 Seiten, € 19,80  
Anwaltsstrategien, Band 12  
ISBN 978-3-415-03798-4

Die Reihe »Anwaltsstrategien« vermittelt das Know-how für einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf und ermöglicht es Berufsanfängern, das im Referendariat erlernte Wissen praxisgerecht umzusetzen. Durch die konzentrierte Darstellung erleichtern die »Anwaltsstrategien« auch erfahrenen Rechtsanwälten das Auffrischen ihres Wissens. Expertentipps, Musterformulierungen sowie mandatsbezogene »Anwaltstricks« und Fallbeispiele helfen beim schnellen Einstieg in die jeweilige Rechtsmaterie und bei deren Anwendung in der Praxis. Der Rechtsanwalt muss Vollstreckungstitel nicht selten zwangsweise durchsetzen. Die Zwangsvollstreckung in all ihren Varianten gehört daher zum Kanzleialltag. In Band 12 stellen die Autoren die komplexe Materie des Vollstreckungsrechts leicht verständlich dar. Der Leitfaden enthält wertvolle Tipps für die Vollstreckungspraxis.

Die Autoren behandeln insbesondere folgende Themen:

- Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
- Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
- Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche
- Forderungspfändung
- Eidesstattliche Versicherung
- Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

Typische, für die Zwangsvollstreckung bedeutsame Formulare sind im Anhang des Buches abgedruckt.

### Anwaltsstrategien im Pflichtteilsrecht Ansprüche richtig berechnen von Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, CMS Hasche Sigle, Stuttgart

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München 2007, 132 Seiten, € 19,80  
Anwaltsstrategien, Band 23  
ISBN 978-3-415-03943-8

Die Reihe »Anwaltsstrategien« vermittelt das Know-how für einen erfolgreichen Start in den Anwaltsberuf und ermöglicht es Berufsanfängern, das im Referendariat erlernte Wissen praxisgerecht umzusetzen. Durch die konzentrierte Darstellung erleichtern die »Anwaltsstrategien« auch erfahrenen Rechtsanwälten das Auffrischen ihres Wissens. Expertentipps, Musterformulierungen sowie mandatsbezogene »Anwaltstricks« und Fallbeispiele helfen beim schnellen

Einstieg in die jeweilige Rechtsmaterie und bei deren Anwendung in der Praxis. Das Pflichtteilsrecht ist ein sehr wichtiger Bereich des Erbrechts, der oftmals erkennen lässt, ob eine Nachfolgegestaltung strategisch durchdacht ist oder nicht. Eine Umgehung des Pflichtteilsrechts ist nur in Grenzen möglich. Dieses Rechtsgebiet wird daher auch als Damoklesschwert der Nachfolgeplanung bezeichnet

Mit dem Pflichtteilsrecht werden Rechtsanwälte in der Praxis der erbrechtlichen Beratung fast immer konfrontiert. Die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen des Mandanten wie auch die Abwehr solcher gegen den Erben geltend gemachter Ansprüche zählen zu den Hauptaufgaben des Anwalts. Bei der Testamentsgestaltung ist daher genau darauf zu achten, dass Pflichtteilsansprüche die Nachfolgeplanung nicht zerstören. Elementare Voraussetzung einer erfolgreichen Testamentsgestaltung ist die Kenntnis der komplexen Grundlagen und Berechnungsmethoden des Pflichtteilsrechts. Die Darstellung umfasst alle wesentlichen pflichtteilsrechtlichen Ansprüche und Einwendungen. Diese werden mittels konkreter Musterbeispiele und -berechnungen anschaulich erklärt. Ferner gibt der Autor Tipps zur außergerichtlichen und prozessualen Vorgehensweise im Pflichtteilsrecht. Das Buch ermöglicht die schnelle und effektive Abwicklung zeitintensiver Erbrechtsmandate.

Zusammen mit dem Band »Anwaltsstrategien im Erbrecht« bildet das Werk die Basis für einen schnellen Einstieg ins Erbrecht.

## Rosen für Lidice anlässlich des 65. Jahrestages des Massakers

Am 10. Juni 1942 wurden 172 Männer des tschechischen Dorfes Lidice von der Polizei aus Halle/Saale erschossen. 82 Kinder von Lidice ermordeten die Nazis im Vernichtungslager Chelmo. Die Frauen und Mütter des Dorfes wurden in Konzentrationslager verbracht, wo viele von ihnen umkamen. Von fast 500 Einwohnern wurden 340 von den Nazis umgebracht. Das Dorf wurde dem Erdboden gleichgemacht.

Dies war ein Racheakt der Nazis wegen eines Attentats tschechischer Patrioten auf den stellvertretenden Reichprotektor von Böhmen und Mähren, Reinhard Heydrich, am 27. Mai 1942 in Prag. An den Folgen des Attentats verstarb Heydrich am 04. Juni 1942. Lidice hatte mit dem Attentat nichts zu tun.

Reinhard Heydrich stammt aus Halle/Saale, wo ich seit 1952 wohne, studiert und promoviert habe. Heydrich war auch Leiter der berüchtigten Wannsee-Konferenz am 20. Januar 1942 in Berlin-Wannsee, wo die Ermordung der europäischen Juden, die sogenannte Endlösung der Judentage, beschlossen wurde.

Vom Vorsitzenden des britischen Komitees, „Lidice shall live“, dem Abgeordneten des britischen Parlaments, Dr. Barnett Stross, ging die Idee aus, einen Rosenpark in Lidice zu schaffen. Der Park wurde 1955 angelegt. Großbritannien schenkte die meisten Rosen. Viele Rosen stammten von dem bekannten Rosenzüchter Wheatcroft.

Nach dem Krieg erlernte ich in Wittenberg/Lutherstadt in einer Baum- und Rosenschule den Beruf eines Gärtners. Durch mein Interesse an Rosen wurde mir bekannt, dass es in Lidice einen Rosengarten gibt. Meinen Vater hatte ich durch den Krieg verloren und meine Mutter musste 3 Halbwaisen allein durch die schweren Nachkriegsjahre bringen. An ein Studium war zu dieser Zeit nicht zu denken.

Den „Weg“ nach Rosen für Lidice habe ich auch meiner Frau zu verdanken. Sie wurde in einem Dorf bei Pilzen geboren. Ihre Mutter war Tschechin und ihr Vater Deutscher. Im Jahr 1946 musste die Familie Haus und Hof Richtung Ostdeutschland verlassen. Gute Beziehun-

gen zwischen Tschechen und Deutschen lernte ich bei vielen Verwandtenbesuchen aus nächster Nähe kennen.

Zu diesen verwandtschaftlichen Kontakten kamen solche auf wissenschaftlicher Ebene. Ein Dr. – Vater meiner Dissertation zum Thema „Fahren unter Alkohol“ war Prof. Dr. med. Vamosi, Ordinarius für gerichtliche Medizin der Universität Halle. Er stammte aus der Tschechoslowakei. Durch Vamosi wurde ich 1967 Mitglied der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin und er ebnete mir auf dieser Grundlage den Weg zu Vorträgen und Publikationen über medizinisch-juristische Fragen in seinem Heimatland. Erstmals 1966 in Prag.

Schließlich begegnete ich während meiner Zeit als Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen mehrfach dem früheren langjährigen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Prag, Herrn JUDr. Karel Cermak.

Durch diese vielfältigen Anknüpfungspunkte zu Lidice reifte in mir der Gedanke, anlässlich des 65. Jahrestages von Lidice namhafte Rosenbetriebe in Deutschland um Rosenspenden zu bitten.

Der ehemalige Präsident der Rechtsanwaltskammer Schleswig-Holstein, Herr Raun U. Dose, fädelt einen Besuch bei Europas größter Rosenschule, der Fa. W. Kordes Söhne Rosenschulen Nähe Hamburg, ein. Da mein Lehrmeister der Rosengärtnerei, Herr Wilhelm Sauerbrey, nach 1920 in der ältesten deutschen Rosenschule, dem Rosenhof Schultheis in Bad Nauheim (Steinfurth) gearbeitet hatte und dies noch heute dort bekannt war, reiste ich wegen Rosen für Lidice auch nach Steinfurth.

Weil sowohl meine Eltern als auch meine Frau in Sangerhausen wohnhaft gewesen sind und ich das Rosarium daher bereits aus früherer Zeit bis hin zu einigen Direktoren kannte, wandte ich mich an den Direktor Herrn Thomas Hawel des „Europa-Rosariums Sangerhausen“ – eine der größten Rosensammlungen der Welt.

Von diesen drei Rosenfirmen wurden 207 Rosenbüsche für Lidice bei bester Qualität gespendet. Zu der am Freitag,

den 16. November 14:00 Uhr erfolgten Pflanzung waren u.a. erschienen: der Direktor der Gedenkstätte Lidice, Herr JUDr. M. Cervenc, die stellvertretende Bürgermeisterin von Lidice sowie zahlreiche Einwohner vom wiederaufgebauten Lidice – davon vier Überlebende-, der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Prag, Herr JUDr. Petr Polednik sowie einige Vertreter regionaler und überregionaler Medien. Die zahlreiche Rosenspende machte die Neuanlage eines Rosenbeetes notwendig.

Mit Dankbarkeit wurde aufgenommen, dass die erste Rosenspende in diesem Jahr vom Botschafter der Bundesrepublik Deutschland kam und die letzte Spende im Jahr 2007 auch aus Deutschland stammte. Es konnte der Eindruck mitgenommen werden, die Herzen der Teilnehmer erreicht und damit was gegen das Vergessen und für die Versöhnung und den Frieden getan zu haben. Nicht zuletzt auch durch eine Geldspende von mir für die Kinder in Lidice anlässlich des bevorstehenden Weihnachtstages. Von diesem Echo zeugte auch die Einladung des Direktors der Gedenkstätte, Herrn JUDr. M. Cervenc, im nächsten Jahr an der am 14. Juni stattfindenden Gedenkveranstaltung teilzunehmen.

Nach Cicero ist es „ die wichtigste Pflicht ist Dank zu sagen.“ Mein Dank gilt einmal den Teilnehmern am 16.11. in Lidice, die sich sämtlichst an der Pflanzung beteiligten. Zum andern danke ich den Rosenspendern: Herrn Wilhelm Kordes, Herrn Heinrich Schultheis und Herrn Thomas Hawel. Herrn Raun Ulrich Dose (Elmshorn) habe ich den Kontakt zur Fa. Kordes zu verdanken. Frau JUDr. Dagmar Thomaschke ( früher Sokolov – Tschechin – jetzt Pirna) begleitete die Rosen für Lidice sprachlich. Herr JUDr. Petr Polednik, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Prag, ermöglichte mir den Besuch der Gedenkstätte von Lidice am 05. Juli 2007 und er ließ es sich auch nicht nehmen, am 16.11.2007 nach Lidice zu kommen.

*Rechtsanwalt Dr. Gerhard Baatz*

*Frau JUDr. D. Thomaschke hat unlängst ihre Dissertation zur Geschichte der Rechtsanwaltskammer Sachsen an der Universität Pilzen erfolgreich verteidigt.*

## Frauen im Präsidium der BRAK unerwünscht?

Anlässlich der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 13. bis 15.09.2007 in Kiel wurde das Präsidium neu gewählt. Neben einer echten Wahl zwischen zwei Bewerbern um das Amt des Präsidenten wurden feinsinnig abgesprochene Wahlgänge für einige der Vizepräsidentenpositionen durchgeführt, die mit entsprechend eindeutigen Ergebnissen endeten. Zu einer nochmaligen Kampfabstimmung kam es dann um den letzten freien Posten des Vizepräsidenten; es kandidierten dort gegeneinander die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Tübingen und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg. Die Kandidatur einer Frau zum Präsidium überforderte die Mehrheit der wahlberechtigten Kammerpräsidenten. Dazu muss man wissen, dass unter den Repräsentanten aller 28 Rechtsanwaltskammern in Deutschland nur eine einzige Präsidentin amtiert,

so dass die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer nahezu ausschließlich männlich dominiert ist. Eine Präsidentin stellt noch immer eine exotische Erscheinung in diesem männlich dominierten Gremium dar.

Im Jahr 2006 waren 46,7 Prozent der neu zugelassenen Rechtsanwälte weiblich. Unter der Rechtsanwaltschaft insgesamt haben die Rechtsanwältinnen einen Anteil von ca. 29,5 Prozent erreicht. In den Kammervorständen dürfte die Vertretung noch halbwegs repräsentativ sein. Im Kammervorstand Dresden sind 8 von 23 Vorstandsmitgliedern weiblich. Die Rechtsanwältinnen sind dort also in etwa entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Sächsischen Anwaltschaft vertreten.

Die Spitzenvertreter der Rechtsanwaltskammern sind jedoch mit einer einzigen Ausnahme männlich und selbstver-

ständiglich kommt dann auch das Gremium dieser Kammerpräsidenten zu dem Ergebnis, dass eine Frau im Präsidium weder angezeigt, noch erforderlich sei.

Es ist für die Außendarstellung der Rechtsanwaltskammern ein schlechtes Zeugnis, wenn sich im höchsten Gremium der Bundesrechtsanwaltskammer keine einzige Präsidentin wiederfindet und der Anteil von fast 30 Prozent der weiblichen Kolleginnen ausschließlich durch die Herren Kammerpräsidenten repräsentiert werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer und ihr Präsidium sollten sich nicht als eine der letzten Bastionen männlicher Dominanz im öffentlichen Leben darstellen – eine Chance dies zu ändern, wurde bei den letzten Wahlen zum Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer versäumt.

*Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz  
Präsidiumsmitglied der RAK Sachsen*

## PERSONALIEN 04/2007

### Neuzulassungen

RA-in	Dr.	Altinsoy	Hanife	Kübler GbR Dresden	01097	Dresden
RA-in	LL.M.Eur.	Ambach	Jördis	Petersen Gruendel RAe und StB	04109	Leipzig
RA		Baereke	Andreas	Anwaltskanzlei Wolf	04720	Döbeln
RA		Beißert	Jochen		08340	Schwarzenberg
RA-in		Bielefeld	Nadja	Anwaltskanzlei Werler	08056	Zwickau
RA	LL.M.Eur.	Borufka	Tobias	Heinker - Rechtsanwälte	04103	Leipzig
RA		Engler	Andreas		04177	Leipzig
RA		Fietkau	Kay		04105	Leipzig
RA-in		Fuchs	Ivonne	Rechtsanwaltskanzlei Bardenheier	08523	Plauen
RA-in		Golbs	Diana		09116	Chemnitz
RA		Götz	Torsten	Furche & Schicht	01097	Dresden
RA		Graßhoff	Danny	Wöhlermann, Lorenz & Partner	04860	Torgau
RA-in		Hadamla	Antje	Scharl Schenk Scheuffler	08056	Zwickau
RA-in		Hartmann	Janett	Deiters Rechtsanwälte	08523	Plauen
RA-in		Hartmann	Eva Elisabeth		01277	Dresden
RA-in		Heinze	Yvonne		04105	Leipzig
RA		Herrmann	Kai	Schmidt & Schwinge	04299	Leipzig
RA-in		Jorga	Franziska	Brüggen Rechtsanwälte	01097	Dresden
RA-in		Kesselbauer	Nicole		04107	Leipzig

RA		Kluge	Falk		01307	Dresden
RA		Köcher	Christian	Rechtsanwaltskanzlei Wisniewski	04229	Leipzig
RA-in		Küttner	Antje		09456	Annaberg-Buchholz
RA		Leißner	Matthias		04105	Leipzig
RA		Lochmann	Arndt		02827	Görlitz
RA-in		Ludley	Sandra	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA-in		Lutter	Jana	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
RA		Meyer	Ruben		09130	Chemnitz
RA		Pache	Robert	Rechtsanwaltskanzlei Kehr	01587	Riesa
RA		Pithan	Jan		04509	Delitzsch
RA		Raisch	Frank		01309	Dresden
RA		Rink	Hans-Peter		09337	Callenberg
RA		Sänger	Mario	Kübler GbR Dresden	01097	Dresden
RA		Schaarschmidt	Benjamin		09113	Chemnitz
RA-in		Schmidt	Corinna Bettina	Rechtsanwaltskanzlei Neie	04277	Leipzig
RA-in		Schnell	Katja		04107	Leipzig
RA		Sommer	Roman		01219	Dresden
RA		Sraier	Marco		01099	Dresden
RA		Stöckel	Sven		04299	Leipzig
RA-in		Trinks	Kathrin	HWW Wienberg Wilhelm	01219	Dresden
RA-in		Truthmann	Anja	Wittner Rechtsanwälte	04103	Leipzig
RA-in		Walter	Juliane	Domus Rechtsanwälte Hillebrand und Kuhl	01277	Dresden
RA	Dr.	Weiß	Michael	Seufert Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Westphal	Kai		04275	Leipzig
RA		Wozny	Falk	Scherello Schumann & Semotan	04275	Leipzig
Teschler & Huß Rechtsanwaltsgesellschaft mbH					01097	Dresden

## Löschungen

RA		Altus	Uwe		04229	Leipzig
RA-in		Dorfmüller	Katrin	PKL Keller Spies	01277	Dresden
RA		Fischer	Detlef	Werner & Krüger	04442	Zwenkau
RA		Gelfert	Gunnar			
RA-in		Gorholt-Kerner	Daniela		01309	Dresden
RA-in		Hentschel	Sabine		02681	Schirgiswalde
RA-in	Dr.	Höpfner	Stefanie	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA		Kinner	Christian	Stephan und Kinner	04229	Leipzig
RA		Kunze	Gerhard			Brasilien
RA		Leege	Tobias		08060	Zwickau
RA		Lux	Steffen	HWW Wienberg Wilhelm	09116	Chemnitz
RA-in		Matthes	Susanne		04275	Leipzig
RA		Pfeffer	Axel		01127	Dresden
RA		Reglitz	Thomas		01307	Dresden
RA		Röchert	Norman		04416	Markkleeberg
RA-in		Sagawe	Katrin		01705	Pesterwitz

RA-in		Schmidt	Ulrike	Rechtsanwaltskanzlei Lehmann	04275	Leipzig
RA-in		Schmidt	Nina	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner	01307	Dresden
RA-in		Schramm	Corina	Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft mbH		
RA		Schwarz	Sven		09112	Chemnitz
RA		Stephan	Nico	Stephan und Kinner	04229	Leipzig
RA		Tischer	Jürgen	Gerth Rechtsanwälte	01097	Dresden
RA		Unrath	Thomas		04157	Leipzig

## Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RA		Beckert	Daniel	Zittau	Petersen Neumann + Partner	
RA		Drach	Karl-Heinz	Bautzen	Drach & Drach	
RAin		Janowski	Kerstin	Leipzig	Sommer & Scheffler	
RA		Linke	Frank	Grimma	Dr. Flotho & Linke Rechtsanwälte	
RA		Meyer-Nolkemper	Sigurd	Dresden		
RA		Oeltz	Robert	Leipzig	Anwaltskanzlei Meschkat	
RA		Plaschil	Thomas	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt	
RA		Rehm	Thomas	Chemnitz	Sträßer Rehm Barfield	
RA		Vorweg	Jan	Leipzig	Vorweg & Sommer	
RA		Weinhold	Ulf	Marienberg	Weinhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	
Erbrecht						
RA		Lechner	Mathias	Leipzig	Lechner & Lechner	
RA		Wolf	Arno	Dresden	Kucklick Wilhelm Börger Wolf & Söllner	
Strafrecht						
RA		Renz	Jürgen	Chemnitz	Leichthammer Scheckel Breil & Partner	
RA		Röthig	Reinhard	Wilkau-Haßlau		
RAin		Stärk	Katrin	Borna	Kaufmann & Stärk	
Steuerrecht						
RA		Häberer	Frank	Leipzig	Franz & Häberer	
Insolvenzrecht						
RA	Dr.	Danko	Franz-Ludwig	Dresden	Kübler GbR Dresden	
Arbeitsrecht						
RA		Fehlberg	Dan	Chemnitz	Kühlwein Fetzner Pfannkuch Braun & Kollegen	
RA		Köhler	Felix	Leipzig	Rechtsanwälte Köhler	
RA		Merz	Dieter	Dresden	Dr. Broll Schmitt Kaufmann & Partner	
RA	Dr.	Mohr	Jochen	Dresden	Knauthe Rechtsanwälte Notare	
RA		Sommer	Torsten	Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Seidl	
Medizinrecht						
RA	Dr.	Trilsch	Jürgen	Dresden	Trilsch Rechtsanwälte	
Handels- und Gesellschaftsrecht						
RA	Dr.	Aldejohann	Matthias	Dresden	White & Case	
RA		Battke	Jörg-Dieter	Dresden	Battke Grünberg	
RA		Kiermeier	Lothar	Dresden	Kiermeier Haselier Grosse	
RA		Korth	Gerhard	Dresden	Korth & Wortmann	
RA		Scheuffler	Oliver	Dresden	Scharl Schenk Scheuffler	



Bau- und Architektenrecht					
RA		Feiler	Thomas	Zwickau	Krauß Mäckler Schöffel
RA		Hafkesbrink	Volker	Leipzig	Hafkesbrink & Kühne
RA		Hager	Frank-Thoralf	Leipzig	Hager & Braune
RA		Hirsch	Volker	Dresden	Hirsch Thiem & Kollegen
RA		Petersen	Niels	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte
RA		Russ	Uwe	Chemnitz	Russ & Kollegen
RA		Snyders	Thorsten	Leipzig	Heinemann & Partner
RA	Dr.	Sucker	Udo	Leipzig	Sucker & Herrmann
RA		von der Decken	Bernhard	Leipzig	Rechtsanwälte von der Decken & Schmidt
RA		Wehner	Jan	Leipzig	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater
RAin		Zweigler	Heide	Chemnitz	Heuking Kühn Lüer Wojtek
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RA		Bausch	Gerald	Leipzig	
RA		Goltzsch	Thomas	Meißen	Bremer & Partner
RA		Zich	René	Görlitz	Jennißen Harren Lützenkirchen
Gewerblicher Rechtsschutz					
RA		Hummel	Michael	Leipzig	
Informationstechnologierecht					
RA	Dr.	Klostermann	Christian	Zwickau	
RAin		Weiß	Alexandra	Dresden	Pfefferle Koch Helberg & Partner
Familienrecht					
RAin		Dahmen	Constanze	Leipzig	Soult & Dahmen
RAin		Knauf	Anke	Leipzig	Anwaltskanzlei Knauf
RAin		Lemm	Bianca	Eilenburg	Pering Behnke Weigelt Giese
RAin		Rühlmann	Sibylle	Dresden	
RAin		Wehner	Annegret	Chemnitz	Utecht Ponath Reitemeyer
RAin		Will	Kerstin	Leipzig	Teichert & Will
Sozialrecht					
RA		Bergert	Ralf	Görlitz	Bergert & Bergert
RA		Erlor	Dirk	Oschatz	Anwaltskanzlei Dr. Achtelik
Verwaltungsrecht					
RA	Dr.	Rieger	Gunther	Leipzig	Dr. Dammert & Steinforth

## Fortbildungszertifikate



RA-in		Czerwenka	Ute	09130	Chemnitz
RA	Dr.	Dringenberg	Volker	09112	Chemnitz
RA-in		Kaltofen	Anett	09112	Chemnitz
RA		Kummerlöw	Jörg	01309	Dresden
RA-in		Oehme-Denk	Heike	01445	Radebeul
RA-in		Schubert	Bettina	09130	Chemnitz
RA		Warich	Thomas	08451	Crimmitschau

## Kanzlei & Büro

**Jugendstilvilla in Leipzig-Borsdorf**, Kanzlei und Wohnung in stilvollem Ambiente, vielseitig nutzbare san. Jugendstilvilla, beste Verkehrslage, ca. 500 m<sup>2</sup> Wohn-/Nutzfläche, ca. 1000 m<sup>2</sup> Grdst., **ab sofort zu vermieten/zu verkaufen**. Tel. 0172-5211065, e-mail [intercon@gillnet.com](mailto:intercon@gillnet.com)

### Kanzleiräume und Büroräume zu vermieten!

Leipzig - Gohlis, Villa Schlieder, Kanzlei- und Büroräume, 80qm (40/20/20) in bestehender Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. 6,00€ pro/qm zuzgl. Nebenkosten, Sekretariat möglich, PKW Stellplatz auf Wunsch!  
Tel.: H. Kabisch, 0176-23889149

**Junger Rechtsanwalt** (ZivilR/VerwR, insb. Gewerbl. RS u. UrhR, IT-Recht) **sucht einen Büroraum**, gern - aber nicht zwingend - in einer bereits bestehenden Anwaltskanzlei (evtl. spätere Bürogemeinschaft) mit mind. DSL6000-Anschluss im Raum Dresden/Bautzen. Kontakt: Rechtsanwalt Dr. Schneider, [anwalt@ra-schneider-online.de](mailto:anwalt@ra-schneider-online.de)



Wir suchen kurzfristig repräsentative, modern ausgestattete Kanzleiräume in Dresden – zur Untermiete oder in Bürogemeinschaft, gern auch mit StB/WP. BÖRGERS Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht  
Ansprechpartner: RA Ralf Heuer, [heuer@boergers.com](mailto:heuer@boergers.com), Tel. 030-8892460.

**Einzelanwaltskanzlei in Leipzig**, seit 1992 gut eingeführt, mit festem Mandantenstamm (Mandate überwiegend im privaten Baurecht, Mietrecht, allgemeines Zivilrecht, Vertragsrecht vorhanden), in zentraler Lage (unmittelbare Nähe zum LG und der Innenstadt) **zu verkaufen**. Durch die bestehende Bürogemeinschaft können die voll eingerichteten Räumlichkeiten optimal genutzt werden. Die Kanzlei ist geeignet für Einzelanwalt/ in oder Berufsanfänger/in. Bestehende Mandate, qualifizierte Mitarbeiterin, Fachliteratur und Büroeinrichtung sollen und können übernommen werden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 394/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Repräsentative Büroetage in restaurierter/sanierter Jugendstilvilla in Leipzig-Gohlis zu vermieten.  
Empfang: 34qm, Beratungsraum mit Wintergarten: 51qm,  
5 Büroräume: 153 qm, Serverraum/Archiv: 11 qm  
Neben-und Sanitärräume: 42 qm

Dr. Jürgen Salomon, Kickerlingsberg 12,  
04105 Leipzig, Tel.: 0177/5641169 oder  
0341/5641169, FAX 0341/5641161  
e-mail: [jürgen.salomon@imail.de](mailto:jürgen.salomon@imail.de)

## Bürogemeinschaft / Kooperation

### Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstrafverteidigung

Wir, 3 Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mandanten bei Betriebsprüfungen, Rechtsbehelfsverfahren einschließlich der finanzgerichtlichen Klageverfahren sowie bei Steuerstrafsachen aller Art. Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern. Kontaktaufnahme über: KEUSSEN • KÜHMICHEL • INGENSIEP WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE  
Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Stephen Kühmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep Kanzlerstraße 32 - 34, 09112 Chemnitz, Tel: 0371/90999-0, E-Mail: [info@kki-sachsen.de](mailto:info@kki-sachsen.de)

Renommierte Steuerkanzlei in der besten Lage in Chemnitz (Kaßberg) in fußläufiger Nähe zum neuen Justizzentrum und Stadtzentrum (ca. 6 Min.) sucht engen **Kooperationspartner**. Separate Räumlichkeiten in sehr repräsentativem Umfeld (Bürovilla auf parkähnlichem Grundstück), ausreichend Parkplätze (23), klimatisierter Besprechungsraum, sowie Fahrstuhl.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme mit Frau Hofmann Tel. 0371-381750

**SYNERGIEEFFEKTE GEMEINSAM NUTZEN!** Sie sind bereits als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Sachsen erfolgreich selbst-

ständig tätig? Sie sind jedoch auf der Suche nach einer größeren Gemeinschaft, um Synergieeffekte zu nutzen und Mandate im Team zu bearbeiten?

Dann sind wir für Sie genau der richtige Partner. Wir sind eine mittelständig orientierte Sozietät, in der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte gemeinschaftlich arbeiten.

Zur Erweiterung unseres Dresdner Teams suchen wir Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte, die uns und unsere Angebotspalette sinnvoll ergänzen und idealerweise

bereits über einen eigenen kleinen Mandantenstamm verfügen. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage ist für uns selbstverständlich.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 392/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Überörtliche Rechtsanwaltssozietät sucht für ihre Kanzlei in Eilenburg (ca. 25 km von Leipzig entfernt) Steuerbüro zur Mitbenutzung von Büroräumen in attraktivem Jugendstil-Altbau, gern auch in Bürogemeinschaft.** Die zu vermietende Bürofläche beträgt 88 m<sup>2</sup> und verteilt sich auf 3 Räume sowie einen gemeinsamen Wartebereich.

Anfragen an: Rechtsanwälte König, Strässer & Partner GbR, Am Anger 29, 04838 Eilenburg, Tel: 03423 / 690 100, Fax: 690 111, E-Mail: [KSP-Eilenburg@t-online.de](mailto:KSP-Eilenburg@t-online.de)

**Ich suche für eine engere Zusammenarbeit einen Kollegen/in mit Berufungserfahrung.**

Eine Kanzlei mit kompletter Geschäftsausstattung ist vorhanden und wird zu günstigen Konditionen gestellt.

Näheres zu meiner Person unter [lengnick.de](http://lengnick.de).

Für unsere repräsentativen Büroräume in Leipzig suchen wir wegen zum Jahreswechsel oder früher einen neuen Untermieter zum Zwecke der **Bürogemeinschaft und/oder Kooperation**, gerne auch mit Steuerberater.

Kontakt unter: [Leipzig@agenda.ag](mailto:Leipzig@agenda.ag)

In unserer alteingesessenen Kanzlei, zentral in Dresden am historischen Zen-

trum am Schillerplatz gelegen, bieten wir einer/-m Kollegen(in) mit eigenem Mandantenstamm und Übernahme von Kanzleimandaten auf diversen Rechtsgebieten zunächst eine **Bürogemeinschaft** in modernen, repräsentativen Räumlichkeiten zu fairen Konditionen an. Bei Bewährung ist **Sozietät** bzw. **Übernahme der Kanzlei** in absehbarer Zeit gegeben.

Kontakt: Kanzlei J. Schille & Coll., Angelstieg 5, 01309 Dresden, Tel.: 0351/4484010, Fax: 0351/4484090

Wir sind eine überörtliche Kanzlei mit internationalem Bezug. Zur Unterstützung und zum Ausbau unseres **Standortes Dresden** suchen wir eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als **freie/n Mitarbeiter/in** oder in **Bürogemeinschaft**. Spätere Sozietät ist nicht ausgeschlossen.

Unsere Schwerpunkte sind das Landwirtschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht. Selbstverständlich sind wir aber auch in den weiteren Bereichen wie Familienrecht und insbesondere Erbrecht/Unternehmensnachfolge tätig. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: BKD Boin Küseling Diehl Rechtsanwälte, z.Hd. Herrn RA Dr. Kai T. Boin, Tel 0351 / 466 86-77 oder an [dresden@bkd-anwaelte.de](mailto:dresden@bkd-anwaelte.de)

Etablierte Anwaltskanzlei in Leipzig mit qualifiziertem Personalbestand, zentral gelegenen Räumlichkeiten und vollständiger Büroausstattung bietet Rechtsanwälten/innen Starthilfe bzw. Chance zur Kostenminimierung durch Erweiterung der bereits bestehenden **Bürogemeinschaft** und Bearbeitung von bestehenden und künftigen Mandaten. Bestehendes Dezernat kann eigenständig bearbeitet werden.

Rechtsanwalt Rainer Schmidt, Kurt-Eisner-Straße 15, 04275 Leipzig, Tel.: 0341 / 3016247, Fax-Nr.: 0341 / 3016248

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm (Tätigkeitsschwerpunkte Sozialrecht und Strafrecht) sucht Anschluss an eine bestehende **Bürogemeinschaft** oder Kollegin/Kollege zur Begründung einer solchen. Rechtsanwalt Schneider, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Telefon 0351/4820755, Telefax 0351/4820757, E-Mail [RA\\_PS@WEB.DE](mailto:RA_PS@WEB.DE)

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: RA Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, mobil: 0174/2040345, E-Mail: [SteffenSenger@t-online.de](mailto:SteffenSenger@t-online.de).

WP/StB (35 J.) sucht RA in Chemnitz mit bestehenden Büroräumen zwecks Gründung einer **Bürogemeinschaft**.

Bei Interesse bitte melden unter 0174-3072150

Suche engagierten jungen Kollegen/ junge Kollegin oder Steuerberater/ Steuerberaterin für Aufbau einer **Bürogemeinschaft** in Dresden.

e-mail: [hans-schreiber@web.de](mailto:hans-schreiber@web.de)

**Anwaltskanzlei in Leipzig-City sucht Kollegen oder Kollegin mit Berufserfahrung für Bürogemeinschaft / Kooperation.**

Kontakt: DR. GAUPP & COLL. RECHTSANWÄLTE, Käthe-Kollwitz-Str. 9, 04109 Leipzig, Tel. 0341/14060 90

Rechtsanwalt in Reichenbach/V. sucht Kollegen/in für **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen. Die Kanzlei befindet sich 10 Fußminuten vom Stadtzentrum entfernt und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Qualifiziertes Personal (Bürovorsteherin) ist ebenfalls vorhanden.

Rechtsanwalt Alexander Schmidt, Bahnhofstraße 109, 08468 Reichenbach, Tel. 03765/55320, Fax: 03765/55329, E-mail: [ra-schmidt@gmx.info](mailto:ra-schmidt@gmx.info)

Junge Rechtsanwältin, seit 3 Jahren selbständig tätig, Schwerpunkt Sozialrecht, sucht in Leipzig spätestens zum 01.03.2008 Anschluss an bestehende **Bürogemeinschaft** oder Interessenten zur Gründung einer neuen Bürogemeinschaft. Kontakt: [kanzlei@kanzleikatrinschneider.de](mailto:kanzlei@kanzleikatrinschneider.de) oder 0341 9910745

## Sonstiges

NJW gelocht im Leitzordner? Wir bieten Buchbindearbeiten mit Abholservice zum Aktionspreis an! NJW-Hj-Bd: 23,20 € netto! Laufend Angebote an gebrauchten Druckern, Kopierer und Büroausstattung. Fachzeitschriften -Bezug durch uns durch Rabattweitergabe günstiger! Testen Sie uns !! Kosten sparen heißt Liquidität und Existenz sichern! Telefon: 0371-4331654

NJW – Zivilrecht des Beck-Verlages, Jahrgänge 1980 bis 1993 abzugeben. Die Jahrgänge 1980 bis 1985 sind gebunden, die anderen Jahrgänge in Schubern. Preis: 100,- € Kontaktaufnahme über Handy 01778507680 oder Festnetz 0351 8303200.

## Dienstleistungen

Arbeiten auf hohem Niveau, egal ob Sozietät oder Einzelkanzlei, sind in der heutigen Zeit wichtiger denn je. Die Anliegen Ihrer Mandanten und das Image Ihres Büros stehen dabei im Vordergrund. Tätigkeiten wie das Mahnverfahren oder die Zwangsvollstreckung kosten dabei sehr viel Zeit und Zeit kostet Geld. Diese Zeit gebe ich Ihnen zurück.

Existenzgründer verfügen oft am Anfang ihrer Tätigkeit nicht über qualifiziertes Personal. Aber auch Ihre Mandanten erwarten von Anfang an professionelle Hilfe. Ich unterstütze Sie.

[www.kanzleiservice-weisse.de](http://www.kanzleiservice-weisse.de)

## Stellenangebote

**Wir suchen eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt zur befristeten Anstellung in einer Kanzlei in der östlichen Nähe von Dresden ab März 2008.** Die Kanzlei ist vornehmlich auf das Familienrecht ausgerichtet. Wir setzen daher Kenntnisse im Familienrecht und selbstständiges Arbeit voraus. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 395/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

### Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten

Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter [www.fuesser.de](http://www.fuesser.de)

Wir sind eine überregionale Sozietät mit 6 Berufsträgern, die sich schwerpunktmäßig im Bereich des Wirtschafts- und Insolvenzrechts sowie der Steuerberatung betätigt. Für unsere Abteilung Insolvenzrecht suchen wir eine(n)

#### Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

im Raum Westsachsen sowie Oberfranken. Die zu besetzende Stelle erfordert fundierte Rechtskenntnisse sowie Durchsetzungsfähigkeit und Entscheidungsfreude. Wirtschaftswissenschaftliches sowie steuerrechtliches Hintergrundwissen ist erwünscht. Es wird eine dauerhafte Zusammenarbeit mit späterer Aufnahme in die Sozietät angestrebt.

Ihre aussagefähige, schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an RAe/StB Scharl Schenk Scheuffler, z. Hd. Herrn RA Lechleitner, Schumannstraße 9, 08056 Zwickau. [www.Scharl-Schenk-Scheuffler.de](http://www.Scharl-Schenk-Scheuffler.de)

**Rödl & Partner sucht für die Niederlassung in Chemnitz eine(n) engagierte(n) Berufsträger(in)** mit Erfahrungen auf den Rechtsgebieten Handels- und Gesellschaftsrecht.

Bewerbungen bitte an [grit.rajteric@roedl.com](mailto:grit.rajteric@roedl.com)

Wir sind eine wirtschaftlich ausgerichtete Sozietät mit Standorten in Chemnitz, Dresden und Zwickau. Für den Bereich Bau- und Immobilienrecht am Standort Chemnitz suchen wir zwei hochqualifizierte

**Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.** Wenn Sie deutlich überdurchschnittliche

Sie sind viel unterwegs und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE** und Sie sind immer erreichbar!

Infos: [www.advopro.de](http://www.advopro.de)  
oder kostenfrei unter **0800 / 238 6776**  
advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

ab  
**45 €/mtl.**  
zzgl. MwSt

Examina, Freude am Anwaltsberuf sowie idealerweise ein- bis zweijährige Berufserfahrung haben, bitten wir Sie um Ihre Bewerbung.

Rechtsanwälte Handschumacher Krug Merbecks, Herrn RA Andreas Krug, Ludwigstraße 58, 09113 Chemnitz, Tel.: 0371 374070, Fax: 0371 3360281

Zwei Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen **ab sofort** für die Kanzlei in **Dresden** gesucht, möglichst mit Berufserfahrung, für die Bereiche **Mietrecht und WEG** sowie **gewerblicher Rechtsschutz**. Erwartet wird eine engagierte Mitarbeit, die sich durch fachliche Kompetenz und auch durch Flexibilität auszeichnet. Englischkenntnisse sind für den Bereich gewerblicher Rechtsschutz notwendig. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Rechtsanwälte CSC Cramer von Clausbruch Steinmeier & Cramer, Königstr. 9, 01097 Dresden, Tel. 0351-800 00 0, e-mail: [s.cramer@csc-recht.de](mailto:s.cramer@csc-recht.de)

**Zur Verstärkung suchen wir einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** zur Betreuung unserer zivilrechtlichen Mandate. Fundierte juristische Kenntnisse, sicheres Auftreten und selbständige Arbeitsweise setzen wir voraus. Erste Berufserfahrung sowie eine persönliche Bindung zum Großraum Chemnitz sind erwünscht.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: RAe Stetter & Koll., Curiestr. 3 a, 09117 Chemnitz, [rae.stetter@t-online.de](mailto:rae.stetter@t-online.de)

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht.** Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit 11 Berufsträgern und an den Standorten Dresden, Bautzen und Hannover mit eigenen Niederlassungen vertreten.

Schwerpunktmäßig betreuen wir gewerblich tätige Mandanten in allen Bereichen, die man klassischer Weise unter

Wirtschaftsrecht subsumiert. Daneben haben wir einen starken Fokus auf die Bereiche Insolvenzverwaltung und Sanierung. Für unseren Dresdner Stammsitz suchen wir Verstärkung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung. Für eine optimale Ergänzung wären Schwerpunkte in den Bereichen Familien/Erbrecht oder Strafrecht wünschenswert.

Um sich ein erstes Bild über unser Büro zu verschaffen, empfehlen wir Ihnen den Besuch unserer Webseite [www.pkl.com](http://www.pkl.com). Bewerbungen, die wir auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandeln, richten Sie bitte an unseren Partner, Herrn Rechtsanwalt Klaus-H. Burchardi. PKL Keller Spies Partnerschaft Rechtsanwälte, Steuerberater, Insolvenzverwalter, Glashütter Straße 104, 01277 Dresden, Tel.: 0351/86266-101, Fax: 0351/86266-201, E-Mail: [burchardi@pkl.com](mailto:burchardi@pkl.com)

**SYNERGIEEFFEKTE GEMEINSAM NUTZEN!** Sie sind bereits als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Sachsen erfolgreich selbständig tätig? Sie sind jedoch auf der Suche nach einer größeren Gemeinschaft, um Synergieeffekte zu nutzen und Mandate im Team zu bearbeiten? Dann sind wir für Sie genau der richtige Partner. Wir sind eine mittelständig orientierte Sozietät, in der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte gemeinschaftlich arbeiten.

**Zur Erweiterung unseres Dresdner Teams suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte**, die uns und unsere Angebotspalette sinnvoll ergänzen und idealerweise bereits über einen eigenen kleinen Mandantenstamm verfügen.

Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage ist für uns selbstverständlich. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 392/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Erfahrene Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für unsere Anwaltskanzlei am Standort Chemnitz gesucht.** Vertraulichkeit Ihrer Bewerbung ist selbstverständlich.

Ihre Kurzbewerbung richten Sie bitte an: [grit.rajteric@roedl.com](mailto:grit.rajteric@roedl.com)

**Unsere zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltssozietät sucht eine berufserfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte**, vorerst als Teilzeitarbeit (20 Stunden wöchentlich) mit der Option einer Vollbeschäftigung. Wir erwarten ausgezeichnete Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht. Die Arbeit mit der Kanzleisoftware Renostar sollte Ihnen idealerweise vertraut sein. Ein gepflegtes Äußeres und sicheres höfliches Auftreten setzen wir als selbstverständlich voraus. Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Rotthege Wassermann & Partner, RAin Annett Pfriem, Blasewitzer Straße 41, 01307 Dresden

**Überörtliche Sozietät von Rechtsanwältinnen sucht** für ihren Standort in Hungen, bei Gießen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) **Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(n)**. Die Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten und gefestigte Fachkenntnisse setzen wir voraus. Die Stelle ist auch für gut qualifizierte Bewerber im Rechtsanwaltsfach, die motiviert sind, sich mit notariellen Sachverhalten zu befassen oder Notarfachangestellte geeignet.

Bewerbungen mit Gehaltsvorstellungen bitten wir an folgende Anschrift zu übersenden:

Rechtsanwälte Schwab & Kollegen, Poststraße 1, 35410 Hungen, Telefon: 06402 52 13-0, E-Mail: [info@RA-Schwab-Hungen.de](mailto:info@RA-Schwab-Hungen.de)

**Zwickau - Rechtsanwaltskanzlei sucht ab Januar 2008 zur Unterstützung eine/n engagierte/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n auf Teilzeitbasis.**

Sie sollten über gute Kenntnisse im Kosten-/Gebühren-/vollstreckungsrecht verfügen. Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift werden vorausgesetzt. Wir erwarten ein freundliches Auftreten, selbständiges und flexibles Arbeiten. Einige Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an Rechtsanwaltskanzlei Schütze, Innere Schneeberger Straße 17, 08056 Zwickau

**Rechtsanwaltsfachangestellte/-r gesucht.** Kanzlei sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine qualifizierte Fachkraft für eine Vollzeitstelle zur Festeinstellung. Sie sollten u.a. über fundierte Kenntnisse im Zwangsvollstreckungs-, Kostenrecht sowie im Umgang mit RA-Micro und MS-Office verfügen. Abitur, Berufserfahrung und sehr gute Rechtschreibung Voraussetzung.

Bewerbungen bitte, gern auch per email, an: STOLPE & WALTER, RA Martin Stolpe, Karl-Liebknecht-Str. 91, 04275 Leipzig, [stolpe@stolpe-walter.de](mailto:stolpe@stolpe-walter.de)

**Rechtsanwaltsfachangestellte/-r** in Vollzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht. Erwartet werden ausgezeichnete Kenntnisse im Kosten-, Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht, selbständiges und gründliches Arbeiten sowie ein sicheres und zuvorkommendes Auftreten. Abitur und sehr gute Rechtschreibung sowie Erfahrungen mit MS-Office werden vorausgesetzt. Idealerweise verfügen Sie auch über Kenntnisse im Umgang mit Phantasy. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung -gerne auch per Mail- unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen kurzfristig an RAin Monique Milarc, Dr. Kreuzer & Coll Anwaltskanzlei, Hübnerstraße 1, 01309 Dresden, Tel. 0351/31550-0 oder [monique.milarc@kreuzer.de](mailto:monique.milarc@kreuzer.de)

## Stellengesuche

**Rechtsanwalt (Dr.LL.M, IP) sucht zum Januar 2008 Anschluss an Kanzlei in Dresden**, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Anstellung.  
Kontakt: [ra-dresden@gmx.de](mailto:ra-dresden@gmx.de)

**Fachanwältin für Familienrecht** (38 J., 10 J. BE) **sucht Tätigkeit** - gern auch Teilzeit - in Chemnitz und Umgeb., offen für alle Rechtsgeb., Schwerpunkte: Fam., Erb.- und Soz.R.  
Kontakt: 0371/3340780, Fax: 3340789

**Rechtsanwältin**, 15 Jahre Berufserfahrung, Familienrecht, allg. Zivilrecht, privates Baurecht, Inkasso, sucht zur Ausnutzung freier Kapazitäten ab 01.01.2008 Tätigkeit als freie Mitarbeiterin im Raum Löbau, Bautzen oder Görlitz. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 393/2007**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Erfahrene Rechtsanwältin** (12 Jahre im Beruf, bayrische Examina, OLG-Zulassung), Schwerpunkte bislang: Arbeits- und Zivilrecht, offen für neue Rechtsgebiete, sucht Stelle in **Teilzeit**, etwa 30 Stunden wöchentlich, in Kanzlei in Dresden/Radebeul/Meißen.  
Kontakt bitte unter E-Mail: [ra-kontakt1@web.de](mailto:ra-kontakt1@web.de)

**Rechtsanwältin**, 32 Jahre, sucht aus ungekündigter Stellung neue Betätigung und Herausforderung in einer Kanzlei oder in einem mittelständischem Unternehmen, gern auch als freie Mitarbeiterin im Raum Sachsen. 5 Jahre BE vornehmlich in den Bereichen Insolvenz-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, gern auch Einarbeitung in andere Rechtsgebiete.  
Kontakt: [GH2708@web.de](mailto:GH2708@web.de)

**Rechtsanwalt**, Sächsische Examina, 5 Jahre Berufserfahrung Allg. Zivilrecht (spez. Vertragsrecht, Arbeitsrecht und Mietrecht) - Verkehrsrecht - Wirtschaftsrecht - Sozialrecht, Zuverlässig, Gewissenhaft, Eigeninitiativ, Kooperativ, Ausdauernd, Erfahren im selbständigen und verantwortlichen Denken, Handeln und Arbeiten - sucht Einstieg in einer Kanzlei in Raum Dresden als Angestellter oder freier Mitarbeiter, auch Teilzeittregulung möglich.

RA Matthias Malecki, Marienberger Straße 80, 01279 Dresden, Tel. 0351 2056291, E-mail: [Malecki@geraderecht.de](mailto:Malecki@geraderecht.de)

Teamfähige, erfahrene und ehrgeizige **Anwaltssekretärin**, seit sechs Jahren ungekündigt im Patentbereich einer renommierten Münchner Anwaltssozietät tätig, mit sehr guten Schreibfertigkeiten (durch Zertifikat belegt), Englischkenntnissen und schneller Auffassungsgabe sucht aufgrund geplanter Rückkehr nach Dresden eine Vollzeitstelle in einer Dresdner Kanzlei.

Zu erreichen bin ich unter 0170/8959729 bzw. 08856/9365296

**Gelernte ReFa** (22 Jahre,w) in ungekündigter Stellung sucht wegen Umzug ab 01.02.2008 im Raum Leipzig, Chemnitz, Dresden (Teil- o. Vollzeit) eine neue Anstellung. In meiner jetzigen Stellung ist mir die Büroleitung übertragen. Ich arbeite in allen berufstypischen Tätigkeiten selbstständig. Ich bin flexibel, belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst und habe Freude am Beruf. Ich habe mich in



verschiedenen Bereichen meines Berufs weitergebildet. Ich arbeite derzeit mit dem Anwaltsprogramm Phantasy.  
Kontakt über: Janet Dietrich,  
Tel: 0173/6142825 oder E-Mail:  
01736142825@vodafone.de

**RA-Fachangestellte**, 29 Jahre mit 5-jähriger Berufserfahrung sucht Teilzeitanstellung (25 Stunden) im Raum Leipzig. Ich verfüge neben den berufstypischen Fachkenntnissen über gute EDV-Kenntnisse (Phantasy, AnnoText, Office). Kontakt:  
l.e.south@arcor.de oder 0178/4975207

**Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte** (31, 10 Jahre Berufserfahrung) sucht nach 6 Jahren Elternzeit wieder eine neue Herausforderung in einer Kanzlei im Raum Zwickau (Teilzeit oder Vollzeit). Ich habe Lehrgänge im neuen RVG sowie RA-Micro besucht. Natürlich bin ich auch jederzeit bereit, als Neustart ein Praktikum zu absolvieren.  
Kontakt: Diana Scheibner, Außenring 2, 08132 Mülsen OT Thurm, Tel.: 037601/57222

**Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte** (23 J.) in ungekündigter Stelle sucht Anstellung im Raum C/ASZ/Z. Mit den berufstypischen Arbeiten bin ich bestens vertraut und auch gern bereit Neues mir anzueignen. Ich bin einsatzfreudig, belastbar und kann mich schnell auf neue Gegebenheiten und Menschen einstellen.  
monique991@freenet.de

**Gelernte RA-Fachangestellte** (26 J.) mit Berufserfahrung (RA-Micro, RVG/BRAGO) sucht ab sofort Vollzeitstelle im Gebiet Halle/Leipzig.  
Diana Kummer, Kattersnaundorfer Str. 4, 04509 Neukyhna, Tel. 034202/36256, E-mail: larskummer@web.de

**Rechtsanwaltsfachangestellte**, 29 Jahre, mit Zusatzqualifikation im betriebswirtschaftlichen Bereich, 7 Jahre Berufserfahrung, sucht Vollzeitstellung im Raum Leipzig.  
Tel.: 0175/4178379

**Rechtsanwaltsfachangestellte** (w/22 Jahre) flexibel/belastungsfähig sucht als bald als möglich neuen Wirkungskreis (Vollzeittätigkeit/min. 30h / Woche. 3-jährige Berufserfahrung sowie RA-Micro und EDV-Kenntnisse vorhanden. Mein Tätigkeitsbereich umfasst die allgemeinen Tätigkeiten einer RA-Fachangestellten sowie Tätigkeiten in der ZV und das Erstellen von Kostenrechnungen.  
Kontakt unter 0173/6843533 oder E-Mail susann.scheibe@gmx.de

**Zuverlässige u. loyale RA-Fachangestellte** mit zweijähriger Berufserfahrung - bisherige Tätigkeit in Münchner Kanzlei - sucht neuen Arbeitsplatz in Vollzeit als auch in Teilzeit im Raum Dresden. Ich verfüge über gute EDV- und RA-Micro-Kenntnisse. Mein Tätigkeitsbereich umfasst neben Mandantenbetreuung u.a. die Postbearbeitung, Überwachen von Fristen u. Terminen, Aktenverwaltung, Schreiben nach Diktat u. Erstellen von Rechnungen. Ein Arbeitsbeginn ist sofort möglich.  
Erreichbar bin ich unter 0174/3163362 oder über Email: Jana.Reichenbach@gmx.de

**Rechtsanwaltsfachangestellter mit Abitur** (ml., 27 Jahre) flexibel/belastungsfähig, im Kanzleibereich Schuldenbereinigung/Insolvenz selbständig tätig sucht ab sofort oder spätestens ab Januar 2008 neuen Wirkungskreis (Vollzeittätigkeit - anfangs mindestens 30 Std./Wo) in Leipzig/Umgebung.  
Telefon: 01743260206

**Anzeigenpreisliste 2008  
KAMMERaktuell**

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

**Kleinanzeige** (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

- bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse für Mitglieder kostenfrei
- Nichtmitglieder 25,- €
- unter Chiffre für Mitglieder 30,- €
- Nichtmitglieder 55,- €

**Halbseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.**

- für Mitglieder 600,- €
- für gewerbliche Inserenten 900,- €

**Ganzseitige Anzeige bei Lieferung reprofähiger Grafikdaten.**

- für Mitglieder 1.000,- €
- für gewerbliche Inserenten 1.500,- €

**Werte Anzeigenkunden,**

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.). Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell  
- Team

„Nur der ständige Zufluss junger Kräfte verbürgt der Anwaltschaft die Erhaltung derjenigen Eigenschaften – Beweglichkeit und Frische des Geistes, Kampfesfreude und Tüchtigkeit –, die den Anwalt zur Erfüllung seiner sozialen Funktion befähigen, dem Recht gegen das Unrecht, dem Schwachen gegen den Starken beizuspringen.“

(Sigbert Feuchtwanger, Die freien Berufe, 1922)



Modernität und Liberalität haben in der deutschen Anwaltschaft Tradition.

FORUM ANWALTSGESCHICHTE e.V.  
[www.anwaltsgeschichte.de](http://www.anwaltsgeschichte.de)



## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:  
Atrium am Rosengarten  
01099 Dresden  
Glacisstraße 6

Telefon: +49 (0)351 318 59 0  
Telefax: +49 (0) 351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr



Rechtsanwältin  
Jana Frommhold,  
Geschäftsführung  
Ausbildungsbeauftragte  
0351-31859 28



Roswitha Chlubek  
Sekretariat,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 21



Gabriele Jäger  
Empfang  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden  
0351-31859 0



Katrin Treichel  
Sachbearbeitung/  
Ausbildung,  
0351-31859 27



Dr. Sandy Weickert  
Referentin,  
Zulassungswesen  
0351-31859 26



Bianca Sliwinska,  
Referentin,  
Berufsrecht/ Beschwerden  
0351-31859 44



Rechtsanwalt  
Tobias Grund,  
Ausbildungsplatzentwick-  
lung, Projekt „Berufsstart  
ReFA“  
0351-31859 31



Silke Keil  
Sachbearbeitung/  
Zulassung  
Buchstaben A-L  
0351-31859 25



Daniela Hielscher  
Buchhaltung  
0351-31859 23



Oliver Stumm,  
Referent,  
Referendarausbildung,  
Berufsrecht/Beschwerden  
0351-31859 43



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung/  
Zulassung  
Buchstaben M-Z  
0351-31859 29

### IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 590, Fax.: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de), Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Druck: Belzing Druck GmbH, [www.druckereibelzing.de](http://www.druckereibelzing.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Redaktionsschluss für nächstes „KAMMER aktuell“ 01/08: 18. Januar 2008



# 16. Leipziger Juristenball

01. März 2008  
in

The Westin Leipzig

## Programm

18:00 Uhr Sektempfang  
mit Pianomusik

19:00 Uhr Begrüßung

Festliches Ballmenü



**Tanz und Unterhaltung**  
mit der Danceclubparty- und Galaband

### Oli & Tina

Showtanzprogramm mit dem mehrfach  
ausgezeichneten Profitanzpaar  
Oliver Thalheim und Tina Spiesbach

### Show-Trial-Team

Die atemberaubende Bikeshow  
mit den Vizeweltmeistern der  
Internationalen Biketrialunion  
Michael Kämpel und Andreas Lehmann



### Tombola

mit Übergabe der Erlöse  
an den Behindertensportler und  
Paralympicsanwärter Rico Flagla

Mitternachtsbüffet



### Moderation

Paul Fröhlich

Schirmherrschaft

Justizminister Geert Mackenroth

Hauptsponsoren



# SinnLeffers



LeipzigerAnwaltVerein

Mitglied im Deutschen Anwaltverein

Kartenbestellung:

Leipziger Anwaltverein

Tel: 03 41 / 99 75 20

e-Mail: Leipziger-Anwaltverein@t-online.de

www.Leipziger-Juristenball.com

# Die aktuellen Seminare der RAK Sachsen

finden Sie in dieser Ausgabe von  
*KAMMER aktuell* auf Seite 37

und unter *www.rak-sachsen.de*  
in der Rubrik „Für Mitglieder“.

## Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist. **Wir denken schon mal vor.**

